

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

UND SONDERBEDINGUNGEN DER FIDOR BANK AG

(PRIVATKUNDEN)

Stand: 13.01.2018

Inhalt

1	Verbraucherinformationen	3
2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
3	Bedingungen für das Fidor Smart Girokonto („Konto“).....	21
4	Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden)	26
5	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	38
6	Sonderbedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien	45
7	Sonderbedingungen für die Nutzung der Fidor Smart Banking App	52
8	Bedingungen für die Nutzung der Nachrichtenbox (elektronisches Postfach)	55
9	Sonderbedingungen für Dispositionskredite	58
10	Sonderbedingungen für den Geld-Notruf	61
11	Sonderbedingungen für die Fidor Kreditkarten	64
12	Sonderbedingungen für den „Mastercard Identity Check“ bei Kreditkarten-Online-Transaktionen.....	73
13	Sonderbedingungen für den Fidor Bank Sparbrief.....	75
14	Sonderbedingungen für den Fidor Bank Kapitalbrief mit laufender Ausschüttung.....	79
15	Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte.....	81
16	Sonderbedingungen für Fremdwährungsgeschäfte.....	86
17	Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen.....	88
18	Community Nutzungsvertrag	93
19	Bedingungen für das Bonusprogramm.....	102
20	Sonderbedingungen für Brokertain.....	107

1 Verbraucherinformationen

Name und Anschrift der Bank

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München

Telefon: (0 89) 189085-233

Telefax: (0 89) 189085-199

E-Mail: service@fidor.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Matthias Kröner
Sophie Lazarevitch

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht München

Registernummer: HRB 149 656

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 232211958

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen, das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen, Betrieb von Internet-Angeboten und Communities sowie der Erwerb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aller Art an Unternehmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn/ Internet: www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Die Fidor Bank AG („Bank“) bietet unter www.fidor.de ein vollumfängliches Girokonto („Fidor Smart Girokonto“) im Folgenden „Konto“ an. Mit diesem Konto stehen dem Kunden verschiedene Dienstleistungen (wie Überweisungen, Lastschriften) und Produkte (wie Kredit- und Sparprodukte) zur Verfügung. Der Zugang zu den Dienstleistungen und Produkten ist entweder über das Online-Banking oder, soweit im Leistungsumfang enthalten, über die Fidor Smart Banking App möglich.

Vertragsschluss

Das Angebot zur Eröffnung des Kontos richtet sich an volljährige Verbraucher, das heißt an natürliche Personen, die den Kontovertrag nach diesen Geschäftsbedingungen zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Eine Kontoeröffnung ist nur über die Website der Bank möglich. Allein durch das Ausfüllen und Absenden des Registrierungsformulars für das Konto durch den Kunden kommt noch kein Vertrag zustande. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Girokontovertrages inkl. Nutzung des Online-Bankings ab, indem er den AGB der Bank ausdrücklich zustimmt. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt, bzw. sein Konto freischaltet und damit den Vertrag annimmt.

Die Bank kann das Angebot, vorbehaltlich der Regelungen des Zahlungskontengesetzes, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht, vorbehaltlich der Regelungen des Zahlungskontengesetzes, kein Anspruch auf die Eröffnung eines Kontos. Jeder Kunde darf nur für ein Konto registriert sein bzw. sich registrieren lassen. Inhaber eines O₂ Banking Girokontos können sich nicht zusätzlich für ein Fidor Smart Girokonto registrieren. Das Konto darf nur durch den registrierten Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung genutzt werden.

Einzelheiten sind auf der Internetseite der Bank einseh- und herunterladbar.

Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit des Vertrags besteht nicht.

Vertragliche Kündigungsregelungen:

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Entgelte

Für das Konto ist keine Kontoführungsgebühr zu entrichten. Jedoch können Transaktionsgebühren und Entgelte anfallen. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Die Gebühren und Entgelte werden dem Kunden sofort von seinem Kontoguthaben abgezogen.

Kosten, die nicht von der Bank übernommen werden (z.B. Kosten für Telefon, Internet, Porti) sowie etwaige anfallende Steuern, hat der Kunde selbst zu tragen.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Widerrufsbelehrung

In Bezug auf die Kontoeröffnung steht dem Kunden ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefax: 089/189 085 199
E-Mail: kundenservice@fidor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Nicht der Einlagensicherung unterliegen die „Fidor Bank Kapitalbriefe“. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.edb-banken.de abgefragt werden.

Beschwerde- und Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis-/Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an folgende Schlichtungsstellen zu wenden, an deren Streitbeilegungsverfahren die Bank teilnimmt:

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, Verbraucherkreditverträge und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung, Zahlungsdiensteverträge, Ausgabe und Rücktausch von E-Geld, sowie Zahlungskontengesetz ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie weitere Stellungnahmen und Mitteilungen sind in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, Telefax (069) 709090-9901, E-Mail schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 und 7 UKlaG mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG betreffen, ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Das Anliegen ist auch hier in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefax: (0228) 4108-62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de

- Im Übrigen besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich über behauptete Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift der Bundesanstalt einzureichen. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

- Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Verträgen, insbesondere Verträgen die von einem Verbraucher über eine Website oder auf anderem elektronischen Weg mit der Bank abgeschlossen wurden, kann der Verbraucher auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) nutzen. Die OS-Plattform der Europäischen Kommission erreichen Sie über folgenden Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

a) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (§ 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

b) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen.

§ 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

a) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

b) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

c) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes

Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

d) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

§ 3 Haftung der Bank - Mitverschulden des Kunden

a) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in § 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§ 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit der Bank

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

a) Geltung deutschen Rechts

Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

b) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe eines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

c) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

§ 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

a) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach § 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

b) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

§ 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

a) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen IBAN) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

b) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

c) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

§ 9 Einzugsaufträge

a) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

b) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ - bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag - nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch dann schon eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

§ 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

a) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

b) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

c) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (§ 10 a)) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (§ 10 b)) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

d) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis-/Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

b) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der IBAN² und BIC³ zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

c) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

- freigehalten -

d) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen; Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

e) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-identifizierungs-Code).

Kosten der Bankdienstleistungen

§ 12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

a) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis-/Leistungsverzeichnis.“

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

b) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis-/ Leistungsverzeichnis“, soweit das Preis-/ Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegen- über Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-/ Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

c) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

d) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

e) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem

Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

f) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

g) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderungen von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz e).

§ 13 Bestellung oder Verstärkungen von Sicherheiten

a) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

b) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich die benannten Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag

angegeben sind; übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

c) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach § 19 c) dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

§ 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

a) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

b) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

c) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

d) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

§ 15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

a) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so bleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

b) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

c) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

d) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die in Folge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

§ 16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

a) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

b) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über dem Pfandrecht unterliegende Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

c) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so ist dies möglich.

§ 17 Verwertung von Sicherheiten

a) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei einer Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

b) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

§ 18 Kündigungsrechte des Kunden

a) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 19 Kündigungsrechte der Bank

a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

b) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

c) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach § 13 b) dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

d) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

e) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

f) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

§ 20 Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

a) Schutzzumfang

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.edb-banken.de abgefragt werden.

b) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Guthaben aus dem „Fidor Bank Kapitalbrief“.

Beschwerdemöglichkeiten

§ 21 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis-/Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an folgende Schlichtungsstellen zu wenden, an deren Streitbeilegungsverfahren die Bank teilnimmt:

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, Verbraucherkreditverträge und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung, Zahlungsdienstverträge, Ausgabe und Rücktausch von E-Geld, sowie Zahlungskontengesetz ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie weitere Stellungnahmen und Mitteilungen sind in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, Telefax (069) 709090-9901, E-Mail schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 und 7 UKlaG mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG betreffen, ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Das Anliegen ist auch hier in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefax: (0228) 4108-62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de

- Im Übrigen besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich über behauptete Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift der Bundesanstalt einzureichen. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

- Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Verträgen, insbesondere Verträgen die von einem Verbraucher über eine Website oder auf anderem elektronischen Weg mit der Bank abgeschlossen wurden, kann der Verbraucher auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) nutzen. Die OS-Plattform der Europäischen Kommission erreichen Sie über folgenden Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

3 Bedingungen für das Fidor Smart Girokonto („Konto“)

§ 1 Vertragsgegenstand/Leistungen

Mit dem Konto richtet die Bank für den Kontoinhaber auf dessen Namen ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen, Lastschriften) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend verfügbares Guthaben aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung (inkl. Ein- und Auszahlungen)
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriften
- Sofern nicht anders vereinbart, Digital Fidor Debit Mastercard®

Die im Einzelnen von der Bank angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis bzw. der Website der Bank (www.fidor.de). Die unter Abschnitt 2 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ stellen ausdrücklich keine Beschreibung des Leistungsumfanges dar. Hieraus kann kein Anspruch gegenüber der Bank auf Zurverfügungstellung einer entsprechenden Leistung hergeleitet werden.

Für einige über das Konto angebotenen Produkte (z.B. Fremdwährungen oder Edelmetalle), arbeitet die Bank mit Kooperationspartnern zusammen und erbringt die Dienstleistung nicht selbst.

Das Konto wird auf Euro-Basis geführt. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Bei Verfügungen über das vollständige Guthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

Weicht das Buchungsdatum von dem Zeitpunkt ab, den die Bank für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrages auf dem Konto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), so erfolgen Wertstellung und deren Ausweis gesondert. Für das Konto wird, soweit Umsätze getätigt wurden, eine Umsatzliste mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes generiert, die der Kontoinhaber jederzeit abrufen und downloaden kann. Daneben wird ein monatlicher Kontoauszug sowie einmal pro Quartal ein Rechnungsabschluss erstellt. Die aus dem Rechnungsabschluss ersichtlichen Daten hat der Kontoinhaber sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank innerhalb der vereinbarten Frist und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Kontoführung

Der Kunde kann nach Eröffnung seines Kontos jederzeit Einzahlungen mittels Banküberweisung auf sein Konto leisten.

Verfügungen können bis zur Höhe des verfügbaren Betrages in Form von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen, Lastschriften oder durch die Verwendung der mit dem Konto verknüpften Zahlungskarte erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zahlungskarte zu entrichtenden Beträge werden direkt vom Konto abgebucht. Aus Sicherheitsgründen sind Limits je Transaktion sowie ein Tagestransaktionslimit voreingestellt. Die jeweils gültigen Limits sind dem Preis-/Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Abwicklung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen richtet sich nach den *Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr* dieser AGB.

Die Abwicklung von Lastschriften richtet sich nach den *Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren*.

Für Verfügungen mit der mit dem Konto verknüpften Zahlungskarte gelten die *Sonderbedingungen für die Fidor Kreditkarten*.

Geld leihen: Der Kunde kann an andere Fidor Smart Girokontoinhaber Guthaben auf seinem Fidor Smart Girokonto verleihen. Die Transaktion wird mit einer mTAN jeweils durch den Verleiher unwiderruflich bis zur Annahme bzw. Ablehnung durch den Entleiher freigegeben. Der Mindestleihbetrag beträgt derzeit € 5,--. Der Entleiher erhält eine E-Mail, in der er gebeten wird, die Leihe zu bestätigen. Bestätigt der Entleiher durch Klicken des Links in der E-Mail die Leihe, so kommt die Leihe zustande und der Leihbetrag wird von dem Fidor Smart Girokonto des Verleihers auf das Fidor Smart Girokonto des Entleihers überwiesen. Die Bestätigung der Leihe muss innerhalb von 3 Kalendertagen erfolgen. Solange die Leihe nicht bestätigt ist, wird der Leihbetrag auf dem Fidor Smart Girokonto des Verleihers für weitere Transaktionen gesperrt (sog. „unbestätigte Transaktion“). Nach Ablauf der Annahmefrist ohne Annahme durch den Entleiher gilt dies als Ablehnung und der gesperrte Leihbetrag wird auf dem Fidor Smart Girokonto des Verleihers wieder für weitere Transaktionen freigegeben. Gebühren entstehen nur bei der Annahme einer Leihe.

Die Schließung des Fidor Smart Girokontos eines Kunden wird durch die Bank nicht vorgenommen, soweit er noch Geld entliehen hat. Er hat es unverzüglich nach Erhalt oder Absendung der Kündigungserklärung zurückzuzahlen. Die Leihe kann durch den Verleiher unabhängig von der Rückzahlung auf das Fidor Smart Girokonto als erledigt gestellt werden. Der Entleiher stimmt ausdrücklich zu, seine Bestandsdaten im Falle der Nichtrückzahlung, soweit dies zur Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches nötig ist, an den Verleiher weiterzugeben und/oder den säumigen Entleiher von einer weiteren Teilnahme am „Geldleihen“ auszuschließen. Fidor wird dem betroffenen Entleiher die Weitergabe der Daten per E-Mail mitteilen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Bonität des Entleihers sowie für die Rückzahlung des entliehenen Betrags durch den Entleiher. Im Falle einer Leihe kommt nur ein Vertragsverhältnis zwischen Verleiher und Entleiher zustande. Die Bank dokumentiert den Leihprozess mit einer Transaktionsnummer und kann bei Bedarf entsprechende Transaktionsdaten zur Verfügung stellen.

Der Entleiher hat gemäß dem aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnis eine Transaktionsgebühr an die Bank zu zahlen. Außerdem willigt er ein, an dem Fidor Smart Girokonto als Entleiher teilnehmenden Kunden, dass seine Rückzahlungsqualität in der Community von dem Verleiher bewertet bzw. dokumentiert werden kann. Der Verleiher wird diese Bewertung wahrheitsgemäß vornehmen. Solange ein Entleiher den geliehenen Betrag nicht vollständig zurückgezahlt hat, wird sein Fidor Smart Girokonto nicht geschlossen.

§ 3 Bedingungen für die Kommunikation

a) Formen der Kommunikation

Die Bank bietet ihre Dienste ohne eigenes Filialnetz an. Der Kunde kann und, soweit ihm möglich und zumutbar, sollte alle Geschäfte über die Website bzw. die Fidor Smart Banking App abwickeln und Aufträge und sonstige Mitteilungen nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des Kontos per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an die Bank richten. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat die Bank eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon, etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Bank-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen der Bank. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, dem Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. per Fax) zu übermitteln, sofern der Kunde der Bank diese Daten übermittelt hat. Die Bank ist berechtigt, diese Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig auf elektronischem Weg informiert.

Die Bank ist per Online-Banking über die Internetadresse www.fidor.de und über die Fidor Smart Banking App erreichbar. Hinsichtlich der Auftragserteilung über das Internet bzw. die Fidor Smart Banking App wird auf die Sonderbedingungen für den Zugang über elektronische Medien verwiesen.

Für die ausnahmsweise Auftragserteilung über das Telefon ist für die Authentifizierung die FIN prüfen.

Für die ausnahmsweise Bearbeitung von Brief-, Telefax- und Mailaufträgen per Scan durch die Bank genügt zur Legitimation die Unterschrift auf dem Brief, Fax oder gescanntes Dokument. Die Bank kann sich vor Ausführung eines Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Mitteilung über die Nichtausführung. Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Fax oder Scan per E-Mail Möglichkeiten eines Missbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhalts durch den Einsatz moderner Koptertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrages oder Manipulation der Absendererkennung. Aufgrund dessen kann die Bank eingehende Fax- und Mail-Scanaufträge auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kunden nur begrenzt überprüfen.

b) Auftragsbearbeitung

Der Kunde hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen und insbesondere alle wesentlichen Angaben zur Durchführung seiner Aufträge anzugeben. Die über die vorhandenen Kommunikationswege erteilten Kundenaufträge werden von der Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hat sich der Kunde nach Erteilung eines Auftrages von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung seines Auftrages durch die Bank zu vergewissern.

c) Haftung

Die Bank trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung telefonischer Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.

Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Störungen, insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikation mit der Bank vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden ist.

d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Die Bank ist berechtigt, alle mit den Kunden geführten Telefongespräche zum Nachweis der Gesprächsinhalte in Beschwerdefällen sowie zur internen Qualitätssicherung automatisiert aufzuzeichnen und zu speichern. Die Aufzeichnung ist stets dann notwendig, wenn Aufträge telefonisch – beispielsweise im Falle einer Störung des Online-Banking – durch die Bank angenommen werden. Der Kunde kann der Aufzeichnung vorab widersprechen.

§ 4 Kontosperrung

Stellt der Kunde fest, dass seine Zugangsdaten zum Konto verloren gegangen bzw. unbefugten Personen bekannt geworden sind oder sein Konto missbräuchlich genutzt worden ist, so hat der Kunde den Konto-Zugang durch die Bank unverzüglich sperren zu lassen und – sofern möglich – seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Konto jederzeit zu sperren, wenn sie eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn der Kunde dies von der Bank ausdrücklich verlangt. Von der Bank ohne Kenntnis des Kunden veranlasste Sperrungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

§ 5 Haftung in Bezug auf das Konto

Der Kunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Verwendung seines Kontos, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Kunde hat die Bank umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines Kontos vorliegt. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum

Eingang der Mitteilung entstandenen Belastungen, jedoch nur bis 50,00 Euro. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für die Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn der Kunde die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig, z.B. indem er seine Zugangsdaten zum Konto anderen Personen mitteilt oder vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt, verursacht hat.

Hat der Kunde bei der Bank eine Sperre beauftragt, so haftet diese ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

Die Bank übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des Kontos. Für Schäden, die aus der Nichtverfügbarkeit des Kontos resultieren und die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank, ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Die Bank haftet nicht für Partner (wie z.B. Transaktionspartner, Shoppingpartner, andere Finanzdienstleister, etc.) bzw. für die Identität, Bonität, die Zuverlässigkeit und die Pflichtentreue eines anderen Kontoinhabers in Bezug auf mit diesem abgeschlossene Transaktionen.

Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der Bank bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 6 Weitere Pflichten des Kunden

Bei einer späteren Änderungen seiner Daten, wie seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seine Mobiltelefonnummer, hat der Kunde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Konto-Transaktionen diese Änderungen der Bank unverzüglich, spätestens aber vor einer Transaktion, bei denen diese Daten relevant sind, mitzuteilen bzw. in dem Konto einzutragen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist die Bank ohne Prüfung berechtigt, die bisherigen Daten des Kunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zum Kunden und bei der Durchführung von Transaktionen des Kunden, zu verwenden.

Der Kunde muss sicherstellen, dass er alle von der Bank an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann. Falls bestimmte Mitteilungen, deren Eingang der Kunden erwartet, dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.

Der Kunde hat von der Bank übermittelte Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Transaktionen bzw. Aufträgen in dem Konto auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

§ 7 Transaktionsgebühren und Entgelte

Die Höhe der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für die in dem Konto dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen ergibt sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte. Für die dahin nicht aufgeführten Leistungen, die im Rahmen des Kontos im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen

Gesetzbuches) bestimmen. Die Transaktionsgebühren und sonstige Entgelte werden grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Konto belastet.

Die Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte von der Bank im Rahmen des Konto-vertragsverhältnisses, d.h. das insoweit geltende Preis-/Leistungsverzeichnis, kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

Die Bank wird dem Kunden Änderungen der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte auf elektronischem Weg mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Nutzer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kontovertrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt.

4 Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden)

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden ins In- und Ausland gelten die folgenden Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

b) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 2 a), § 3 1. a) und § 3 2. a).

c) Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking oder Fidor Smart Banking App) mit den erforderlichen Angaben gemäß § 2 a) beziehungsweise § 3 1. und § 3 2.. Der Kunde hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe § 1 g)).

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per mTAN oder Freigabe-PIN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrages die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

d) Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in der dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtung der Bank (zum Beispiel Eingang auf Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe § 2 b)) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

e) Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe d) Absätze (1) und (2)) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe § 2 c) (2)), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe § 1 a)) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen (1) und (2) genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsauftrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

f) Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe § 2 a), § 3 1. a) und § 3 2. a)) in der vereinbarten Art und Weise (siehe § 1 c) Absatz (1)) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe § 1 (3) Absatz (2)) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist bzw. ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b)) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

g) Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe § 1 f) Absatz (1)) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in § 2 b) (1) beziehungsweise § 3 1. b) und § 3 2. b) vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden den entsprechenden Geldbetrag wieder auf seinem Konto gutschreiben.

h) Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

i) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

j) Entgelte und deren Änderung

(1) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach § 12 Absatz f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in § 12 b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

k) Wechselkurs

(1) Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet.

(2) Der anfallende Wechselkurs wird dem Kunden beim Erfassen und Aufgeben des Auftrages mitgeteilt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

l) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

§ 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

a) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- IBAN des Kunden
- Betrag
- Name des Kunden

b) Maximale Ausführungsfrist

(1) Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Beginn der Ausführungsfrist

- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe § 1 d)).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

c) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe § 1 c) Absatz (2)) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung, kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 c) (1) und § 2 c) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und,
- für den Zinsschaden.

Für Limits, die unterhalb dieser Grenze liegen, gilt die betragsmäßige Haftung des jeweiligen Transaktionslimits.

(4) Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in § 2 c) (2) und § 2 c) (3) haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(5) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach § 2 c) (2) und § 2 c) (4) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (§ 1 (2)) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlich Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern § 2 c) (1) bis § 2 c) (4) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 c) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁵ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

a) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

b) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

c) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe § 1 c) Absatz (2)) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis-/Leistungsverzeichnis, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank unverzüglich und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang

⁵ Z.B. US-Dollar.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Italien, Irland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island).

befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stelle Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

- Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden der nicht bereits von § 3 1. c) (1) und § 3 1. c) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Die betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(4) Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den § 3 1. c) (2) und § 3 1. c) (3) bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(5) Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den § 3 1. c) (2) und § 3 1. c) (3) haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- Eine Haftung der Bank nach den § 3 1. c) (1) bis § 3 1. c) (5) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit dem vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 c)) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.
- Ansprüche des Kunden nach den § 3 1. c) (1) bis § 3 1. c) (5) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 3 1. c) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

(7) Die Bank kann ihren Kunden nicht garantieren, dass der Auslandszahlungsverkehr von ihr dauerhaft angeboten werden kann. Insbesondere können Umstände mit den Kooperationspartnern der Bank eintreten, die der

Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung entgegenstehen. Die aktuell angebotenen Währungen können dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnommen werden.

2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

a) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

b) Ausführungsfrist

Die Überweisungen sind baldmöglichst bewirkt.

c) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe § 1 c) Absatz (2)) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis-/Leistungsverzeichnis, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.
- Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
 - Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
 - Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
 - Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(3) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- Eine Haftung der Bank nach § 3 2. c) (2) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden ausgegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe § 1 b)) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.
- Ansprüche des Kunden nach den § 3 2. c) (1) und § 3 2. c) (2) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen weiteren Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt worden.

§ 4 Geldsenden

d) Geldsenden an andere Fidor Bank Kontoinhaber (bzw. Nutzer von O₂ Banking)

Der Kunde kann aus seinem Konto heraus an einen anderen Inhaber eines Kontos der Bank, Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse senden.

Die Fidor Solutions AG, eine Tochtergesellschaft der Bank, ordnet als Erklärungsbotin des Kunden die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse dem bzw. der für das Konto des Empfängers hinterlegten Namen und IBAN

zu. Diese Daten werden dann der Bank von der Fidor Solutions AG im Auftrag des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor Solutions AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor Solutions AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) für die vom Zahlungsempfänger hinterlegte Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse verantwortlich.

e) Geldsenden an Inhaber von Konten anderer Kreditinstitute

Der Kunde kann ebenso Guthaben durch Angabe einer Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse an Konten anderer Kreditinstitute senden.

Zum Empfang des Geldes muss sich der Zahlungsempfänger

- für ein Konto gemäß dieser AGB registrieren und sich gegenüber der Bank vollständig legitimieren, oder
- über eine von der Fidor Solutions AG zur Verfügung gestellte Anwendung (z.B. Web-Interface) die für die Ausführung der Überweisung notwendigen Daten (d.h. IBAN, Vorname und Nachname) zur Verfügung stellen. Durch Eingabe der o.g. Daten über die Anwendung teilt der Zahlungsempfänger der Fidor Solutions AG, einer Tochtergesellschaft der Bank, diese Daten als Empfangsbotin des Kunden mit. Diese werden dann der Bank von der Fidor Solutions AG im Auftrage des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor Solutions AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor Solutions AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Weder die Bank noch die Fidor Solutions AG haften für die Richtigkeit der vom Kunden und Zahlungsempfänger eingetragenen Daten. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) der der Fidor Solutions AG vom Zahlungsempfänger der auf die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse geschickten Nachricht mitgeteilten Daten (insbesondere Name und IBAN) verantwortlich.

f) Sonstiges

In beiden Fällen müssen die Transaktionen in der jeweils mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per mTAN im Online-Banking oder per Freigabe-PIN in der Fidor Smart Banking App) freigegeben werden. Erfolgt die Legitimierung des Zahlungsempfängers oder die Eingabe der erforderlichen Daten nicht innerhalb von 14 Tagen, wird mit Ablauf dieser Zeit der zu sendende Geldbetrag auf das Konto des Absenders zurückübertragen. Nach der Bestätigung der Transaktion kann sich der Absender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurücküberweisen lassen.

Bei einer ausgehenden Transaktion erfolgt die Angabe der Mobilfunknummer bzw. der E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Absenders der Zahlung. Bei eingehenden Transaktionen erfolgt die Angabe des Absendernamens, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sein vollständiger Name sowie seine IBAN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Zahlungsempfänger übermittelt und diesem angezeigt werden. Außerdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm von einem anderen Kunden Geld gesendet werden kann und dem Zahlungsabsender die zur Transaktion notwendigen Daten angezeigt werden.

5 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

b) Entgelte

(1) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach § 12 Absatz f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in § 12 b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 SEPA-Basislastschrift

a) Allgemein

(1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

(2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

(3) Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

b) SEPA-Lastschriftmandat

(1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-lastschrift einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe § 2 a) (2)).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

¹ Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(2) Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach § 2 a) (2) oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

(4) Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen.

Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

c) Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe § 2 b) (1) Sätze 2 und 4 beziehungsweise § 2 b) (2) Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe § 2 b) (1) Satz 3).

d) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2)), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß § 2 b) (3) zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach § 2 b) (4) entgegensteht.

(2) Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe § 2 d) (2)) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß § 2 d) (4) vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im Preis- /Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(4) Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

(5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach § 2 e) (2).

e) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 2 d) (4) Absatz 2 (Verspätung) ein, kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 e) (1) und § 2 e) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens

beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(4) Ansprüche von Kunde, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in § 2 e) (2) und § 2 e) (3) haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der Bar von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

(5) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach Nummern § 2 e) (2) bis § 2 e) (4) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach § 2 e) (1) bis § 2 e) (4) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 e) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

b) Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino.

6 Sonderbedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

§ 1 Leistungsangebot

(1) Der Kontoinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels webbasiertem Online-Banking oder Fidor Smart Banking App (im Folgenden „Banking App“), zusammen im Folgenden „Online-Banking“, in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrags einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz zu nutzen.

(2) Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Kunde“ bezeichnet, es sei denn dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Bankings gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

§ 2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Kontoinhaber (vgl. § 3) auszuweisen und Aufträge zu autorisieren (vgl. § 4). Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung genutzt werden.

Dieser Prozess wird als Authentifizierungsverfahren bezeichnet.

a) Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Biometrische Merkmale bzw. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- das persönliche Passwort,
- die persönliche Identifikationsnummer des Kunden, die sog. FIN („Fidor Identification Number“),
- einmal verwendbare mobilen Transaktionsnummern (mTAN) bzw.
- die bei der Registrierung selbst festgelegte Freigabe-PIN (bei Nutzung der Banking App),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur
- der Aktivierungscode für ein Authentifizierungsinstrument oder
- ein von einem von der Bank zugelassenen Authentifizierungsinstrument geprüfetes, biometrisches Merkmal wie der eigene Fingerabdruck (Fingerprint).

b) Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde und die vom Kunden zur Erteilung eines Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z.B. mTAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS oder
- auf einem sonstige Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Vor der erstmaligen Nutzung der Banking App wird dem Kunden einmalig ein einzugebender Freischalt-Code per SMS zugesendet. Mit der Eingabe dieses Freischalt-Codes wird das vom Kunden verwendete Endgerät initial mit

dem Konto verknüpft und dient als Authentifizierungsinstrument. Damit kann nur dieses Endgerät zum Durchführen von Bankgeschäften mittels Banking App werden.

§ 3 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- der Kunde seine E-Mail-Adresse und das persönliche Passwort, das der Kunde anlässlich der Kontoeröffnung selbst setzt und das die von der Bank vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt die elektronische Signatur übermittelt oder sein biometrisches Merkmal eingesetzt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. § 8 a) und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Informationen abrufen und Aufträge erteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3).

§ 4 Online-Banking-Aufträge

a) Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereitgestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3) auslöst und übermittelt.

b) Widerrufbarkeit

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

§ 5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im Preis-/Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im Preis-/Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Online-Banking Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Transaktionslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Kunden eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe sowie Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

§ 6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Kunden

a) Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank zur Verfügung gestellten gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse, Banking App) herzustellen. Im Rahmen des Online-Bankings kann der Kunde zur Erteilung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto die technische Verbindung zum Online-Banking auch über Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

b) Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Kunde hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (vgl. § 2 a)) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (§ 2 b)) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit den dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmalen das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale gilt nicht, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3).

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden.
- Das Authentifizierungsinstrument darf sich ausschließlich in der alleinigen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden. Ein Zugriff auf Personalisierte Sicherheitsmerkmale durch unberechtigte Dritte (worunter keine Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste zu verstehen sind) über das Authentifizierungsinstrument ist durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen des Teilnehmers (z. B. Passwortschutz bei Smartphone) zu unterbinden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf – auch wenn sich der Kunde eines Zahlungsauslösedienstes bzw. eines Kontoinformationsdienstes bedient - nur innerhalb von der Bank zugelassenen Authentifizierungsverfahren eingegeben werden.

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht an unberechtigte Dritte (z. B. per E-Mail oder Telefon) weitergegeben werden.
- Die E-Mail-Adresse und das jeweilige Personalisierte Sicherheitsmerkmal dürfen nicht zusammen und darüber hinaus nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Anfragen außerhalb der von der Bank zur Verfügung gestellten originären Zugangswege (z.B. per E-Mail), in denen nach vertraulichen Daten wie der FIN, Freigabe-PIN oder Passwort gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.
- Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

c) Sicherheitshinweise der Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

d) Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z.B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Autorisierung (z.B. Eingabe der mTAN bzw. Freigabe-PIN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

§ 8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

a) Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner Persönlichen Sicherheitsmerkmale fest,

muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

b) Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

§ 9 Nutzungssperre

a) Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer § 8 a),

- den vom Kunden bezeichneten Online-Banking-Zugang oder alle Kunden oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

b) Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Girokonto-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

c) Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument (bzw. den entsprechenden Freischalt-Code) austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperre nur per E-Mail oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

§ 10 Haftung

a) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

b) Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung eines biometrischen Merkmals bzw. Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

aa) Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe § 8 a) Absatz 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe § 7 b) Absatz 2), 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe § 7 b) Absatz 2, 2. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail, weitergegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf einem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 6. Spiegelstrich),
- Anfragen nach vertraulichen Daten außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege beantwortet hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 8. Spiegelstrich),
- auf einer Login-Seite zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank eine mTAN bzw. die Freigabe-PIN oder FIN eingegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 9. Spiegelstrich),
- der Teilnehmer vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking nicht sichergestellt hat, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden (siehe § 7 b) Absatz 2, 10. Spiegelstrich).
- die Softwareanwendungen der Bank nicht direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter bezieht (siehe § 7 b) Absatz 2, 11. Spiegelstrich),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft (siehe § 7 d)),
- bei Abweichen der Daten auf dem Authentifizierungsinstrument von den für die Transaktion vorgesehenen Daten den Vorgang nicht abbricht und die Bank nicht unverzüglich informiert (siehe § 7 d)).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z.B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Kunde ist, z.B. Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach § 8 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit der Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- oder Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

bb) Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

cc) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

7 Sonderbedingungen für die Nutzung der Fidor Smart Banking App

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten für die Nutzung der Dienste der Bank über die Fidor Smart Banking App, nachfolgend „App“ genannt. Durch das Herunterladen und Nutzen der App stimmt der Kunde den Nutzungsbedingungen zu.

§ 1 Nutzungsvoraussetzungen und Leistungsumfang der App

Die App wird für die Betriebssysteme iOS (Apple-Produkte) und Android angeboten. Verfügt der Kunde über ein Mobiltelefon mit einem anderen Betriebssystem, kann der Kunde die App nicht nutzen. Bei der Nutzung der App können Unterschiede zwischen den Smartphone Betriebssystemen bestehen. So stehen unter Umständen nicht alle Funktionen auf allen Betriebssystemen zur Verfügung.

Die App steht darüber hinaus nicht für alle Software-Versionen der Geräte zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, den Funktionsumfang der App für veraltete Software-Versioneneinzuschränken oder ggf. zu deaktivieren. Die App wird in einem vorgegebenen Setup angeboten. Die Bank ist zudem berechtigt, aus Sicherheitsgründen bestimmte Gerätetypen (z.B. sog. „rooted devices“) von der Nutzung der App auszuschließen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass das Endgerät alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt, um die App zu nutzen und mit der App kompatibel ist. Der Kunde ist verantwortlich für alle Gebühren und Kosten, die durch die Nutzung des Endgerätes im Zusammenhang mit der App entstehen, einschließlich der Netznutzung und der Gebühren des jeweiligen Mobilfunkanbieters. Für die Nutzung der App ist ein Internetzugang erforderlich. Dieser wird nicht von der Bank bereitgestellt.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die App nur zusätzlich neben dem webbasierten Online-Banking-Zugang angeboten wird, und insoweit keine separates Konto darstellt.

Die Fidor Smart Banking App ermöglicht es den Kunden, Bankgeschäfte aus seinem Kontos via App abzuwickeln. Hierbei sind Abweichungen im Leistungsumfang (z.B. E-Box) sowie der Handhabung (z.B. Autorisierung von Zahlungsvorgängen) der angebotenen Leistungen zum webbasierten Online-Banking möglich.

Weitere Einzelheiten über die Nutzungsvoraussetzungen bzw. den Leistungsumfang der Apps sind über die Website der Bank bzw. den App Store zu einsehbar.

§ 2 Änderung und Beendigung der Leistung

Die Bank behält sich das Recht vor, die App jederzeit in einer dem Kunden zumutbaren Art und Weise zu ändern, z.B. um diese weiterzuentwickeln und qualitativ zu verbessern. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass Funktionen der App von den Funktionen im webbasierten Online-Banking abweichen können.

Zudem behält sich die Bank das Recht vor, die App vorübergehend oder endgültig einzustellen. Der Kunde kann seine Bankgeschäfte in diesem Fall über die den Online-Banking-Zugang auf der Website der Bank abwickeln.

§ 3 Verfügbarkeit

Der Kunde als Nutzer der App hat keinen Anspruch auf eine permanente und ununterbrochene Verfügbarkeit der App. Die Bank ist jedoch bemüht, eine höchstmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten und eventuelle Störungen stets schnellstmöglich zu beheben.

Die Bank kann keine Garantie dafür geben, dass die App dauerhaft, unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet. Es können Zeiten auftreten, zu denen bestimmte Funktionen, Teile oder Inhalte der App nicht nutzbar sind (dies betrifft sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Zeiträume) oder diese modifiziert werden, nicht verfügbar

sind oder durch die Bank nach eigener Entscheidung zurückgezogen werden, ohne dass die Kunden darüber benachrichtigt werden können.

§ 4 Urheberrecht

Sämtliche auf den Seiten der Bank sowie in der App veröffentlichten Inhalte, Informationen, Bilder, Videos, Datenbanken und Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum der Fidor Bank AG bzw. der Fidor AG.

Jede über die normale Nutzung hinausgehende Verwendung der App, insbesondere die private und gewerbliche Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Speicherung von Informationen oder Dateien, insbesondere von Texten, Textteilen, von Bild- und Filmmaterial, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Bank. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD-ROM, DVD etc. sowie die Änderung, Verbreitung oder sonstiger Missbrauch. Der Kunde erwirbt durch das Herunterladen oder die Zusendung des Quellcodes keine Eigentumsrechte an der App. Es werden keinerlei Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte übertragen. Wird der Dienst und/oder die Leistung eingestellt, ist der Kunde verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Quellcode unverzüglich zu löschen. Im Übrigen gelten die rechtlichen Grenzen, die sich aus dem Urheberrecht und den sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 5 Unberechtigte Nutzung

Mit Ausnahme des in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Umfangs hat der Kunde keine Berechtigung,

- die App selbst zu veröffentlichen, zu vertreiben oder zu übertragen;
- die App zu vervielfältigen oder zu speichern, soweit dies nicht in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen geschieht, sowie im Übrigen im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung seines Browsers oder Mobilgeräts;
- die App auf einem Server zu speichern oder einer anderen Speichereinrichtung, die mit einem Netzwerk verbunden ist, oder eine Datenbank durch systematisches Abrufen und Speichern von Daten aus der App errichten;
- Inhalte der App zu entfernen oder zu verändern oder Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder in die reibungslose Funktion der App oder des Servers, auf dem die App gehostet wird, einzugreifen;
- die App von anderen Webseiten aus ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung zu verlinken;
- irgendetwas anderes zu tun, das nicht ausdrücklich durch die Nutzungsbedingungen erlaubt ist.

Der Kunde darf die App nur für legale Zwecke nutzen (unter Einhaltung aller anwendbaren geltenden Gesetze und Bestimmungen), in verantwortungsbewusster Weise und nicht auf eine Art, die den Namen der Bank oder eines mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmens verletzen könnte.

Sämtliche durch die Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte erlöschen umgehend, falls der Kunde gegen eine der Nutzungsbedingungen verstoßen sollte.

§ 6 Haftung

Eine Haftung der Bank als Anbieter der App sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für die Zurverfügungstellung der App besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung in besonderem Maße vertraut werden durfte. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Bank für fahrlässig verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für arglistige Täuschung oder andere gesetzlich nicht beschränkte oder ausschließbare Haftung ist gegenüber der Kunden/Nutzer weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Die Bank haftet nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbare Schäden oder untypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Folge von Arbeitskämpfen, zufälligen Schäden und höherer Gewalt.

Die Bank schließt jegliche Haftung wegen technischer oder sonstiger Störungen aus.

Die Nutzung der App ist von Leistungen Dritter (insbesondere Telekommunikationsanbietern) abhängig. Für diese Verfügbarkeit übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank kann das Format und den Inhalt der App von Zeit zu Zeit ändern. Der Kunde stimmt zu, dass der Download, die Nutzung und der Zugriff auf die App auf der Grundlage „wie gesehen“ und „wie verfügbar“ sowie auf eigenes Risiko erfolgt.

Die Bank kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die App frei von Viren ist und/oder Schadcode oder zerstörerische Elemente nicht enthält. Darüber hinaus haftet die Bank nicht für Schäden, die aufgrund von Schadsoftware auf dem Smartphone des Kunden entstehen.

Fidor übernimmt keine Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Korrektheit, Verlässlichkeit, Integrität, Qualität, Zweckeignung oder Echtheit jeglicher Inhalte der App. Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind sämtliche stillschweigenden Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen ausgeschlossen.

8 Bedingungen für die Nutzung der Nachrichtenbox (elektronisches Postfach)

§ 1 Die Nachrichtenbox als elektronisches Postfach

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden gilt das elektronische Postfach (nachfolgend Nachrichtenbox) als Kanal, über den die Bank ihren Kunden über das Fidor Smart Girokonto „elektronische Post“ bereitstellt.

Elektronische Post sind rechtsverbindliche kontobezogene Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge, Jahressteuerbescheinigungen etc.) oder rechtsverbindliche Bankinformationen (z.B. über Änderungen/Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zur laufenden Geschäftsbeziehung. Zur elektronischen Post gehören auch sog. Vorteilsangebote (z.B. sonstige Informationen zu Produkten der Fidor Bank oder ihrer Kooperationspartner).

Das bedeutet, dass der Kunde sich elektronische Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren kann. Von der Bereitstellung in der Nachrichtenbox ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bank ist befugt, die Nachrichtenbox jederzeit inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, ihr Leistungsangebot zur Nachrichtenbox insgesamt oder in Teilen zu beschränken. Die Bank hat außerdem das Recht, die Nachrichtenbox geänderten oder rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, d.h. beispielsweise die Formate für elektronische Dokumente künftig zu ändern oder neue IT-Sicherheitsverfahren etc. einzuführen. Die Bank wird den Kunden über wesentliche Änderungen rechtzeitig informieren. Nach der Registrierung bei der Bank werden dem Kunden – abhängig vom Kontotyp bzw. Nutzerstatus - sämtliche Dokumente – Mitteilungen und – auf Wunsch Vorteilsangebote – zu seinem Fidor Smart Girokonto in die Nachrichtenbox angezeigt bzw. eingestellt. Die Nachrichtenbox der Bank ist in drei einzelne Postfächer unterteilt. Im ersten Postfach erhält der Kunde seine Bankdokumente, wie z. B. Kontoauszüge. Die Bereitstellung der elektronischen Bankdokumente findet derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF) statt.

Im zweiten Postfach erhält der Kunde allgemeine Bankinformationen und im dritten Postfach, sofern er dieser Option vorher zugestimmt hat, Vorteilsangebote der Fidor Bank. Diese Mitteilungen werden dem Kunden jeweils im HTML-Format in die Nachrichtenbox eingestellt.

§ 2 Übermittlung von Bankdokumenten

Die Bank stellt ihren Kunden z.B. Kontoauszüge und Mitteilungen, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung. Dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen. Der Online-Kontoauszug wird von der Bank monatlich erstellt.

Elektronische Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge) werden als schreibgeschützte PDF-Dateien erstellt. Der Kunde erhält seine Bankdokumente in sein persönliches Postfach eingestellt. Wenn sich neue Dokumente oder Informationen in der Nachrichtenbox befinden, erhält er direkt nach dem Login einen entsprechenden Hinweis.

Mit einem Klick auf das gewünschte Bankdokument wird ihm das gewünschte Dokument als PDF im DIN A4 Format angezeigt.

Der Kunde benötigt hierzu eine aktuelle Version des Adobe Acrobat Readers oder eine andere Software, die PDF-Dateien anzeigen kann.

Im zweiten Postfach erhält der Kunde Bankinformationen, wie z.B. Erweiterungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eingestellt.

§ 3 Vorteilsangebote

Das dritte Postfach innerhalb der Nachrichtenbox beinhaltet die sogenannten Vorteilsangebote. Damit der Kunde diese Vorteilsangebote der Bank in diesem Postfach sieht, muss er vorher hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilen.

§ 4 Zugang

Die Mitteilungen der Bank gelten an dem Tag als zugegangen, an dem sie in die Nachrichtenbox eingestellt werden.

Mit dem Öffnen des Dokuments bestätigt der Kunde gegenüber der Bank dessen Kenntnisnahme. Wenn der Kunde die Ansicht aktualisiert, erneut aufruft oder sich mit seinen Zugangsdaten erneut einloggt, wird das entsprechende Bankdokument (z.B. der Kontoauszug) als gelesen gekennzeichnet. Werden Bankdokumente nicht innerhalb von 360 Tagen geöffnet, werden diese anschließend automatisch archiviert. Darüber hinaus kann der Kunde, nachdem er seine Bankdokumente gelesen hat, diese im dafür vorgesehenen Archiv abspeichern.

Die von der Bank bereitgestellten Bankdokumente können nicht gelöscht werden.

§ 5 Verzicht auf papierhafte Zustellung

Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in die Nachrichtenbox nach und verzichtet dadurch auf den postalischen Versand der Dokumente.

Die Bank ist jedoch berechtigt, Dokumente weiterhin bzw. ergänzend postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls der Nachrichtenbox) zweckmäßig ist. Auf Wunsch werden dem Kunden Zweitschriften (Duplikate) von Bankdokumenten in Papierform auf seine Kosten ausgefertigt und übermittelt. Die Entgelte für Zweitschriften sind im aktuell gültigen Preis-/Leistungsverzeichnis geregelt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Nachrichtenbox regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Falls dem Kunden Bankdokumente nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.

§ 7 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Dokumente in der Nachrichtenbox, sofern diese innerhalb der Nachrichtenbox gespeichert oder aufbewahrt werden.

§ 8 Speicherung der Dokumente

Die Bank speichert die Dokumente im Rahmen der bestehenden Kontoverbindung für die Dauer von 12 Monaten in der Nachrichtenbox. Nach Ablauf der 12 Monate werden die rechtlich bindenden Dokumente, wie z. B. Kontoauszüge in der Nachrichtenbox automatisch archiviert.

Die Bank ist berechtigt, den Speicherzeitraum zu verändern. Sie wird den Kunden in angemessener Frist über die Änderung informieren.

Insgesamt stellt die Bank dem Kunden für die Aufbewahrung seiner Bank-Dokumente in der Nachrichtenbox derzeit 20 MB kostenlos zur Verfügung. Der Bank steht es frei, den Speicherplatz zu verändern oder zusätzlichen Speicherplatz zukünftig ggf. gegen ein bestimmtes Entgelt anzubieten.

HTML-Dokumente wie Bankinformationen (zweites Postfach) und Vorteilsangebote (drittes Postfach) kann der Kunde jederzeit löschen.

§ 9 Anerkennung durch Finanzbehörden

Die in der Nachrichtenbox bereitgestellten elektronischen Bankdokumente (z.B. Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss) sind von den Finanzbehörden nur im Privatkundenbereich, d.h. nur für den Kontoinhaber anerkannt, der nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§ 145 ff. AO ist. Die Bank gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die in der Nachrichtenbox gespeicherten Informationen anerkennen. Der Kunde sollte sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt informieren.

9 Sonderbedingungen für Dispositionskredite

Darlehensgeber: Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München

§ 1 Bedingungen für den Dispositionskredit in Form der eingeräumten Überziehung

a) Beschreibung Dispositionskredit

In Abhängigkeit der von der Bank definierten Regeln kann die Bank dem Kunden auf Wunsch einen Dispositionskredit einräumen. Dieser kann direkt aus dem Fidor Smart Girokonto bzw. der Fidor Smart Banking App beantragt werden. Die Bank ermittelt sofort den eingeräumten Verfügungsrahmen und bestätigt diesen gegenüber dem Kunden.

Über die Einräumung des Dispositionskredites wird der Kunde unverzüglich in elektronischer Form informiert. Die Bank behält sich grundsätzlich vor, die eingeräumte Verfügungslinie jederzeit zu reduzieren.

Durch die Vereinbarung eines Dispositionskreditvertrages kann das Konto durch Verfügungen (insbesondere Barauszahlungen am Geldautomaten, Überweisungen und SEPA-Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden (sog. eingeräumte Überziehung). Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Dispositionskreditvertrag, indem sie dem Kunden den vereinbarten Dispositionskredit auf seinem Konto einräumt und eine Überziehung im Rahmen des eingeräumten Verfügungsrahmens zulässt.

Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ (siehe § 2).

b) Art des Darlehens

Der Dispositionskredit ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf dem laufenden Konto des Kunden, der es dem Kunden als Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungsabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

c) Sollzinssatz

Sollzinsen werden dem Kunden durch die Bank nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits derzeit keine weiteren laufenden Kosten für den Kunden an. Der Sollzinssatz ist veränderlich und kann von den Kunden dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnommen werden.

d) Vertragslaufzeit/ Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Dispositionskredites ist unbefristet.

Der Dispositionskreditvertrag kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredits auffordern. Die Bank verpflichtet sich aber in diesem Zusammenhang, die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.

Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund der Bank, das sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, bleibt hiervon unberührt.

Bei der Beendigung der Kontoverbindung wird auch der Dispositionskredit beendet.

§ 2 Bedingungen für geduldete Überziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

a) Definition der geduldeten Überziehung und Pflichten des Kunden

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehung (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, sein Konto nicht zu überziehen bzw. sofern ein Dispositionskredit eingeräumt wurde, die mit der Bank vereinbarte Kreditlinie einzuhalten. Duldete die Bank eine Überziehung, ist diese Überziehung unverzüglich zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

Der Darlehensvertrag in Form der geduldeten Überziehung zwischen dem Kunden und der Bank kommt erst zustande, wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages gemäß § 505 Absatz 1 BGB sein Konto über den Habenstand oder über einen bestimmten eingeräumten Darlehensrahmen hinaus überzieht.

b) Art des Darlehens

Der Dispositionskredit ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf dem laufenden Konto des Kunden, der es dem Kunden als Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur

Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungsabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

c) Sollzinssatz

Duldet die Bank die Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Geldbetrag an. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel und kann dem Preis-/Leistungsverzeichnis entnommen werden.

10 Sonderbedingungen für den Geld-Notruf

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten ausschließlich für das Produkt „Geld-Notruf“, bei diesem dem Kunden Geldbeträge von 100,00 EUR bzw. 199,00 EUR zur Verfügung gestellt werden können. Es handelt sich bei diesem Produkt um ein Kreditprodukt, jedoch um kein Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB.

§ 2 Produktbeschreibung

Der Kunde kann zunächst 100,00 EUR aufnehmen, die er innerhalb von 30 Tagen an die Bank zurückzahlen muss. Hat der Kunde diesen Betrag vollständig und fristgerecht an die Bank zurückbezahlt, kann er von diesem Zeitpunkt an weitere Geld-Notrufe, derzeit 199,00 EUR über 60 Tage, aufnehmen. Während der Laufzeit eines Geld-Notrufs bzw. Einräumung eines Dispositionskredites, ist es dem Kunden nicht möglich, einen weiteren Geld-Notruf in Anspruch zu nehmen.

Die Bank kann die Voraussetzungen sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldbeträge ändern. Über solche Änderungen wird die Bank den Kunden rechtzeitig informieren.

§ 3 Vertragsschluss/Entgelte

Mit der Wahl des Geldbetrages über sein Fidor Smart Girokonto oder die Fidor Smart Banking App und der Bestätigung mittels mTAN bzw. Freigabe-PIN, gibt der Kunde ein unverbindliches Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrages ab.

Mit Bestätigung durch die Bank ist der Vertrag zustande gekommen.

Der Kunde erhält nach Vertragsschluss den angeforderten Geldbetrag direkt auf seinem Konto gutgeschrieben und kann hierüber in der Regel innerhalb einer Minute verfügen. Nach dem Anfordern des Geld-Notrufs hat der Kunde die Möglichkeit, in seinem Konto unter der Rubrik „Geldservice“ seinen Auftrag bzw. die Kontobewegung (Gutschrift) nachzuverfolgen.

Für das Bereitstellen des Geldbetrages stellt die Bank ihren Kunden ein Entgelt bzw. möglicherweise anfallende Mahngebühren in Rechnung. Die Höhe des Entgelts kann der Kunde dem Preis-/ Leistungsverzeichnis entnehmen. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Entgelte des Produktes anzupassen. Falls eine Anpassung erfolgen sollte, wird der Kunde rechtzeitig in elektronischer Form informiert.

§ 4 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 in Verbindung mit § 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefax: 089 / 189 085 199
E-Mail: kundenservice@fidor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Rückzahlungsbedingungen, Verzug, Gegenansprüche

Der Kunde hat den zur Verfügung gestellten Geldbetrag am Ende der Laufzeit an die Bank zurückzubezahlen.

Die Rückführung des Geldes erfolgt in folgenden Schritten:

a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Kunde erhält von der Bank 5 Tage vor der Fälligkeit der Rückzahlung per E-Mail oder Push-Nachricht auf dem Mobiltelefon die Mitteilung, dass in 5 Tagen sein Kreditvertrag ausläuft und er für ausreichend Guthaben auf seinem Konto zum Fälligkeitszeitpunkt zu sorgen hat.

Am Tag der Fälligkeit wird die Bank den Kreditbetrag zuzüglich des vereinbarten Entgelts vom Konto des Kunden abbuchen.

Sollte die Abbuchung am Fälligkeitstag erfolglos sein bzw. der Kreditbetrag nicht vollständig eingezogen werden können, erhält der Kunde am Tag nach der Fälligkeit eine E-Mail oder Push-Nachricht mit der er darüber

informiert, dass die Abbuchung des Kreditbetrages fehlgeschlagen ist und nun eine Mahngebühr zusätzlich fällig wird. Die Kosten ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Außerdem erhält der Kunde die Information, dass in den nächsten 5 Tagen mehrmals täglich von der Bank versucht wird, den fälligen Geldbetrag von seinem Konto abzubuchen.

b) Zahlungserinnerung am 6. Tag nach der Fälligkeit des Geld-Notrufs

Konnte der fällige Geldbetrag inkl. Entgelt und Mahngebühr bis zum 6. Tag nach der Fälligkeit nicht eingezogen werden, erhält der Kunde am 6. Tag nach der Fälligkeit erneut eine E-Mail oder Push-Nachricht als „Zahlungserinnerung“, dass die Abbuchung des fälligen Geldbetrages bisher fehlgeschlagen ist und sich die Mahngebühr für ihn erhöht. Außerdem teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie in den nächsten 5 Tagen erneut mehrmals täglich versuchen wird, den offenen Geldbetrag von seinem Konto abzubuchen.

c) Letzte Mahnung am 11. Tag nach der Fälligkeit des Geld-Notrufs

Sollten die Abbuchungsversuche der Bank während der weiteren 5 Tage erfolglos verlaufen, erhält der Kunde am 11. Tag nach der Fälligkeit erneut eine „letzte Mahnung“ per E-Mail oder Push-Nachricht. In den weiteren 5 Tagen nach dieser Benachrichtigung wird die Bank wieder mehrmals täglich versuchen, den fälligen Geldbetrag vom Konto des Kunden einzuziehen.

Sollten die Abbuchungsversuche nach a) bis c) erfolgreich verlaufen, ist der Geld-Notruf für den Kunden beendet und er kann bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut einen Geld-Notruf in Anspruch nehmen.

d) Abgabe an die Inkassoabteilung

Sollte am 16. Tag nach der Fälligkeit des Geld-Notrufes der Geldbetrag noch nicht an die Bank zurückgeführt worden sein, wird die Bank ihre Inkassoabteilung einschalten.

Die Bank behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, das Konto ab dem Zeitpunkt der Übergabe in die Inkassoabteilung für Auszahlungen zu sperren.

e) Sondertilgungsmöglichkeit

Hat der Kunde seinen ersten Geld-Notruf erfolgreich an die Bank zurückgezahlt, hat der Kunde von nun an die Möglichkeit von einer Sondertilgungsmöglichkeit bei allen weiteren Geld-Notrufen Gebrauch zu machen. Danach kann der Kunde seinen in Anspruch genommenen Kreditbetrag vorzeitig an die Bank zurückzahlen und ist nicht an konkrete Rückzahlungszeitpunkte gebunden. Die Bank weist ihre Kunden darauf hin, dass bei vorzeitiger Rückzahlung die vereinbarten Entgelte nicht erlassen werden können.

11 Sonderbedingungen für die Fidor Kreditkarten

§ 1 Verwendungsmöglichkeiten

a) Physische Kreditkarte

Mit der von der Bank ausgegebenen Fidor SmartCard bzw. Fidor Debit Mastercard (nachfolgend „Kreditkarte“ bzw. „Karte“ genannt) kann der Karteninhaber, im Rahmen der jeweiligen Ausstattung der Kreditkarte, im In – und Ausland – im Rahmen des Mastercard bzw. Maestro-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen im stationären sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen sowie
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Die Fidor Kreditkarten gelten nur für das entsprechende Konto des Karteninhabers. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt werden.

b) Digitale Kreditkarte

Bei der Kontoeröffnung erhält jeder Kunde nach erfolgreicher Legitimation, sofern nicht anders angegeben, automatisch eine digitale Debit Mastercard. Die jeweilige Laufzeit (Kartengültigkeitsdauer) beginnt mit Ausgabe der digitalen Kreditkarte, gleichwohl ob im Nachgang eine physische Kreditkarte ausgegeben wird.

Die digitale Kreditkarte kann insoweit bei Vertragsunternehmen zum Bezahlen im Internet (z.B. Online-Shops) oder auch per Telefon (Teleshopping) eingesetzt werden. Die hierfür notwendige Kreditkartennummer, der CVC-code sowie das Ablaufdatum sind über das Online-Banking via Website bzw. in der Fidor Smart Banking App einsehbar. Hinsichtlich der Bedingungen zum Einsatz der digitalen Kreditkarten gelten die der vorgenannten Verwendungsart zugrunde liegenden Bedingungen.

Der Gebrauch an elektronisch angebotenen Akzeptanzstellen des Mastercard-Verbundes sowie Bargeldabhebungen sind mit der digitale Kreditkarte nicht möglich.
Für die digitale Kreditkarte gilt die normale Kartenverwaltung.

§ 2 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Die PIN kann nach dem Login in das Fidor Smart Girokonto per mTAN abgerufen werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

§ 3 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei der Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben, oder
- bei online oder telefonischen Bestellungen die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten einzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben.

Bei kontaktlosem Bezahlen an automatisierten Kassen ist die Karte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich. Es gelten die vereinbarten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das Mastercard SecureCode-Verfahren anwenden. Hierzu gelten die entsprechenden Sonderbedingungen.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

§ 4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (§ 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat,

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

§ 5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diese nicht wie unter § 3 beschrieben autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- die Karte gesperrt ist, oder
- bei dem Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

§ 6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis-/Leistungsverhältnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

§ 7 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber kann mit seiner Kreditkarte über das Guthaben auf seinem Fidor Smart Girokonto zzgl. eines eventuell eingeräumten Dispositionskredits, entsprechend seines selbstgewählten Transaktionslimits, verfügen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

§ 8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltungsverpflichtungen

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das Mastercard SecureCode-Verfahren erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Karte und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen). Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN/ Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchlich Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder PIN fest, hat er die Bank oder den allgemeinen Kartensperrdienst unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige), oder eine Repräsentanz des jeweiligen Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen oder die Karte online im Konto selbst zu sperren. Die Kontaktdaten, unter

denen die Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder sonstigem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verloren, gestohlen oder missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverpflichtung der Bank und des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber dem Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Der Betrag ist sofort fällig und wird dem Konto des Karteninhabers belastet.

Ebenfalls wird die Bank alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von der Bank ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält sich die Bank das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Abfolge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

§ 10 Fremdwährungsumrechnung bei Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Änderungen der von der Kartenorganisation festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kreditkartenorganisation.

§ 11 Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank.

Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. zum Beispiel Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen

Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank gesondert hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in § 12 Absatz b) bis f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) Erstattung bei nicht autorisierten Kartenverfügungen

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf dem Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

b) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung bei Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (1) und (2) ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftete die Bank nach § 11 c).

(5) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 12 a) oder § 12 b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁵, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese beitragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bank
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 12 a) bis 12 c)

Ansprüche gegen die Bank nach § 12 a) bis § 12 c) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach § 12 c) kann der Karteinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

e) Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Konto gegenüber der Bank geltend macht.

f) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach § 12 a) – e) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründeten Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Karte sonst rechtsmissbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz (1), wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und der Europäischen Wirtschaftsraumes⁶, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens

⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1), (4) und (5) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen (1), (4) und (5) nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, was der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze (3), (5) bis (7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal gegenüber der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

§ 14 Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der

digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nutzungsberechtigung früher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages) endet. Vor Ablauf der Gültigkeit der Karte wird dem Karteninhaber automatisch eine neue Kreditkarte zugesandt. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

§ 15 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Rückerstattung einer gegebenenfalls angefallenen Ausgabegebühr erfolgt nicht.

§ 16 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Karteninhabers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

§ 17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

§ 18 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

§ 19 Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisation Mastercard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

12 Sonderbedingungen für den „Mastercard Identity Check“ bei Kreditkarten-Online-Transaktionen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Fidor Kreditkarten.

§ 1 Gegenstand, Definition

(1) Die Bank ermöglicht den Inhabern ihrer Fidor Kreditkarten (nachfolgend „Kunde“) die Teilnahme am „Mastercard Identity Check“, den Händler im Internet zur Absicherung einer Kreditkarten-Bezahltransaktion vorsehen können.

(2) Der „Mastercard Identity Check“ (ehemals „Mastercard Secure Code Verfahren“) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Kunden bei Online-Transaktionen zu seiner Sicherheit durch gesonderte Freigabe der Zahlung.

(3) Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Kunde bei einem Unternehmen, das den Einsatz des „Mastercard Identity Checks“ für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Mit der Kontoeröffnung ist die Fidor Kreditkarte des Kunden für die Teilnahme am „Mastercard Identity Check“ automatisch registriert.

(2) Der Service wird von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Authentifizierung

(1) Nach der Initiierung der Zahlung des Kunden über die Händler-Website, erfolgt die Zusendung einer Autorisierungsfreigabe an das Fidor Smart Girokonto des Kunden.

(2) Zum Abgleich werden dem Kunden hierüber Händlername, Kartenummer und Betrag angezeigt, die der Kunde zu überprüfen und die Transaktion freizugeben hat. Durch die Freigabe gelten die Kartenzahlungen als genehmigt. Eine Reklamation der Transaktion ist hiermit ausgeschlossen.

(3) Im Anschluss kann der Kunde seinen Bestellvorgang über die Händler-Website abschließen.

§ 4 Datenverarbeitung und Dienstleister

(1) Bei einer „Mastercard Identity Check“ - Kartenzahlung werden die Kartenummer, Umsatzdatum und -zeitpunkt, der Transaktionsbetrag, Händlerinformationen (Name, ID, URL) sowie die IP-Adresse, von der aus der Kartenumsatz initiiert wurde, nicht gespeichert.

(2) Die Transaktionsdaten werden nur zur Autorisierung der Zahlungen an die petaFuel GmbH (Münchner Straße 4, 85354 Freising) als Karten Processor übermittelt.

§ 5 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

- das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Mobiltelefon u.a. durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z. B. PIN) und
- das Betriebssystem des von ihm verwendeten Mobiltelefons auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Der Kunde hat die während der Bestellung zur Authentifikation übermittelten Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit den von ihm für die Transaktion übermittelten Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.

§ 6 Verantwortlichkeit und Haftung

(1) Die Haftungsbestimmungen gemäß den Sonderbedingungen für die Fidor Kreditkarten gelten unverändert.

(2) Die Bank kann weder den störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zur Fidor Smart Banking App gewährleisten. Sie trägt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit des „Mastercard Identity Check“ und haftet nicht für Schäden infolge Störung, Unterbrechungen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastungen der beteiligten IT-Systeme. Sie übernimmt keine Gewähr für Leistungen, die im Verantwortungsbereich anderer beteiligter Dienstleister liegen. Die Bank übernimmt außerdem keine Haftung bei Manipulationen des Mobiltelefons (z.B. Jailbreaking, Rooting).

§ 7 Abmeldung

Die Abmeldung zur Teilnahme am „Mastercard Identity Check“-Verfahren ist nicht möglich.

13 Sonderbedingungen für den Fidor Bank Sparbrief

§ 1 Allgemeines

Der Fidor Bank Sparbrief (im Folgenden „Sparbrief“) ist eine Sparanlage mit einer fest vereinbarten Laufzeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz. Der Mindest-Nennwert des Sparbriefs beträgt 100,00 EUR. Der Zinssatz richtet sich nach der gewählten Laufzeit. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlungen sowie Verfügungen sind während der Laufzeit nicht möglich.

§ 2 Kontoführung

Voraussetzung für die Anlage eines Sparbriefes ist die Eröffnung eines Fidor Smart Girokontos. Der Kunde kann den Sparbrief direkt aus seinem Fidor Smart Girokonto („Konto“) anlegen. Der Sparbrief wird in Höhe des gewählten Guthabens auf einen Unterkonto zum Konto des Kunden eingerichtet. Der Kunde kann sich jederzeit im Rahmen seines Kontos die Details zu seinem Sparbrief online einsehen bzw. sich als pdf-Dokument herunterladen. Für den Sparbrief wird keine Briefurkunde erstellt.

Der Anlagebetrag wird als Einmaleinzahlung bei Vertragsabschluss geleistet und direkt vom Guthaben aus dem Konto des Sparbriefinhabers abgebucht. Voraussetzung für die Anlage eines Sparbriefes ist, dass das Konto ausreichend gedeckt ist und der gewünschte Anlagebetrag auf dem Konto des Kunden zur Verfügung steht.

Der Sparbrief dient der Geldanlage und ist kein Zahlungsverkehrskonto. Die Einlage kann ausschließlich als Einmalanlage erfolgen. Weitere Einzahlungen sind nicht möglich. Verfügungen während der Laufzeit können nicht vorgenommen werden.

§ 3 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefax: 089 / 189 085 199
E-Mail: kundenservice@fidor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 4 Laufzeit/Sonderkündigungsrecht/Fälligkeit

Die Vertragslaufzeit muss mindestens 3 Monate und kann derzeit maximal 5 Jahre betragen. Die Bank behält sich die Erweiterung und Einschränkung des Laufzeitangebots jederzeit vor. Abgeschlossene Sparbriefe sind mit ihrer abgeschlossenen Laufzeit gültig. Es gelten für Neuabschlüsse immer die im Preis-/Leistungsverzeichnis genannten Laufzeiten und Konditionen.

Der Sparbrief ist während der Laufzeit für beide Seiten grundsätzlich unkündbar. Für den Todesfall des Kontoinhabers wird nach vollendeter Erbenlegitimation ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird das Gesamtguthaben automatisch fällig und inklusive Zinsen unter Beachtung steuerlicher Vorschriften automatisch einen Bankarbeitstag nach Fälligkeit auf das Konto des Sparbriefinhabers überwiesen. Bei einer Wiederanlage wird ein neuer Sparbrief gemäß der vom Kunden angenommenen Bedingungen emittiert.

§ 5 Ausschluss der Übertragung

Guthaben aus dem Sparbrief können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden und auch nicht durch uns als Sicherheit hereingenommen werden.

Einem späteren Gläubigerwechsel werden wir nicht zustimmen.

§ 6 Verzinsung

Der Sparbrief ist eine Geldanlage mit einem in Abhängigkeit von der Anlagesumme für die gesamte Laufzeit garantierten Zinssatz. Die jeweils gültigen Zinssätze, Mindestanlagebeträge und Entgelte können unter www.fidor.de abgerufen werden.

Die Zinsen werden zur Fälligkeit dem Gutschriftskonto gutgeschrieben.

Der vereinbarte Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Vertragslaufzeit. Der für den Vertrag gültige Zinssatz richtet sich nach dem Eingang des vollständigen Antrages bei der Bank. Mit Vertragsannahme wird dem Kunden der am Antragstag gültige Zinssatz und die erfolgreiche Abbuchung des Anlagebetrages vom Konto des Kunden mitgeteilt. Die Zinsen werden, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, erst bei Fälligkeit dem Kapital gutgeschrieben. Die Bank behält sich die Einführung weiterer Zinszahlungstermine vor. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung und die Zinstermine der verschiedenen Sparbrief-Varianten werden im Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank bekannt gegeben.

Die Verzinsung des Sparbriefes beginnt am ersten Tag der Laufzeit. Der letzte Tag der Laufzeit wird nicht mit verzinst. Bei der Zinsberechnung wird der Kalender Tag genau berücksichtigt (Eurozinismethode). Dies gilt nicht, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d.h. das Kapital oder Zinsen wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag (Bankarbeitstag) ausbezahlt werden kann. In einem solchen Fall erhält der Kunde die Gutschrift seiner Geldanlage am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Bei endfälligen Sparbriefen wird der Buchungslauf in der Bankensoftware taggleich generiert. In der Übernachtverarbeitung wird der Datenträger für den Zahlungslauf an die Bundesbank erstellt. Am darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgt der Übertrag an die Bundesbank.

§ 7 Gebühren

Der Sparbrief wird gebührenfrei geführt. Die Bank ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 8 Pfandrecht

Das Guthaben auf dem Sparbrief haftet in Erweiterung des AGB-Pfandrechtes auch für die Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen.

§ 9 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Die Bank darf denjenigen, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Bei Tod des Kunden kann der Erbe/können die Erben den Sparbrief übernehmen oder auflösen. Lässt der Erbe/lassen die Erben den Sparbrief Vertrag auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfälligkeitsentgelt in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinses für die Restlaufzeit des Vertrags an.

§ 10 Kapitalertragsteuer

Die bei Fälligkeit des Sparbriefes gutgeschriebenen Zinsen sind als Einkünfte grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Bei den Zinszahlungen ggf. anfallende Kapitalertragssteuerbeträge werden in einer Jahressteuerbescheinigung dokumentiert, die dem Kunden im jeweils folgenden Kalenderjahr der Fälligkeit des Sparbriefes kostenlos zugesandt wird.

Sofern der Sparbriefinhaber bei Fälligkeit des Sparbriefes keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

14 Sonderbedingungen für den Fidor Bank Kapitalbrief mit laufender Ausschüttung

§ 1 Allgemeines

Der Fidor Bank Kapitalbrief mit laufender Ausschüttung (nachfolgend auch „der Kapitalbrief“ genannt) ist ein Kapitalbrief mit Nachrangabrede der Bank und lautet auf den Namen des Gläubigers. Mit Erwerb des Kapitalbriefes beginnt die zu diesem Zeitpunkt fest vereinbarte Laufzeit während der ein fest vereinbarter Zinssatz gilt. Ein Erwerb des Kapitalbriefes ist nicht unter Nutzung von Fidor Bank Kreditprodukten (Dispositionskredit) möglich.

Der Kapitalbrief wird als elektronisches Dokument im Rahmen des Anlageprozesses auf der Internetseite der Bank erzeugt und kann von dem Gläubiger heruntergeladen werden. Die Ausgabe von effektiven Urkunden ist ausgeschlossen.

Die Verzinsung des Kapitalbriefs beginnt mit dem Tage des Laufzeitbeginns und endet mit dem Ablauf des Fälligkeitstages. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d. h. das Kapital oder Zinsen wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag, d.h. dem nächsten Bankarbeitstag in Deutschland, gezahlt werden kann. Die Zinsen werden monatlich jeweils am Monatsende ausgezahlt und auf das Fidor Smart Girokonto des Gläubigers überwiesen. Es gilt die europäische Zinsberechnung (akt/360). Eine gesonderte Mitteilung über die Fälligkeit der Zinsen und über deren Höhe erfolgt nicht. Eine Verzinsung von fälligen Zinsen erfolgt nicht.

Bei Fälligkeit wird der Rückzahlungsbetrag des Kapitalbriefs auf das Fidor Smart Girokonto des Gläubigers überwiesen.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für den fälligen Kapitalbrief wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB verkürzt und beträgt drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Kapitalbrief, der innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wird, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an.

Kapitalertragsteuer und andere eventuelle zukünftige öffentlich-rechtliche Abzüge sind in der Vertragsbestätigung unberücksichtigt.

Hinweis:

Es folgen besondere Vereinbarungen für den Kapitalbrief. Die folgenden Regelungen ermöglichen der Bank die Anrechnung des Kapitalbriefs als Ergänzungskapital gem. CRR („Tier 2“) und damit als haftendes Eigenkapital.

Das auf den Kapitalbrief eingezahlte Kapital kann im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Bank erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden.

§ 2 Kündigung/ Vorzeitige Rückerstattung

(1) Der Kapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) – außerordentliches Kündigungsrecht der Bank – unkündbar.

(2) Die Bank behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor für den Fall, dass entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die (a) bei der Bank zu einer wesentlichen Änderung der steuerlichen Behandlung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder (b) die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als Tier 2 Kapital gemäß Art 63 CRR entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Änderung in der steuerlichen Behandlung sowie die aufsichtsrechtliche Neueinstufung dürfen zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht vorherzusehen gewesen sein. In diesen Fällen kann die Bank den Kapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

(3) Nach einer initialen Laufzeit von mindestens 5 Jahren und unter Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Bank die Kapitalbriefe vorzeitig rückerstatten ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen, sofern das Kapital nicht mehr zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlich ist oder das Kapital durch die Einzahlung anderen, als zumindest gleichwertig einzustufenden, haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 3 Vertragsänderung/ Übertragbarkeit/Aufrechnungsverbot

(1) Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden. Die vereinbarte Laufzeit kann nicht verkürzt werden.

(2) Eine Übertragung oder Abtretung des Rückerstattungsanspruchs des Anlegers an eine andere Person ist ausgeschlossen.

(3) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Kapitalbrief gegen Forderungen der Bank ist ausgeschlossen.

§ 4 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus dem Kapitalbrief werden weder durch die Bank noch durch Dritte vertragliche Sicherheiten gestellt.

§ 5 Keine Finanzierung

Der Erwerb des Kapitalbriefs durch eine Finanzierung der Bank ist ausgeschlossen. Die Bank akzeptiert den Kapitalbrief nicht als Pfandgut. Ebenso ist eine Besicherung eines Kredites durch den Kapitalbrief ausgeschlossen.

15 Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbedingungen der Fidor Bank AG (im Folgenden als „Fidor Bank“ bezeichnet), gelten ausschließlich für alle Leistungen und Angebote im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Endverbrauchern (im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet), welche den Erwerb, Verkauf und Verwahrung von Edelmetallen zum Gegenstand haben.

Alle weiteren Angebote und Leistungen der Fidor Bank werden hiervon nicht erfasst.

Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 1, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Es gelten ausschließlich diese Sonderbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Sollten, trotz vorgenannter Bestimmungen, Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die hier niedergelegten Regelungen vorrangig.

§ 2 Ausführung der Geschäfte

Die Fidor Bank wird Aufträge in der Regel als Kommissionärin in eigenem Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Fidor Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen.

Die Fidor Bank leitet den Auftrag des Kunden an den Kooperationspartner (derzeit GoldMoney.com) weiter. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners.

Angebote und Kooperationspartner können sich ändern. Die Fidor Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Angebote und Kooperationspartner. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheidet Kooperationspartner aus, so wird die Fidor Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen.

Bisweilen kann der Markt unbeständig sein, zum Beispiel infolge eines unerwarteten Ereignisses. Zudem können Systemausfälle bei der Fidor Bank oder anderen Firmen, auf die die Fidor Bank angewiesen ist, den Handel stören. In Anbetracht dieser und anderer Umstände kann sich die Fidor Bank außerstande sehen, die Aufträge des Kunden auszuführen.

Die Fidor Bank behält sich das Recht vor, eine Order anzupassen, wenn sich die aus der Datenquelle des jeweiligen Kooperationspartners erhaltenen Edelmetallkurse zum Zeitpunkt der Platzierung der Order als nicht korrekt erweisen. Die Fidor Bank wird den Kunden in einem solchen Falle kontaktieren und der Kunde hat die Möglichkeit, seine Order zu stornieren, wenn er den korrekten Edelmetallkurs nicht nutzen möchte.

Die Fidor Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

§ 3 Vertragsschluss/Preise/Gebühren

Angebote der Fidor Bank im Internet oder einem sonstigen Medium stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei der Fidor Bank Waren (Edelmetalle) zu bestellen.

Bei der Abgabe einer Kauf- bzw. Verkaufsoorder zu einem von der Fidor Bank angebotenen Artikel per Internet gibt der Kunde mit Zugang des Auftrags bei der Fidor Bank ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kauf-

/Verkaufsvertrages ab. Inhalt dieses Kauf-/Verkaufsvertrages ist der Erwerb bzw. die Veräußerung und die Verwahrung von physischem Edelmetall sowie die Einrichtung eines Edelmetalllagerkontos, das durch die Fidor Bank ausgewählt wird.

Bei der Bestellung durch Eingabe auf der Internetplattform der Fidor Bank gibt der Kunde gemäß nachfolgend genannter Einzelschritte ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kauf-/ bzw. Verkaufsvertrags ab.

Durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ bzw. „Verkaufen“ kann der Kunde die jeweilige Ware (Edelmetalle) in den Warenkorb legen (im Folgenden „Order“). Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar. Vor Abgabe einer Order wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Orderdaten auf einer Übersichtsseite (Ordermaske) zusammengefasst. Der Kunde kann dort sämtliche Bestelldaten über den Ändern- Button korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Kaufen“ bzw. „Verkaufen“ innerhalb der Ordermaske erhält der Kunde eine mTAN auf seine im Profil hinterlegte Mobilfunknummer gesendet. Nach Eingabe der mTAN in das vorgegebene Feld und dem Anklicken des Feldes „mTAN bestätigen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gegenüber der Fidor Bank zum Abschluss eines Kauf- / bzw. Verkaufsvertrages ab.

Nach der Order erhält der Kunde von der Fidor Bank eine automatisch generierte Email, die den Eingang der Order bei der Fidor Bank bestätigt (Eingangsbestätigung), zudem kann er in der Transaktionsübersicht für das Fidor Smart Girokonto die noch offene Order einsehen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Ausführungsbestätigung der Order zustande.

Der Kunde kann den Inhalt seiner Bestellung unmittelbar nach Abgabe seiner Bestellung ausdrucken. Der Vertragstext wird von der Fidor Bank nach Vertragsschluss gespeichert. Als registrierter Kunde besteht die Möglichkeit den Vertragstext auch nach Vertragsschluss online einzusehen. Ferner wird die Fidor Bank dem Kunden den Vertragsinhalt nach Abgabe seiner Bestellung in Textform zur Verfügung stellen.

Gültigkeitsdauer von Aufträgen: Ein Auftrag zum Abschluss von Edelmetallgeschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung (näheres siehe www.fidor.de). Eine Streichung der Order ist bis zur jeweiligen Orderausführung per Email an edelmetalle@fidor.de möglich.

Die Fidor Bank bündelt die Kauf- und Verkaufsaufträge der Kunden und bringt sie derzeit mehrmals täglich zeitnah zu den eingehenden Orderaufträgen als zusammengefasste Order (Sammelorder) jeden Bankarbeitstag zur Ausführung. Die späteste Order kann jeden Bankarbeitstag um ca. 16:15 Uhr aufgegeben werden. Andere Termine behält sich die Fidor Bank vor, näheres regelt www.fidor.de. Als vereinbart gelten daher immer nur die für den Zeitpunkt der Veranlassung der Sammelorder durch die Fidor Bank bzw. deren Kooperationspartner gültigen Edelmetallpreise. Außerhalb dieses Zeitpunktes stellen die auf www.fidor.de angezeigten Preise eine unverbindliche Information dar. Die Preise verstehen sich in Euro. Die Kurse bei Bestellung durch den Kunden an die Fidor Bank können aufgrund der mitunter starken Schwankungsbreite bei Edelmetallkursen nicht als Vertragsgrundlage verwendet werden.

Die Fidor Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten sowie alle Steuern und Abgaben, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird es dem Kunden im Fidor Smart Girokonto angezeigt und die Edelmetalle entsprechend des jeweiligen Bestandes dem Fidor Smart Girokonto gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen Fidor Smart Girokonto belastet oder gutgeschrieben. Der Bestand des jeweiligen Edelmetalls ist im Konto des Kunden einsehbar.

Die aktuellen Konditionen können unter www.fidor.de jederzeit eingesehen werden.

§ 4 Nichtausführung mangels Deckung

Grundsätzlich muss eine ausreichende Deckung des Fidor Smart Girokontos vor Auftragseingabe vorhanden sein. Die Fidor Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden zur Ausführung nicht ausreicht.

§ 5 Zahlungsbedingungen/Verzug/Gegenansprüche

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben auf seinem Fidor Smart Girokonto in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe den entsprechenden Order-Betrag zu leisten. Dieser Betrag wird bis zur Orderausführung oder erfolgreicher Streichung als unbestätigter Umsatz im Fidor Smart Girokonto gebucht und steht dem Kontoinhaber bis zur Orderausführung/-streichung nicht mehr zur Verfügung.

Die Fidor Bank ist verpflichtet, die ihr obliegende Leistung erst dann zu erbringen, wenn der Kaufpreis samt aller, auch fallweiser, Kosten vollständig bezahlt und das Fidor Smart Girokonto ausgeglichen wurde.

Bei Verkauf von Edelmetallen muss der jeweilige Bestand an Edelmetallen, der verkauft werden soll, zur Verfügung stehen bis die Order gestrichen oder ausgeführt, und alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kunde hat gegenüber der Fidor Bank erst dann einen Anspruch auf Geltendmachung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Gleiches gilt für die etwaige Erklärung einer Aufrechnung durch den Kunden.

§ 6 Verwahrung in Edelmetall-Sammeldepots

Die Fidor Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in einem Sammeldepot bei der jeweiligen Lagerstelle des Kooperationspartners treuhänderisch unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren.

Der Kunde schließt in einem solchen Falle mit der Fidor Bank einen Verwahrungsvertrag, auf welchen grundsätzlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), §§ 688 ff., Anwendung finden.

Einlagerung: Alle Gold-, Silber-, Platin und Palladiumbestände im Eigentum von Fidor Smart Girokonto Kunden werden derzeit bei VIA MAT INTERNATIONAL Ltd. in Form von Barren eingelagert, die den Standards der London Bullion Market Association für Gold und Silber sowie der London Platinum and Palladium Market Association für Platin und Palladium entsprechen. VIA MAT lagert die Barren in Hochsicherheitstresoren, welche in Zürich und Hongkong betrieben werden. Die Fidor Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in Sammeldepots in Zürich/Schweiz (Gold, Silber und Platin), bzw. Hongkong (Palladium) unter eigenem Namen und ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren. Bei den Edelmetallen handelt es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des WpHG.

Versicherung: VIA MAT INTERNATIONAL Ltd. betreibt eine Haftpflichtversicherung, welche im für diesen Vertragszweck ausreichenden Umfang im Falle eines teilweisen oder vollständigen Verlustes sowie einer Beschädigung der physisch dort eingelagerten Edelmetalle die vollständige Haftung übernimmt. Ausgenommen sind gemäß allgemeinen Versicherungsbedingungen Kriegsereignisse, radioaktive, chemische und biologische Kontamination sowie terroristische Angriffe. Zudem fordert die Fidor Bank regelmäßig Einsicht durch von unabhängigen Dritten vorgenommene Bestandsprüfungen in den jeweiligen Sammelagern. Das Einsichtsrecht in die Ergebnisse solcher Bestandsprüfungen wurde der Fidor Bank vertraglich zugesichert.

Einlagerungsgebühren: Die Einlagerung im Rahmen dieses Verwahrungsvertrages ist kostenpflichtig. Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils aktuellen, im Internet jederzeit einsehbaren Preis-/Leistungsverzeichnisses. Preisänderungen werden ab dem Inkrafttreten des neuen Preis-/Leistungsverzeichnisses auch für Bestandsverträge wirksam. Die Vergütung für die Wertlagerung wird von der Fidor Bank Tag genau berechnet. Sie wird jeweils am Ende des Monats fällig und wird vom Fidor Smart Girokonto automatisch eingezogen. Ist der Kunde mit der Entrichtung von drei Monatsgebühren in Verzug, ist die Fidor Bank nach eigenem Ermessen und ohne entsprechende Mitteilung an den Kunden berechtigt, einen Edelmetall-Kontostand zum gegenwärtigen Marktkurs in Bargeld umzuwandeln und den aus der Umwandlung erhaltenen Betrag gemeinsam mit eventuell vorhandenem Guthaben auf dem Fidor Smart Girokonto zu benutzen, um die Haftungen oder Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Fidor Bank aufzurechnen. Darüber hinausgehende nicht gedeckte Beträge werden angemahnt und gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt.

Haftung: Die Fidor Bank haftet für Schäden aus diesem Verwahrungsvertrag, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragsverletzungen (d.h. diejenigen Pflichten, ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und sowie der Fidor Bank, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet die Fidor Bank für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Fidor Bank der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fidor Bank. Im Übrigen ist die Haftung der Fidor Bank ausgeschlossen.

§ 7 Risikohinweise

Edelmetallpreise unterliegen Schwankungen. Die Fidor Bank gibt daher ausdrücklich zu bedenken, dass der Erwerb, Verkauf oder Versand von Edelmetallen grundsätzlich mit Risiken verbunden ist, die dem Kunden bewusst sein müssen. Auf das Kursänderungsrisiko und das Risiko rückläufiger oder steigender Anteilspreise wird ausdrücklich hingewiesen. Für durch diese Risiken eingetretene Schäden haften weder die Fidor Bank noch der Kooperationspartner, welcher ggf. die Order erteilt.

Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die angebotenen Geschäfte haben wir nicht eingeholt. Eine Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Geschäfte für den Kunden erfolgt daher nicht.

§ 8 Kein Widerrufsrecht

Die durch die Fidor Bank bzw. deren Kooperationspartner ausgeführte Order ist rechtsverbindlich und kann nicht gestrichen werden! Gemäß § 312g Abs. 2 Ziffer 8 BGB besteht kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag den Handel von Edelmetallen zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

§ 9 Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Fidor Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem aktuell gültigen allgemeinen Preis-/Leistungsverzeichnis sowie den Konditionen für Edelmetalltransaktionen. Das jeweils gültige Preis-/Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Fidor Bank einsehen.

§ 10 Haftung

Bei der Verwahrung der Edelmetalle durch die Verwahrstelle im Ausland beschränkt sich die Haftung der Fidor Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle des Kooperationspartners.

Beim Transport und einer vorübergehenden Verwahrung der Edelmetalle im Inland haftet die Fidor Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Fidor Bank oder bei der Verwahrstelle oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Fidor Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungsgehilfen treffen sollten.

Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall durch eines der unter § 10 (3) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Fidor Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.

§ 11 Haftungsausschluss/Schadenersatz

Die Fidor Bank haftet für Schäden, außer im Falle wesentlicher Vertragspflichten (d.h. diejenigen Pflichten ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und soweit der Fidor Bank, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet die Fidor Bank für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Fidor Bank der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fidor Bank.

Im Übrigen ist die Haftung der Fidor Bank ausgeschlossen.

Sämtliche oben stehenden Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen finden keine Anwendung im Falle eines etwaigen Vorliegens ausdrücklicher Garantien durch die Fidor Bank oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingend angeordneter Haftung.

Die Fidor Bank gibt keine bindenden Zusagen bezüglich der technischen Verfügbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur ab. Die Fidor Bank ist bemüht, eine möglichst weitgehende Verfügbarkeit sicherzustellen. Diese kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann es im Ganzen oder zu Teilen zu Störungen aufgrund von Wartungsarbeiten am Server oder der benutzten Software kommen. Bei technischen Störungen können Vertragsangebote oder -annahmen unter Umständen nicht übermittelt oder verarbeitet werden. Ansprüche aus technischen Störungen, sowie Hard- und Softwarefehlern gegenüber der Fidor Bank sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art der Edelmetalltransaktionen können beim Erwerb von Edelmetallen Kapitalertrags-, Umsatz-, Schenkungs- und/ oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden müssen.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Fidor Bank nicht verpflichtet, bei der Auszahlung von Einkünften aus Edelmetalltransaktionen Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43ff. EStG (Abgeltungssteuer) einzubehalten und abzuführen. Gewinne, die aus der Veräußerung von Edelmetallen resultieren, einschließlich dabei realisierter Fremdwährungsgewinne, können aber abhängig von Haltedauer und persönlichen Verhältnissen des Kunden in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegen. In diesem Fall sind die vom Kunden in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt anzugeben.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

§ 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der Fidor Bank.

16 Sonderbedingungen für Fremdwährungsgeschäfte

§ 1 Geltungsbereich und Erläuterungen

Die nachfolgenden Sonderbedingungen der Fidor Bank AG (im Folgenden als Fidor Bank bezeichnet) gelten ausschließlich für die Nutzung der im Fidor Smart Girokonto integrierten Funktion „Fremdwährungen kaufen“/ „Fremdwährungen verkaufen“.

Mit der Funktion „Fremdwährungen kaufen“/ „Fremdwährungen verkaufen“ erwirbt der Kunde Ansprüche an E-Geld, das von dem Kooperationspartner The Currency Cloud (TCC) an die Fidor Bank ausgegeben wird. Das E-Geld ist mit einer Fremdwährung besichert und unterliegt im Wertverlauf der Kursentwicklung der Fremdwährung. Die Auswahl der Fremdwährung trifft der Kunde. Dazu stellt die Fidor Bank eine Realtime-Schnittstelle zu ihrem Kooperationspartner TCC (<https://www.currencycloud.com>) für die Abfrage von Fremdwährungskursen zur Verfügung.

Die Auswahl an Fremdwährungen als auch die Kooperationspartner können sich ändern, d. h. die Fidor Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Währungen und Kooperationspartner.

§ 2 Vertragsschluss und Funktionsweise

Der Kunde gibt durch seine Kauf- bzw. Verkaufsoorder im Fidor Smart Girokonto ein verbindliches Angebot für den Erwerb bzw. die Veräußerung von Ansprüchen an einem mit einer Fremdwährung besicherten E-Geldbetrages ab. Das Angebot gilt ab Zugang bei Fidor Bank als verbindlich. Als zugegangen wertet die Fidor Bank alle Kauf- bzw. Verkaufsoorder, die durch Eingabe der von Fidor an den Kunden versendeten mTAN bestätigt worden sind.

Die Fidor Bank nimmt Angebote von Montag 8:00 Uhr bis Freitag 22:00 Uhr entgegen. Die Annahme erfolgt innerhalb der genannten Servicezeiten in Echtzeit („real-time“), wenn eine für die Orderausführung und Servicegebühr ausreichende Deckung des Fidor Smart Girokonto vorliegt.

Im Falle einer angenommenen Kauforder erwirbt die Fidor Bank für den Kunden als Kommissionärin im eigenen Namen und auf fremde Rechnung E-Geld bei ihrem Kooperationspartner TCC und hält dies treuhänderisch für den Kunden. Das erworbene E-Geld wird von TCC jeweils in Höhe des entsprechenden Geldbetrages mit der gewählten Fremdwährung auf einem Treuhandkonto besichert. Die Fidor Bank belastet das Kundenkonto mit dem Rechnungsbetrag (Kaufbetrag in EUR plus Servicegebühr). Das E-Geld, das die Fidor Bank für den Kunden erworben hat, wird dem Kunden in der von ihm gewählten Fremdwährung im Fidor Smart Girokonto angezeigt.

Im Falle einer angenommenen Verkaufsoorder veräußert die Fidor Bank für ihren Kunden als Kommissionärin im eigenen Namen und auf fremde Rechnung E-Geld bei TCC. Der E-Geldbetrag des Kunden wird in diesem Fall zum aktuellen Kurswert veräußert. Den Verkaufsbetrag in EUR abzüglich der Servicegebühr schreibt die Fidor Bank dem Kunden im Anschluss auf seinem Fidor Smart Girokonto gut.

§ 3 Treuhänderische Verwahrung

Das von TCC ausgegebene E-Geld ist gesichert durch entsprechende Fremdwährungsbeträge auf einem Treuhandkonto der TCC bei der Barclays Bank in London. Wirtschaftlich Berechtigte ist die Fidor Bank, die wiederum als Treuhänderin der Kunden agiert.

Im Falle einer Insolvenz der TCC wird die Fidor Bank die Ansprüche auf die Gelder auf den Treuhandkonten für ihre Kunden geltend machen. Im Falle einer Insolvenz der Fidor Bank ist der Kunde berechtigt, die Ansprüche bezüglich des E-Geldes, einschließlich der entsprechenden Beträge auf dem Treuhandkonto der TCC, direkt gegenüber TCC bzw. Barclays Bank geltend zu machen.

Die Fidor Bank und TCC behalten sich vor, dass ein anderes oder weiteres Kreditinstitut für die Führung des Treuhandkontos ausgewählt wird.

§ 4 Haftung

Die Fidor Bank übernimmt keine Haftung für die Leistung von Dritten, wie z.B. der Verfügbarkeit von Webservern, Stromausfällen, Störungen der Internetverfügbarkeit und allen anderen Leistungen, auf welche die Fidor Bank keinen oder nur bedingt Einfluss hat. Sollten auf Grund solcher Begebenheiten eine Order verspätet oder gar nicht getätigt werden können, kann die Fidor Bank nicht haftbar gemacht werden.

Die Fidor Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen, insbesondere TCC; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

§ 5 Kein Widerrufsrecht

Die durch die Fidor Bank bzw. deren Kooperationspartner ausgeführte Order ist rechtsverbindlich und kann nicht widerrufen werden.

§ 6 Einlagensicherung

Das von der TCC ausgegebene E-Geld stellt weder eine Einlage bei der Fidor Bank noch eine Bankeinlage bei der TCC dar und unterliegt damit keiner gesetzlichen Einlagensicherung.

§ 7 Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Fidor Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem aktuell gültigen allgemeinen Preis-/Leistungsverzeichnis. Das jeweils gültige Preis-/Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Fidor Bank unter www.fidor.de und dort unter der Funktion „Preise aktuell“ einsehen.

§ 8 Steuern

Für die Beurteilung steuerrechtlicher Fragen ist der Kunde selbst verantwortlich.

17 Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Bank (im Folgenden „Bank“ genannt) bietet den Kunden die Möglichkeit, online Prepaid-Handykarten eines deutschen Mobilfunkbetreibers über ihr Konto aufzuladen. Kunden können über die Bank elektronische Serviceguthaben (Prepaid Handy Kartenguthaben) für Dienstleistungen (Telekommunikation) beziehen. Die Prepaid-Guthaben werden per Direktaufladung durch die jeweiligen Mobilfunk-Anbieter dem Kunden zur Verfügung gestellt. Leistungsinhalt ist lediglich das Guthaben, von dieser Leistung werden vertragliche Vereinbarungen und Bedingungen, die an die Nutzung des jeweiligen Service gebunden sind, nicht berührt. Ebenso erfolgt keine Prüfung, ob der Kunde eventuelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Service erfüllt.

Das Prepaid-Kartenguthaben stellt ein Guthaben des Benutzers gegenüber dem Mobilfunknetzanbieter zur Nutzung dessen Mobilfunknetzes und der Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen dar. Die Mobilfunkdienstleistungen werden ausschließlich vom jeweiligen Mobilfunknetzanbieter erbracht und unterliegen dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ausschließlich maßgeblich sind. Die Leistungen der Bank erstrecken sich nicht auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Eine Haftung der Bank für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ist daher ausgeschlossen. Der Kunde hat hierzu die allgemeinen Geschäftsbedingungen seines jeweiligen Netzbetreibers beachten.

Die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens erfordert die Übertragung von Daten über das Internet, die aufgrund außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bank liegender Umstände verzögert werden kann (beispielsweise Netzausfälle). Die Online-Aufladung von Prepaid-Kartenguthaben eignet sich daher nicht für Benutzer, die auf eine Aufladung zu einem bestimmten Zeitpunkt dringend angewiesen sind.

Angebote und Kooperationspartner können sich ändern. Die Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Angebote und Kooperationspartner. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheiden Kooperationspartner aus, so wird die Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen. Der Auflade-Service steht für die von der Bank angegebenen Prepaid-Karten-Anbieter zur Verfügung, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Maßgeblich für das Vertragsverhältnis der Parteien sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Internetseiten von der Bank aufgelisteten Prepaid-Karten-Anbieter.

Als Kunden werden nur Verbraucher akzeptiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte E-Mail Adresse oder durch eine Textnachricht über den Kurznachrichtendienst („SMS“) zu übersenden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages/Vertragsschluss

Der Kunde kann sein Prepaid Guthaben über eine Direktaufladung aufladen. Er wird hierzu aufgefordert, den Netzbetreiber sowie die Mobiltelefonnummer anzugeben, deren Guthaben aufgeladen werden soll. Nach Anklicken des Buttons „Auftrag bestätigen“ erhält der Kunde eine mTAN auf sein Mobiltelefon. Im Anschluss an die Eingabe und Bestätigung der mTAN erhält der Kunde die Mitteilung, ob seine Prepaid Handy-Aufladung erfolgreich war. Es können beliebig viele Rufnummern vom Kunden aufgeladen werden.

Der Kunde hat die eingegebene Nummer und den ausgewählten Provider **sorgfältig** zu überprüfen. Kann die Auslieferung des Guthabens nicht erfolgen, weil der Kunde sich vertippt, oder eine ungültige Nummer eingegeben

hat, oder die Mobiltelefonnummer nicht zum ausgewählten Anbieter passt (der Kunde hat z.B. ein Guthaben für ePlus ausgewählt, tippt aber eine Nummer ein, die zu O2 gehört), so erfolgt keine Aufladung und der Kunde erhält eine Fehlermeldung. Gibt der Kunde eine Mobiltelefonnummer einer ihm fremden Person ein und es kommt zu einer erfolgreichen Aufladung, so kann der Kunde keine Rück-abwicklung verlangen.

Das Entgelt für das aufzuladende Prepaid-Guthaben wird mit der Bestätigung der mTAN fällig und ist über das Konto zu bezahlen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein Konto eine ausreichende Deckung oder einen entsprechenden Verfügungsrahmen aufweist. Der gewünschte Prepaid-Guthabenbetrag ist dann in der Regel sofort verfügbar.

Die Bank erfüllt den Vertrag über den Erwerb eines Serviceguthabens durch die Ankündigung, dass eine Direktladung des Guthabens durch den jeweiligen Anbieter erfolgt.

Möchte der Kunde seine Prepaid-Karte regelmäßig aufladen, kann er sich einen Dauerauftrag online in seinem Konto einrichten. Dieser ist zu jedem gewünschten Termin möglich und jederzeit änderbar. Den Dauerauftrag kann der Kunde für alle angebotenen Tarife einrichten.

Daueraufträge können zu jedem Termin monatlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich eingerichtet werden und werden am Fälligkeitstag ausgeführt.

Daueraufträge werden am Fälligkeitstag belastet und ausgeführt. Ist der Fälligkeitstag (z. B. der 1. eines Monats) an einem Feiertag/Wochenende, wird der Dauerauftrag trotzdem ausgeführt.

Die Einrichtung und Ausführung des Dauerauftrages sind kostenlos. Daueraufträge können wie folgt eingerichtet werden:

Unter „Dauerauftrag für Prepaid Mobilfunknummer einrichten“ kann der Kunde nach Angabe von Mobilfunknummer, dem Datum der ersten Ausführung und dem gewünschten Rhythmus noch die Laufzeit und die Anzahl der Fälligkeiten eingeben. Anschließend wählt er den Provider und den gewünschten Betrag aus.

Der Kunde erhält im nächsten Schritt eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten und kann deren Überprüfung auf Richtigkeit den Dauerauftrag erstellen.

Nach Betätigen des Buttons „Dauerauftrag erstellen“ wird dem Kunden eine mTAN auf sein Mobiltelefon gesendet, mit der er den Dauerauftrag bestätigen kann.

Nach Eingabe der mTAN erhält der Kunde die Mitteilung, ob sein Dauerauftrag erfolgreich gespeichert worden ist.

Dauerauftragseinrichtungen, -Änderungen und -Löschungen können bis zum Tag vor dem gewünschten Ausführungs- oder Änderungstermin berücksichtigt werden.

Daueraufträge werden nur ausgeführt, wenn eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Sofern der Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, wird der Kunde über die Nichtausführung per E-Mail informiert.

Der Kunde erhält bei der Ausführung eines Dauerauftrags keine gesonderte Mitteilung. Die erfolgte Aufladung des Mobiltelefons ist in der Transaktionsübersicht im Konto ersichtlich.

§ 3 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefax: +49 (0)189 085 199
E-Mail: prepaidservice@fidor.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Bank insoweit Wertersatz leisten.

Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Sie die Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist selbst veranlassen. Davon ist auszugehen, wenn Sie das Kartenguthaben in Anspruch genommen haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München, Telefax: +49 (0)189 085 199, E-Mail: prepaidservice@fidor.de]:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens entsprechen dem Nennwert des vom Kunden mit der Bestellung gewählten Prepaid-Kartenguthabens und dem gewählten Netzbetreiber. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung, wie sie auf den Internetseiten des jeweiligen Mobilfunkanbieters dargestellt sind.

Die Preise für den Auflade-Service der Bank entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Preisliste unter www.fidor.de.

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe zu leisten. Der gewählte Guthabenbetrag, der aufgeladen werden soll, muss auf dem Konto des Kunden zur Verfügung stehen und wird direkt nach Eingabe der mTAN vom Konto des Kunden abgezogen.

§ 5 Mängelhaftung und Haftung

Sofern die Ware Mängel hat, ist die Bank zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese gilt nicht, wenn die Bank aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat die Bank die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten.

Im Übrigen stehen dem Benutzer die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Bank haftet jedoch auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 i.V.m. §§ 636, 280, 281, 283 und 311a bzw. gemäß § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder aus Produkthaftung gehaftet wird.

Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der Bank insbesondere zugunsten der Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitgliedern ihre persönliche Haftung betreffend.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Bank erbringt keine Mobilfunkdienstleistungen und haftet daher nicht für die von den Mobilfunknetzanbietern angebotenen Dienste, insbesondere der im Zusammenhang mit dem Prepaid-Karten-Mobilfunkvertrag stehenden Dienste.

Die Bank ist bemüht, alle online erteilten Aufträge ohne Verzögerung oder Verspätung auszuführen. Bei Auftreten von technischen Problemen oder Ursachen, die außerhalb ihrer Verfügungsgewalt liegen, wird Fidor sich bemühen, den Auftrag baldmöglichst auszuführen.

Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die dadurch entstehen, dass es ihr aufgrund von ihr nicht zu vertretender Fehler der Datenverarbeitung, System- oder Übertragungsstörungen oder anderen nicht von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen zu verantwortenden Störungen unmöglich ist, den Auftrag auszuführen.

Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Webseite von der Bank wird keine Gewähr übernommen.

18 Community Nutzungsvertrag

Die Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“) bietet registrierten Nutzern (im Folgenden „Nutzer“) unter der URL <https://www.fidor.de/> einen Internetdienst (Kommunikationsplattform) an. Dort speichert Fidor hauptsächlich fremde Informationen von eigenverantwortlichen Nutzern und eröffnet die Möglichkeit zur Kommunikation zwischen Nutzern direkt und zwischen Nutzern und der Bank.

Die Fidor bietet im Rahmen dieses Internetdienstes mit der für die Community registrierten Nutzern die aktive Teilnahme an einer geschlossenen, unentgeltlichen, internetbasierten Finanzcommunity an, auf der sich die Nutzer u.a. über ihre persönlichen Erfahrungen mit Finanzprodukten austauschen können und sich gegenseitig Tipps zur Analyse und Optimierung ihrer persönlichen oder unternehmensspezifischen Finanzsituation geben können.

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist das Zustandekommen des Nutzungsvertrags und die Regelungen für die Nutzung der Fidor Community Plattform. Die Nutzung der Community und der Communityfunktionen ist nur zulässig, wenn der Nutzer diese Nutzungsbedingungen akzeptiert.

Gegenstand der angebotenen Dienstleistungen ist ausdrücklich kein fortdauerndes oder wiederkehrendes dienstvertragliches Tätigsein irgendwelcher Art, das unmittelbar auf Zustandekommen einer Beratung oder Kontaktaufnahme gerichtet ist. Fidor als Betreiber stellt nur die technischen Vorrichtungen bereit, die generell eine Kontaktaufnahme und Meinungsäußerung ermöglichen. Die angebotenen Dienstleistungen stellen ausdrücklich keine professionelle Beratung dar und sollen und können eine solche auch nicht ersetzen. Die Verwendbarkeit der angebotenen Informationen für bestimmte Zwecke wird nicht geschuldet. Beiträge der Fidor Bank oder von Mitgliedern, die als „Fidor Bank“ oder als „Moderator“ gekennzeichnet sind, stellen ausdrücklich und niemals eine Beratung oder Empfehlung der Fidor Bank dar. Ansprüche von Nutzern, die aus Äußerungen solcher Mitglieder abgeleitet werden, können nicht geltend gemacht werden. Es zählen hier immer die gültigen Bestimmungen des jeweiligen Preis-/Leistungsverzeichnis.

§ 1 Vertragsgegenstand

Fidor bietet die Nutzung der Dienstleistungen ausschließlich auf Basis dieses Nutzungsvertrages („Nutzungsvertrag“) an. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft in der Fidor Finanzcommunity. Die Fidor Bank AG kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Jegliche Nutzung der von Fidor angebotenen Dienste und Inhalte mit Ausnahme der den Nutzern von Fidor bewusst bereitgestellten Dienste und Inhalte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Fidor.

Der Nutzungsvertrag wird ausdrücklich durch die Zustimmung des Nutzers dadurch zum Bestandteil sämtlicher Vertragsbeziehungen zwischen dem Nutzer und Fidor erhoben, dass der Nutzer sämtliche Pflichtangaben des Anmeldeformulars einschließlich der Zustimmung des Nutzers zu diesem Nutzungsvertrag ausfüllt und an Fidor übermittelt.

Bei der Nutzung der Community versichert der Nutzer, dass er diese ausschließlich zu Zwecken des privaten Informationsaustauschs und niemals aus Gründen nutzt, die seiner gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Eine gewerbliche Nutzung der Community ist für den Nutzer jedoch dann zulässig, wenn er diese gewerbliche Nutzung ausdrücklich offen legt und sich ein Geldexperten-Profil anlegt. Fidor bietet dem Nutzer mittels der Community eine Plattform an, um diesen mit anderen Nutzern zusammenzuführen, und stellt zu diesem Zweck derlei technische Applikationen bereit, die geeignet sind, eine generelle Kontaktaufnahme der Nutzer untereinander zu ermöglichen und zu fördern. Fidor beteiligt sich in der Regel nicht selbst inhaltlich an der Kommunikation der Nutzer.

Fidor stellt die von einem Nutzer für die anderen Nutzer bereitgestellten Daten und Informationen nur zur Verfügung, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen, dazu gehört auch dieser Nutzungsvertrag, verstoßen. Fidor ist berechtigt, derartige Inhalte jederzeit ohne Vorankündigung von den Webseiten der Fidor zu entfernen.

§ 2 Anmeldung, Zugang und Nutzung der Community

Die Fidor stellt unter der URL <https://community.fidor.de/> die Dienstleistungen in der Ausgestaltung einer Community, zur Verfügung, das den dafür registrierten Nutzern die Teilnahme an den Dienstleistungen ermöglicht. Die Registrierung und Teilnahme an diesen Services ist nur für natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, zulässig.

Bei der Anmeldung für die nicht frei verfügbaren Inhalte von den Dienstleistungen wählt der Nutzer ein Passwort. Er ist verpflichtet, sein Passwort Dritten gegenüber geheim zu halten und niemals an Dritte weiterzugeben. Fidor wird umgekehrt das Passwort ebenfalls weder an Dritte weitergeben noch den Nutzer zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Passwort fragen. Zur Registrierung hat der Nutzer folgende Angaben zu machen: E-Mail Adresse und den sogenannten „Nickname“. Nach Eingabe der erforderlichen Daten erhält der User eine E-Mail, in der er aufgefordert wird, seine Registrierung zu bestätigen. Für die Registrierung weiteren Dienstleistungen wie z.B. des Bonusprogrammes und des Fidor Smart Girokontos sind weitere Daten erforderlich, die in den Sonderbedingungen für das Bonusprogramm und des Fidor Smart Girokontos geregelt sind. Die Registrierungsdaten aus der Fidor Community gelten auch für die Registrierung und das Log in das Fidor Smart Girokonto des Nutzers, falls der Nutzer ein solches eröffnet.

Mit Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Dienstleistungen der Community von Fidor ab. Fidor nimmt dieses Angebot durch die Freischaltung des Zugangs des Nutzers für die Dienstleistungen von Fidor an. Mit der Registrierung erhält der Nutzer ein inaktives Fidor Smart Girokonto. Das Fidor Smart Girokonto dient u.a. als Verrechnungskonto für die Vergütungen, die man für bestimmte Community-Aktivitäten erhalten kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Legitimierung (näheres siehe Sonderbedingungen zum Fidor Smart Girokonto und Bonusbestimmungen). Ohne Legitimierung erlangt der Nutzer Schreibrechte innerhalb des Community-Angebotes. Die Boni für die Aktivitäten werden auf dem inaktiven Fidor Smart Girokonto gut geschrieben. Einen Anspruch auf eine Auszahlung der Boni erhält der Nutzer ausdrücklich erst, sobald er sich legitimiert hat. Eine Legitimation ist jederzeit möglich.

Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Registrierung zu den Dienstleistungen die als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten wahrheitsgemäß, richtig und vollständig einzutragen. Fidor ist berechtigt, die Nutzung oder einzelne Funktionen von der Verifikation der Nutzerdaten abhängig zu machen (z.B. durch ein anderes gesetzlich anerkanntes Legitimationsverfahren). Der Nutzer ist verpflichtet, seine Registrierungs- und sonst erforderlichen Daten stets richtig und aktuell zu halten.

Der Zugang zu den Community-Dienstleistungen und damit eine Kommunikation mit Fidor zu den Dienstleistungen ist nur auf der Fidor-Webseite und nur über einen Webbrowser, der auf einen Computer mit Internetverbindung läuft, bzw. über E-Mail möglich oder über die Fidor App. Die Fidor behält sich vor, weitere Zugangswege zur Community zur Verfügung zu stellen (z.B. sog. Mobile browser). Die Fidor hat ebenfalls das Recht, Zugangswege zu schließen. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Mit Freischaltung des Nutzers zu den Dienstleistungen findet jegliche Kommunikation zwischen Fidor und dem Nutzer in Zusammenhang mit den Dienstleistungen (einschließlich Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Bestätigungen) ausschließlich in elektronischer Form über den so genannten Online-Bildschirm statt, also über die auf dem Internetbrowser des Nutzers angezeigte Nutzeroberfläche.

Der Nutzer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von seinen Zugangsdaten zu den Dienstleistungen hat. Fidor haftet nicht für den Missbrauch der Zugangsdaten durch unbefugte Dritte, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Die Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zugangsdaten für weitere, u.a. Bankdienstleistungen, falls der Nutzer diese erfolgreich beantragt, verwendet werden.

Der Nutzer muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann.

Bei späteren Veränderungen seiner Daten muss der Nutzer im Rahmen der Dienstleistungen eine entsprechende Aktualisierung der Daten durchführen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor berechtigt, aber nicht

verpflichtet, die bisherigen Daten des Nutzers für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insb. für die Kommunikation zum Nutzer, zu verwenden.

§ 3 Datenänderungen

Der Nutzer kann folgende Daten aus Sicherheitsgründen derzeit nur wie folgt ändern:

a) Passwortänderung

Eine Passwortänderung kann derzeit nur durch Bestätigung einer an die bisherige E-Mail-Adresse versendete E-Mail und klicken des entsprechenden Links geändert werden. Die Fidor behält sich die Veränderung des Verfahrens zur Änderung des Passwortes vor.

b) Änderung der E-Mail-Adresse

Der Nutzer beantragt die Änderung der E-Mail-Adresse und erhält daraufhin eine Überweisung auf sein Fidor Smart Girokonto-Referenzkonto in Höhe des in der aktuellen Preisliste der Fidor angegebenen Betrags. Im Betreff dieser Überweisung erhält der Nutzer einen sog. "Verifikationscode" (darunter wird ein 6stelliger Code verstanden), den der Nutzer dann bei Änderung seiner E-Mail-Adresse in der dem Nutzer per E-Mail beschriebenen Vorgehensweise eingeben muss. Nur mit diesem Verifikationscode kann die E-Mail-Adresse geändert werden.

§ 4 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag zwischen Fidor und dem Nutzer wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit der Registrierung für die Dienstleistungen.

Der Nutzer kann seine Mitgliedschaft durch eine entsprechende Erklärung gegenüber Fidor ohne Einhaltung einer Frist beenden. Auf Verlangen wird Fidor daraufhin den Zugang des Nutzers sperren.

Fidor ist berechtigt, die Mitgliedschaft des Nutzers unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Fidor ist nach Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt, den Zugang des Nutzers zu sperren. Fidor ist berechtigt aber nicht verpflichtet, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die vom Nutzer erstellten Inhalte zu löschen. Ein Anspruch des Nutzers auf Überlassung der Inhalte wird ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Fidor liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich ein einzelner Nutzer mehrfach registriert,
- die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse die Versendung von E-Mails an den Nutzer nicht ermöglicht,
- der Nutzer die Löschung seiner Daten verlangt,
- der Nutzer sonstige vertragliche Pflichten (z.B. § 7 dieses Nutzungsvertrages) fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt und eine Fortsetzung des Vertrages aus diesem Grunde für Fidor unzumutbar ist.
- bei Veröffentlichung von unlauterem Content, Betrugsabsicht oder bewusst falschen Content (Beiträge sowie Bewertungen von Produkten und Beratern) erfolgen, einer vorherigen Abmahnung bedarf es hierbei nicht.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

Im Übrigen bleiben gesetzliche Kündigungsrechte unberührt. Fidor ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Zugang des Nutzers zu den Dienstleistungen zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der Nutzer an Fidor übermittelt hat oder die Fidor an den Nutzern übermittelt hat, endgültig zu löschen. Fidor ist

hierzu verpflichtet, sofern Fidor diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt.

§ 5 Passwort/Geheimhaltung

Der Nutzer ist verpflichtet, die mit Fidor vereinbarten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit Fidor vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber Fidor. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien kommt sowie Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten: Die den Nutzer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien,

- z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
- die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Nutzung der Dienstleistungen aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
- das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsmedien dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers im Rahmen der Community

Die Rechte und Pflichten des Nutzers in den Funktionen „Finanzcheck“, „Beraterbewertung“ und „Produktbewertung“ richten sich insbesondere nach den Erläuterungen, die an der relevanten Stelle unter dem Punkt „So funktioniert...“ hinterlegt sind. Diese sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrags.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet,

- ausschließlich wahre, nicht irreführende Angaben in seinem Profil und in seiner Kommunikation mit anderen Nutzern zu machen,
- nur ein solches Foto / Bild zu übermitteln, das für die öffentliche Wiedergabe uneingeschränkt zulässig ist.

bei der Nutzung der Fidor Webseiten die geltenden Gesetze sowie alle etwaigen Rechte Dritter zu beachten.

Es ist dem Nutzer untersagt,

- unwahre, beleidigende, diffamierende oder verleumderische Inhalte zu verwenden, gleich wer der Adressat dieser Inhalte ist,
- pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Inhalte zu verwenden oder pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Produkte zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
- explizit oder implizit anzügliche bzw. sexuell geprägte Kommunikation zu pflegen,
- andere Nutzer durch Massen- und Werbeemails (Spam) zu belästigen, Kettenbriefe zu verschicken oder identische private Nachrichten an eine Mehrzahl von Nutzern gleichzeitig zu versenden,
- andere Nutzer persönlich zu beleidigen, zu diffamieren, herabzuwürdigen oder sonst in ihrer individuellen Persönlichkeit zu diskreditieren,
- Produkt- oder Beraterbewertungen nach Gutsherrenart zu begeben,
- gesetzlich, z. B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster oder Gebrauchsmusterrecht, geschützte Inhalte zu verwenden, ohne dazu berechtigt zu sein, oder gesetzlich geschützte Waren oder Dienstleistungen zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
- wettbewerbswidrige Handlungen vorzunehmen oder zu fördern, einschließlich progressiver Kundenwerbung (z.B. Ketten-, Schneeball- oder Pyramidensysteme)
- jedwede Art von Strukturvertriebsmaßnahmen durchzuführen, zu bewerben oder zu fördern,

- eine als Produktbewertung oder Bewertung eines Geldexperten getarnte Werbung oder eine als Produktbewertung bzw. Bewertung eines Geldexperten getarnte ausschließliche Auflistung von Produktdaten bzw. Geldexpertendaten einzustellen,
- Inhalte einzustellen, die zum bewerteten Produkt bzw. zum sog. Geldexperten in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehen,
- Produktbewertungen und Bewertungen von sog. Geldexperten unter objektiv nicht nachvollziehbaren und mit dem Produkt in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Gesichtspunkten zu beurteilen,
- bei der Beurteilung von Produkten und sog. Geldexperten ein Mindestmaß an Objektivität sowie eine dezente Wortwahl zu beachten,
- Mechanismen, Software und Scripts bei der Nutzung von Fidor zu verwenden, die ihm nicht von vornherein im Rahmen der von Fidor angebotenen Dienste im Zusammenhang mit der Community zur Verfügung gestellt werden, sowie das Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste von Fidor erforderlich ist (Das Kopieren unter Zuhilfenahme sog. Robot/Crawler- Suchmaschinen-Technologien ist daher ausdrücklich untersagt),
- Daten, Inhalte und Informationen der Fidor Webseiten oder anderer Fidor Nutzer zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten, zu verbreiten sowie öffentlich wiederzugeben,
- Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, die Funktionalität der Fidor Infrastruktur zu beeinträchtigen, insbesondere diese übermäßig zu belasten.

§ 7 Rechte an Inhalten

Der Nutzer räumt Fidor mit dem Einstellen eines Beitrags (darunter verstanden werden nicht nur sog. „Postings“, sondern auch Inhalte wie z.B. Produktvorschläge, Videos, etc.), in die Community ein in jeder Form unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares, nichtexklusives Nutzungsrecht an dem jeweiligen Beitrag ein, welches Fidor ohne Vergütung des Nutzers (Vergütung erfolgt nur bei Voll-Legitimation des Nutzers) zu jeglicher Art der eigenen Vorhaltung und Verwertung dieses Beitrags sowie zur Übertragung dieses Vorhaltungs- und Verwertungsrechts an Kooperationspartner der Fidor berechtigt.

Fidor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beiträge und abgegebene Bewertungen zu veröffentlichen. Fidor ist weiter berechtigt, Beiträge und Bewertungen zu kürzen und in gekürzter Fassung zu veröffentlichen. Das gilt namentlich im Falle eines unsachlichen oder beleidigenden Inhaltes oder eines Inhaltes, der dem Zweck der Community oder des Bewertungsportals zuwider läuft.

Fidor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beiträge zu löschen, wenn diese vom Nutzer offensichtlich versehentlich veröffentlicht wurden (z. B. Doppelposts).

Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Beiträge oder deren Inhalten in anderen Medien und Dienstleistungen durch Dritte, gleich welcher Art, ist ohne eine vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Fidor nicht gestattet.

Das Kopieren, Herunterladen, Speichern, Verbreiten und Vertreiben von Inhalten der Fidor Community bzw. deren Nutzer ist, mit Ausnahme des Caches im Rahmen des Besuchs der Forenseiten, ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für die Nutzung von RSS-Feeds wird von Fidor hiermit eine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

§ 8 Haftung des Nutzers/Haftung für Kommentare/Bewertungen und Inhalte

Der Nutzer ist für sämtliche Nutzungseinräumungen, Beiträge sowie die Inhalte seines Nutzerprofils allein verantwortlich.

Für den Fall, dass Fidor durch Dritte in Anspruch genommen wird, weil der Nutzer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzungseinräumungen verletzt hat, hält der Nutzer Fidor von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, in vollem Umfang und auf erstes Anfordern frei. Fidor wird den

Nutzer unverzüglich über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich nötig und/oder möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben.

Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme durch Dritte, weil der Gegenstand der Inhalte unabhängig von der Urheberschaft an ihnen Rechtspositionen Dritter, insbesondere urheberrechtliche Verwertungsrechte oder Persönlichkeitsrechte, verletzt.

Der Nutzer ist gegenüber Fidor und Dritten für eigene Beiträge, Kommentare, Bewertungen und sämtliche Nutzerprofilinhalte, insbesondere auch hinsichtlich derer inhaltlicher Richtigkeit, selbst verantwortlich. Wenn Fidor von einem anderen Nutzer oder einem sonstigen Dritten wegen rechtswidriger Beiträge, Kommentare, Bewertungen und/oder Nutzerprofilinhalte in Anspruch genommen wird, stellt der Nutzer Fidor im in § 15 Nr. 2 beschriebenen Umfang von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten frei.

§ 9 Freistellung

Der Nutzer erklärt, dass er Fidor von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen freistellt, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Nutzer innerhalb der Community eingestellten Inhalte geltend machen, es sei denn, der Nutzer hat die Verletzung nicht zu vertreten. Dies umfasst insbesondere das rechts- oder vertragswidrige Einstellen von Beiträgen, Diskussionen oder Bewertungen. Der Nutzer stellt Fidor weiterhin von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Community Fidor durch den Nutzer geltend machen.

Der Nutzer übernimmt sämtliche Kosten, die Fidor aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten, soweit dies nach der geltenden Rechtslage angemessen erscheint. Weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Fidor bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Einstandspflichten des Nutzers gelten nur dann nicht, wenn und soweit der Nutzer die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

Werden durch die Inhalte des Nutzers Rechte Dritter verletzt, wird der Nutzer auf seine eigenen Kosten die Inhalte schutzrechtsfrei gestalten. Die im Einzelfall heranzuziehende Art der Schadloshaltung der Fidor richtet sich nach billigem Ermessen und freier Wahl von Fidor.

§ 10 Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse

Die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung von Fidor gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, Leistungshindernis, unerlaubte Handlung etc.).

In keinem Fall haftet Fidor für Schäden, die aus dem (Fehl-) Verhalten und/ oder aus Rechtsverletzungen, gleich aus welchem Grunde, von Lieferungen und/oder Leistungen eines Partners an den Nutzer stammen.

Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber Fidor bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insb. aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,

- für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Fidor übernimmt keinerlei redaktionelle oder tatsächliche Verantwortung oder Haftung für die von den Nutzern im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellten Inhalte, Daten und Informationen. Fidor übernimmt insbesondere keinerlei Gewährleistung dafür, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können. Der jeweilige Nutzer, der im Rahmen der Dienstleistungen Inhalte, Daten und Informationen bereitstellt, handelt jeweils im eigenen Namen und eigene Rechnung ist nicht Erfüllungsgehilfe der Fidor.

Fidor leistet keinerlei Gewähr für die tatsächliche Identität eines Nutzers. Jeder Nutzer hat sich daher selbst von der Identität eines anderen Nutzers zu überzeugen.

Hat der Nutzer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fidor und Nutzer den Schaden zu tragen haben.

Fidor haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

§ 11 Haftung für Links

Fidor verweist im Rahmen der Dienstleistungen über Links auf verschiedene Internetangebote Dritter. Für die entsprechend verlinkten Seiten gilt: Für die dort aufrufbaren Angebote und/oder sonstigen Inhalte der Internetangebote Dritter ist Fidor auch im Falle der Verlinkung nicht verantwortlich. Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass Fidor keinerlei Einfluss auf die Angebote und/oder Inhalte und/ oder Gestaltung der verlinkten Seiten hat und sich die Angebote und/oder Inhalte und/ oder Gestaltung verlinkter Internetseiten Dritter nicht zu eigen macht. Fidor haftet auch nicht von Usern in der Community geposteten Links.

§ 12 Maßnahmen und Konsequenzen bei Rechts- oder Pflichtverletzungen des Nutzers

Fidor kann folgende Maßnahmen selbst oder durch Dritte ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Nutzer Rechts- oder Pflichtverletzungen begeht oder begangen hat:

- Ausspruch einer Verwarnung gegenüber dem Nutzer,
- Sperren oder Löschen von einzelnen Inhalten (z.B. Beiträge, Diskussionen, Bewertungen) des Nutzers auf der Fidor Community;
- Be-/Einschränkung der Nutzung der Fidor Community durch den Nutzer (z.B. Diskussionssperre, Schreibsperre);
- Vorläufige Sperrung des Nutzers;
- Ausschluss des Nutzers (Block).

Bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt Fidor die Betriebserfordernisse der Fidor Community, eigene Haftungsrisiken sowie die berechtigten Interessen etwaiger Anspruchsteller und des Nutzers (z.B. Verschulden, Gewicht der Pflichtverletzung, Risiken, Stellungnahme des Nutzers). Soweit zur Beseitigung der Störung erforderlich, können Maßnahmen sich nicht nur gegen den verantwortlichen Nutzer, sondern auch gegen Beteiligte oder Dritte richten. Löschungen müssen von Fidor nicht rückgängig gemacht werden. Eine Sperrung des Nutzers erfolgt nicht für unerhebliche Pflichtverletzungen des Nutzers. Einem gesperrten oder ausgeschlossenen Nutzer ist es verboten, sich unter einem anderen Profil und/oder Namen erneut bei Fidor anzumelden. Fidor wird Maßnahmen unterlassen bzw. wieder aufheben, wenn der Betroffene eine hinreichende Sicherheit für die Fidor drohenden Kosten und Schäden stellt oder die Gefahr der Pflichtverletzung ausgeräumt ist. Maßnahmen lassen weitere Ansprüche von Fidor unberührt.

§ 13 Datenschutz

Die vom Nutzer erhobenen, personenbezogenen Daten werden von Fidor ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und weiterhin ausschließlich innerhalb der Fidor verwendet, gespeichert und verarbeitet, es sei denn, der Nutzer hat einer anderen Nutzung seiner Daten zugestimmt. Der Nutzer hat jederzeit das Recht, sich bei Fidor über Art und Umfang der von ihm erhobenen, personenbezogenen Daten zu informieren. Der Nutzer hat außerdem das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen. Hier gilt die Vorschrift des § 4 Ziff. 4. Hiermit ermächtigt der Nutzer Fidor ausdrücklich, die von ihm Fidor mitgeteilten personenbezogenen Daten zu speichern, zu bearbeiten, zu benutzen und an Dritte zum Zwecke des Outsourcing und an andere Nutzer im Zusammenhang mit der Abwicklung (wie oben erwähnt, zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Vertrages mit dem Nutzer), soweit erforderlich, weiterzuleiten. Der Nutzer hat zur Kenntnis genommen, dass er jederzeit Zugang zu diesen Informationen erhalten und sein Löschungs-/ Widerspruchsrecht geltend machen kann. Dies erfolgt per E-Mail an Fidor.

Im Übrigen wird die Fidor die erhobenen, personenbezogene Daten des Nutzers nicht ohne sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis an dritte Parteien außerhalb der Fidor weitergeben, es sei denn, dass Fidor gesetzlich zur Herausgabe von Daten verpflichtet ist oder Fidor zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Nutzer sich der Dienste von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bedient.

Bitte lesen Sie zum Thema Datenschutz auch die Datenschutzbestimmungen der Fidor Bank AG.

§ 14 Newsletter/E-Mail-Werbung

Sofern der Nutzer eingewilligt hat, von Fidor über Neuigkeiten, insbesondere neue Produktangebote, Verbesserungen, Sonderaktionen, etc. per E-Mail informiert zu werden (E-Mail-Newsletter), kann er diesen Newsletter jederzeit mittels einer E-Mail an info@fidor.de abbestellen.

§ 15 Änderungen dieses Nutzungsvertrages

Fidor behält sich das Recht vor, innerhalb der Dienstleistungen jederzeit vorhandene Partner austauschen und/oder ausschließen und/oder neue Partner integrieren zu können. Der Nutzer kann aus der Nutzung der ihm im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Angebote keinen Anspruch auf Beibehaltung einzelner Teile oder des gesamten Angebots herleiten.

Fidor behält sich das Recht vor, technische und/oder kaufmännische Modalitäten der Dienstleistungen jederzeit ändern zu können, soweit hierdurch nicht eine Änderung von Hauptleistungspflichten einhergeht.

Fidor ist berechtigt, diesen Nutzungsvertrag jederzeit zu ändern. Fidor wird den Nutzern in einem solchen Fall rechtzeitig vorher über die Änderung des Nutzungsvertrages per E-Mail und/oder per Hinweis innerhalb der Dienstleistungen unterrichten. Im Falle der Unterrichtung per E-Mail gilt eine Änderung dieses Nutzungsvertrages als vom Nutzer genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Änderung widerspricht oder den Vertrag ordentlich kündigt. Im Rahmen der Mitteilung über eine Änderung dieses Nutzungsvertrages wird Fidor den Nutzer auf die Möglichkeiten des Widerspruchs sowie der Kündigung des Vertrages mit allen Fristen und Rechtsfolgen hinweisen. Widerspricht der Kunde der Geltung des neuen Nutzungsvertrages innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

§ 16 Community-Karma

Das Community-Karma setzt sich aus den relativen Aktivitäten der User zusammen. Jede Aktivität zählt und wird mit den Aktivitäten anderer User kombiniert. Damit stellt Fidor fest, wer von den Usern ein aktives Mitglied ist, Kontakte pflegt, Feedback gibt und für andere User hilfreich ist. Das Community-Karma hilft anderen Usern, ihren Vertrauensindex zu steigern. Es werden unter anderem neue Kommentare, Aktivitäten (Geldfragen, Spartipps, Wunschprodukte, Gruppen) und Bewertungen des einzelnen Users berücksichtigt. Um den Rang des Community-

Karmas auf dem aktuellsten Stand zu halten, findet bei jedem Login eine Aktualisierung statt. Da das Community-Karma relativ zur Gesamtheit aller User ist, ist es durchaus möglich, dass ein User aufgrund von Aktivitäten anderer User in der Rangliste des Karmas aufsteigt oder absinkt.

Das Community-Karma ist ein innovativer Schritt in Richtung Social Banking, der Beratung zwischen Kunden. Eine wichtige Grundlage hierfür bildet das von der Fidor Bank entwickelte Community-Karma, welches die Qualität der Beiträge / Interaktionen zwischen Kunden durch ein standardisiertes Bewertungssystem vereinheitlichen und damit transparent machen soll.

Fidor übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Beiträge in der Community. In diesem Zusammenhang wird auf § 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Community verwiesen. Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass Aussagen und Beiträge in der Community keine Empfehlungs- und/ oder Beratungsqualität besitzen und somit unverbindlich sind.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Der Nutzer kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber Fidor nur aufrechnen, sofern Fidor diese Ansprüche anerkannt hat oder diese Ansprüche zugunsten des Nutzers rechtskräftig festgestellt sind.

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieses Nutzungsvertrages, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages und/oder dieses Nutzungsvertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung bzw. – bei nicht vorhandener gesetzlicher Regelung – eine Regelung, die Fidor und der Nutzer in Kenntnis der Unwirksamkeit übereinstimmend gewählt hätten. Dies gilt für den Fall einer Regelungslücke entsprechend.

Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Vertrag einschließlich dieses Nutzungsvertrages unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsvorschriften, insbesondere des UN-Kaufrechts.

19 Bedingungen für das Bonusprogramm

Präambel

Nutzer der Fidor Community, des Fidor Smart Girokontos, sowie Fidor Bank Kunden können für Ihre Aktivitäten im Rahmen der Community, des Kontos, von Angeboten der Fidor Bank oder von Partnerunternehmen im Rahmen des Bonusprogramms der Fidor Bank von der Fidor Bank oder deren Partner Gutscheine erhalten. Diese Gutscheine werden derzeit ausschließlich auf das Fidor Smart Girokonto bei der Fidor Bank gutgeschrieben und können von dort ggf. an andere Bankkonten (derzeit nur inländische, deutsche Bankkonten) ausbezahlt werden. Dabei werden derzeit Beträge in Euro gutgeschrieben. Weitere Währungen, aber auch virtuelle Währungen können ebenfalls gutgeschrieben werden. Bei Auszahlung von nicht-Euro-Währungen müssen ggf. Tauschtransaktionen gemäß dem Preis-/ Leistungsverzeichnis vorgenommen werden.

§ 1 Nutzung des Teils Bonusprogramms

Fidor stellt im Rahmen des Internetdienstes ein Onlineangebot in der Ausgestaltung eines Bonusprogramms zur Verfügung, das den dafür ausreichend registrierten und legitimierten Nutzern die Teilnahme an diesem Bonusprogramm ermöglicht. Ohne ausreichendes Legitimationsverfahren ist eine Auszahlung des Bonusguthabens nicht möglich. In diesem Bonusprogramm erhalten die Nutzer Vergütungen für ihre Aktivitäten gemäß dem jeweils gültigen Preis-/Leistungsverzeichnis der Fidor, das unter <http://www.fidor.de/> einsehbar ist.

Mit Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Dienstleistungen von Fidor ab. Fidor nimmt dieses Angebot durch die Freischaltung des Zugangs des Nutzers für die Dienstleistungen von Fidor an.

Allein durch das Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars durch den Nutzer kommt noch kein Vertrag zustande. Fidor kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht **kein** Anspruch auf die Teilnahme am Bonusprogramm der Fidor Bank, Fidor kann einem Nutzer die Teilnahme am Bonusprogramm ohne Angabe von Gründen verweigern.

Mit der Teilnahme an dem Bonusprogramm entsteht keinerlei Vertragsbeziehung zwischen dem Nutzer und etwaigen Partnerunternehmen („Partner“) von Fidor. Fidor handelt in keinem Fall als Vertreter solcher etwaiger Partner.

Fidor haftet weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit etwaiger von seinen Partnern übernommener Informationen.

§ 2 Leistungen von Fidor im Rahmen des Bonusprogramms

Im Rahmen der Aktivierung der Bonus-Dienstleistungen durch den Nutzer wird Fidor zugunsten des Nutzers innerhalb der Dienstleistungen Boni vergüten (beispielsweise für bestimmte Aktivitäten in der Community), welche auf das Fidor Smart Girokonto eingezahlt werden. Die Bonusgutscheine werden derzeit in der Währung EURO (oder dessen Nachfolgewährung) durchgeführt. Der aktuell kumulierte Saldo aller Bonusgutscheine kann der Nutzer jederzeit unter der URL https://banking.fidor.de/mein_bonus einsehen.

Fidor informiert den Nutzer zeitnah im geschützten Bereich des Bonusprogramms über verschiedene Möglichkeiten, durch sein Internet-Nutzungsverhalten einen Bonus gutgeschrieben zu bekommen. Die Einzelheiten zu den verschiedenen Möglichkeiten, einen Bonus gutgeschrieben zu bekommen, finden die Nutzer unter der URL https://banking.fidor.de/mein_bonus.

Fidor ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch Sonder-Gutscheine auch ohne vorherige Benachrichtigung vorzunehmen (z.B. durch die Gutschrift eines Startguthabens). Dabei begründet die Gutschrift bei einem Nutzer keinen Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber anderen Nutzern.

Sämtliche vorstehenden Leistungen sind für den Nutzer derzeit unentgeltlich.

Die Boni-Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis-/Leistungsverzeichnis.

§ 3 Einzelheiten zum Bonusprogramm

Die einzelnen Bonusgutschriften werden unter der URL <https://banking.fidor.de/smart-accounttauch> unter Angabe von den die Bonusgutschrift auslösenden Gründen bzw. Transaktionen dargestellt. Der Nutzer kann aus dem ihm dort zur Verfügung gestellten Informationen ein Dokument im Rahmen der Transaktionsübersicht des Fidor Smart Girokontos erstellen und ausdrucken.

Im Falle der Verletzung von Vorschriften des Community-Nutzungsvertrages (insbesondere § 7) durch den Nutzer ist Fidor auch ohne gesonderte Mitteilung an den Nutzer dazu berechtigt, Bonusgutschriften zu stornieren.

Die von Fidor dem Nutzer gem. § 2 zur Kenntnisnahme gebrachten Bonus- Gutschriften gelten als inhaltlich richtig, sofern der Nutzer nicht binnen 10 Tagen nach einem Einloggen in die Dienstleistung schriftlich oder in elektronischer Form Einwendungen gegen seine Bonusgutschriften erhebt. Das Stornorecht von Fidor gem. § 3 Ziff. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Einzelheiten zur Ausschüttung der Boni

Für die Ausschüttung des Bonusguthabens kann der Nutzer ausschließlich das Fidor Smart Girokonto nach Registrierung gemäß der Sonderbedingungen für das Fidor Smart Girokonto verwenden. Die dort angegebene Mindestauszahlungsgrenze für Boni gilt auch für die Ausschüttung des Bonusguthabens.

Abtretungen von Bonusguthaben bzw. Ausschüttungsansprüchen des Nutzers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Fidor. Das Bonusguthaben ist innerhalb des Fidor Smart Girokontokreises, d.h. von Fidor Smart Girokontoinhaber zu Fidor Smart Girokontoinhaber, übertragbar.

Gutgeschriebene Boni (Willkommensbonus sowie durch Aktivitäten in der Community von der Fidor gutgeschriebene Boni), die entweder die Mindest-Ausschüttungsgrenze von 10,00 Euro nicht erreicht haben oder bei denen der Nutzer die Ausschüttung nicht beantragt hat, verjähren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Eine Ausschüttung der erwirtschafteten Boni ist nur nach ausreichender Legitimation des Fidor Smart Girokontos der Fidor Bank möglich (Legitimation). So lange der Nutzer nicht legitimiert ist, kann er zwar durch seine Aktivität in der Community Boni erhalten, allerdings ist eine Auszahlung nicht möglich. Vergleiche die Sonderbedingungen zum Fidor Smart Girokonto) und dort u.a. § 1 Nr. insbes. 3 bis 6).

Etwas anfallende Kosten für die Ausschüttung des Bonusguthabens trägt Fidor, jedoch nicht möglicherweise entstehende Fremdgebühren.

Die Einzelheiten zur Beantragung und zur Durchführung einer Ausschüttung des Bonusguthabens können die Nutzer unter der URL <https://banking.fidor.de/smart-accounteinsehen>.

§ 5 Spezielle Vertragsbedingungen bezüglich des Elements Wunschprodukt

a) Vertragsgegenstand

Der Vertrag über die Nutzung der Community und des Bonusprogramms beinhaltet neben anderen Elementen auch ein Auslobungselement bezüglich der Bonifizierung von durch die Fidor Bank umgesetzte sog. Wunschprodukte, welche von den Nutzern in die Community eingestellt werden können. Diese Rubrik kann, muss aber von der Fidor Bank nicht dauerhaft angeboten werden.

b) Rechtsnatur Auslobung

Bei der Auslobung handelt es sich um ein bindendes Versprechen gemäß § 657 BGB. Dieses nicht öffentliche Versprechen richtet sich nur an bestehende Mitglieder der Fidor Bank Community, die zudem legitimiert sind.

Eine einfache Registrierung für die Community ist nicht ausreichend, auch wenn der Nutzer Wunschprodukte in die Community posten kann (siehe auch Nutzungsbedingungen für die Community).

c) Auslobungsbedingungen

Die Auslobungsbedingungen befinden sich ausschließlich auf der Seite „Mein Bonus“ im eingeloggten Bereich mit folgendem Text: *„Jede innovative Produktidee, die nach Diskussion in der Community von der FIDOR Bank umgesetzt wird“*. Der Auslobungstext ist demnach dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine innovative Produktidee handeln muss (Definition innovativ= neuartig/zukunftsweisend/fortschrittlich, also in dieser oder ähnlicher Form noch nicht auf dem Markt befindlich) um überhaupt einen Anspruch zu begründen sowie ein Anspruch auf die Belohnung mit der Umsetzung des Wunschproduktes durch die Fidor Bank überhaupt erst entsteht.

Nicht um eine Auslobung handelt es sich bei (veralteten) Aussagen zu den Bedingungen der Bonifizierung des Wunschproduktes in Produktbroschüren, Interviews oder ähnlichem. Nach der herrschenden Rechtsprechung handelt es sich bei Werbe-Aussagen in Produktbroschüren oder Interviews etc. nicht um eine Auslobung, solche Aussagen werden nach der gängigen Rechtsprechung auch nicht zu Vertragsbestandteilen, so dass sich daher nicht auf (veraltete) Aussagen über die Bedingungen bezüglich der Bonifizierung eines Wunschproduktes in Produktbroschüren oder Interviews der Fidor Bank berufen werden kann, um einen Anspruch auf eine Bonifizierung eines umgesetzten Wunschproduktes zu begründen.

d) Bonifizierung nach der aktuell gültigen Bonusliste

Entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank sowie der Bedingungen im Auslobungstext unter „Mein Bonus“ ist die zum Zeitpunkt der Live- Stellung des Vorschlags aktuell gültige Bonusliste entscheidend für die Bonifizierung, nicht die zum Zeitpunkt der Einstellung des Vorschlags in die Community gültige Bonusliste.

e) Widerruf bzw. Änderung der Auslobungsbedingungen

Aufgrund des nur einseitig bindenden Charakters für die Fidor Bank ist die Fidor Bank jederzeit berechtigt einen Widerruf bzw. eine Änderung der Bedingungen vorzunehmen. Ein Widerruf bzw. eine Änderung der Auslobungsbedingungen sowie der maximalen Höhe des ausgelobten Betrages ist gemäß § 658 Abs. 1 BGB bis zur Vornahme der Handlung (= Vollendung der Handlung, also der Tag der Umsetzung, d.h. Live-Stellung des jeweiligen Wunschproduktes) seitens der Fidor Bank jederzeit möglich.

Die Widerrufs- bzw. Änderungserklärung nach § 658 Abs. 1 BGB ist eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Das heißt, die Erklärung muss den Nutzern nicht persönlich zugehen, die Nutzer müssen für eine Wirksamkeit der Widerrufs- bzw. Änderungserklärung keine Kenntnis der geänderten Bedingungen haben. Ein Widerruf bzw. eine Änderung des Auslobungstextes und/oder der Höhe des Bonus wird auf der Seite „Mein Bonus“ bekannt gegeben, eine persönliche Mitteilung an die Nutzer muss nicht erfolgen. Ein Widerruf bzw. eine Änderung ist zudem nicht an bestimmte Gründe oder Begründungen gebunden, sondern steht zur freien Disposition der Auslobenden Fidor Bank.

Mitarbeiter der Fidor Bank dürfen grundsätzlich an der Auslobung teilnehmen, sofern der Vorschlag von Verbesserungen und Wunschprodukten nicht zu ihren direkten Pflichten als Mitarbeiter der Fidor Bank gehört.

§ 6 Definitionen

a) Bedingung „Innovative Produktidee“

Entsprechend des Auslobungstextes ist eine innovative Produktidee verlangt. Innovativ bedeutet „neuartig/zukunftsweisend/fortschrittlich“. Daraus folgt, dass die Aufgabe nicht darin besteht, lediglich die Produktpalette der Fidor Bank mit den Produktpaletten anderer Banken oder Unternehmen aus dem Bereich der Finanzindustrie (u.a. Versicherungen, Zahlungsverkehr, Wertpapierangebote etc.) abzugleichen und dann zu wünschen, dass bereits auf dem Markt befindliche Produkte in die Produktpalette der Fidor Bank aufgenommen

werden. Vielmehr geht es hier um kreative Ideen im Banken-/Finanzdienstleistungsbereich, die eine Art „Revolution“ darstellen. Das heißt, um den Bonus in voller Höhe ausschöpfen zu können, muss zum einen etwas wirklich „neuartiges“ ausgedacht worden sein, also ein Produkt, das es so oder so ähnlich bisher nicht am Markt gibt, welches dann von der Fidor Bank umgesetzt wird, zum anderen muss ein hoher Bank- sowie Kundennutzen gegeben sein. Nur wenn alle drei Kriterien von der Jury, die allein durch Mitarbeiter der Fidor Bank besetzt wird, mit der vollen Punktzahl bewertet werden, kann eine Auszahlung der maximalen Höhe des Bonus erwartet werden.

b) Welche Vorschläge/Ideen werden bonifiziert

Bonifiziert werden neben echten innovativen Produktideen (Definition siehe Punkt 2a) wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, da die im Auslobungstext geforderte Bedingung der innovativen Produktidee nicht erfüllt ist:

- Verbesserungsvorschläge (z.B. im Rahmen von Kundenserviceprozessen),
- Features (z.B. der Einbau von Kooperationsangeboten Dritter oder Funktionsverbesserungen bestehender Produkte, aber auch der Community und der Online-Seiten insgesamt),
- Hinweise auf mögliches Fehlerpotential.

Es handelt sich hierbei nicht um die Erfüllung der geforderten echten innovativen Produktidee gemäß Punkt 2a). Um diese Art von Vorschlägen und Ideen im Sinne der Nutzer dennoch zu honorieren, auch wenn sie nicht die Bedingung eines „innovativen Produktvorschlages“ erfüllen, ist eine Bonifizierung „bis zu“ einem im Bonusverzeichnis bestimmten maximalen Betrag vorgesehen, um so eine gerechtere Abstufung der Bonifizierung zu erreichen. Diese Vorschläge werden entsprechend des Innovationsgrades sowie des Bank- und Kundennutzens allerdings deutlich geringer bonifiziert als eine vollwertige innovative Produktidee, die zudem noch einen hohen Bank- und Kundennutzen aufweist. Ein Anspruch auf die maximal mögliche Ausschüttungshöhe des Bonus besteht aus obengenannten Gründen daher bei dieser Art Vorschlägen und Ideen zu keiner Zeit.

c) Entscheidung über die Höhe des Bonus

Über die Höhe des Bonus entscheidet eine Jury bestehend aus zwei Vorständen der Fidor Bank sowie zwei weiteren Mitarbeitern entsprechend der unter den Punkten 2 b) und c) genannten Kriterien. Es ist nicht erforderlich, dass die Fidor Bank im Vorfeld eine konkrete Höhe des Bonus festsetzt. Eine Bestimmung der Höhe des Auslobungsbetrages nach Vollendung der Handlung im eigenen Ermessen der Fidor Bank ist gesetzlich zulässig. Es ist daher zulässig, dass die Fidor Bank es sich vorbehält, nach der Live-Stellung der Produktidee die Höhe des Bonus nach eigener Bestimmung zuzuteilen. Die Fidor Bank ist dann berechtigt und verpflichtet, eine Bestimmung der Höhe nach eigenem Ermessen gemäß § 315 BGB vorzunehmen. Neben den in Punkt 2 b) genannten Voraussetzungen wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- Innovationsgrad: wie neuartig oder zukunftsweisend ist der Vorschlag, gibt es gleiches oder ähnliches bereits auf dem Markt, hierzu werden als Vergleich Marktanalysen herangezogen, um den Innovationsgrad zu beurteilen
- Kundennutzen: führt der Vorschlag dazu, dass der Kunde Geld spart oder handelt es sich lediglich um einen Service, der das Leben einfacher und bequemer macht
- Banknutzen: wird durch den Vorschlag ein Prozess vereinfacht, erzielt die Fidor Bank aufgrund einer höheren Transaktionsgröße höhere Erlöse, erzielt die Bank damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Wettbewerbern.
- Zwei oder mehrere gleichlautende/gleichbedeutende Wunschprodukte
- Wenn mehrere Nutzer gleichlautende Vorschläge einstellen, erhält nur derjenige Nutzer einen Bonus, der den Vorschlag zuerst eingereicht hat, sofern der Nutzer unter angemessenen Aufwand die Möglichkeit hatte, vorab zu recherchieren, ob bereits ein Vorschlag zu seinem Wunschprodukt erfolgt ist. In allen anderen Fällen entscheidet die Jury, ob das Preisgeld hälftig usw. oder in einem anderen Verhältnis zwischen den entsprechenden Nutzern aufzuteilen ist.

- Entfallen der Bonifizierung eines umgesetzten Wunschproduktes

Die Fidor Bank ist in folgenden Fällen nicht verpflichtet, ein umgesetztes Wunschprodukt zu bonifizieren:

Da es sich insgesamt um einen Vertrag über die Nutzung der Community und des Bonussystems handelt der u.a. ein Auslobungselement enthält, entfällt der Anspruch auf die Bonifizierung eines umgesetzten Wunschproduktes,

- wenn der Nutzer, der ursprünglich das Wunschprodukt eingestellt hat, zum Zeitpunkt der Umsetzung durch die Fidor Bank kein Nutzer der Community mehr ist (z.B. aufgrund eigener Kündigung, ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung des Nutzers seitens der Fidor Bank, etc.).
- Wenn zwischen dem Einstellen des Produktvorschlages bis zur Umsetzung seitens der Fidor Bank mehr als 24 Monate vergangen sind.
- Wenn der Nutzer Ideen der Bank oder anderer Nutzer als eigenes Wunschprodukt in die Community einstellt, von denen er aufgrund von Postings der Bank oder anderer Nutzer in der Fidor Community oder auf anderen Veranstaltungen mit Präsenz der Fidor Bank oder anderer Nutzer vorher Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Die Fidor Bank hat das Recht die Kategorie Wunschprodukte jederzeit einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Wunschprodukte werden zu den oben bestehenden Bedingungen 12 Monate nach der Einstellung des Elements Wunschprodukte behandelt.

20 Sonderbedingungen für Brokertain

§ 1 Allgemeines

a) Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Fidor Bank AG („Fidor Bank“) in Bezug auf die Derivate, die die Fidor Bank im Rahmen des Handels auf der Internetplattform Brokertain.de anbietet, sowie für die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche im Rahmen der Ein- und Auszahlungen auf das (Sammel-) Konto der Fidor Bank bei einem E-Geld-Institut. Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für diese Geschäftsbeziehung bzw. einzelne Derivate-Geschäfte zwischen dem Kunden und der Fidor Bank das Dokument „Begriffe und Prozessbeschreibung des Handels auf der Plattform Brokertain.de“ und folgende weiteren Dokumente, die auf den Webseiten von der Fidor Bank eingesehen und heruntergeladen werden können:

- Produktbeschreibung BrokerBattle
- Produktbeschreibung BrokerBrain

(zusammen nachfolgend auch als „weitere Bedingungen“ bezeichnet).

Es wird dem Kunden empfohlen alle Informationen auf der Webseite der Fidor Bank über die Funktionsweise der angebotenen Derivate, insbesondere die weiteren Bedingungen einschließlich der Risikohinweise zu lesen und eventuelle ergänzende Informationen über deren Funktionsweise einzuholen. Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten, hierin jedoch nicht definierten Begriffe, haben die ihnen in dem Dokument „Begriffe und Prozessbeschreibung des Handels bei der Fidor Bank“ zugewiesene Bedeutung.

b) Zugang

Der Zugang zur Plattform Brokertain.de und damit eine Kommunikation mit der Fidor Bank ist nur auf der Fidor Bank-Webseite, unter www.Brokertain.de, und nur über einen Webbrowser, der auf einen Computer mit Internetverbindung läuft, bzw. über E-Mail möglich. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Mit Zulassung des Kunden zur Teilnahme am Derivate-Handel über Brokertain.de, d.h. mit Einrichtung eines Kundenaccounts bei der Fidor Bank, findet jegliche Kommunikation zwischen der Fidor Bank und dem Kunden in Zusammenhang mit dem Derivate-Handel über die Plattform Brokertain.de (einschließlich Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Bestätigungen von Transaktionen) ausschließlich in elektronischer Form über den so genannten Online-Bildschirm statt, also über die auf dem Internetbrowser des Kunden angezeigte Brokertain.de-Nutzeroberfläche. Hierzu zählt auch jede Kommunikation in Zusammenhang mit Ein- und Auszahlungen und dem Guthaben auf dem Sammelkonto der Fidor Bank bei dem E-Geld-Institut sowie dem Derivate-Handel auf der Internet-Handelsplattform Brokertain.de. Erklärungen werden dem Kunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern die Fidor Bank nicht hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Anweisungen des Kunden per E-Mail, Telefon, Fax oder Post werden nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen entgegengenommen. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat die Fidor Bank eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon etc.) zwischen 9:00 und 18:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten Geschäftsbedingungen der Fidor Bank AG bezüglich des Angebots von Derivaten auf der Handelsplattform Brokertain.de werden auf der Website www.Brokertain.de angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen von der Fidor Bank. Die Fidor Bank behält sich jedoch das Recht vor, dem Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. Fax) zu übermitteln.

Der Kunde ist verpflichtet, die auf dem Online-Bildschirm und auf der gegenüber der Fidor Bank mitgeteilten E-Mail-Adresse eingegangenen Mitteilungen regelmäßig zu prüfen. Der Kunde muss die Fidor Bank über mögliche Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten der Mitteilungen unverzüglich informieren, spätestens jedoch

innerhalb von zwei Wochen, nachdem diese auf dem Online-Bildschirm angezeigt wurden bzw. im E-Mail-Account des Kunden eingegangen sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ausdrücke der auf dem Online-Bildschirm angezeigten Daten aufgrund individueller Hardware- oder Softwarekonfigurationen von der Bildschirmanzeige abweichen können. Soweit modifizierte Daten des Online-Bildschirms verbreitet werden, übernimmt die Fidor Bank hierfür keine Haftung. Die Fidor Bank hat keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit und Konfiguration der Geräte des Kunden oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit seiner Internetverbindung mit dem Fidor Bank-Server. Die Fidor Bank haftet daher nicht für Schäden, die sich hieraus ergeben.

c) Erklärungsabgabe

Sämtliche Erklärungen des Kunden (einschließlich Zahlungs- und Handelsaufträge (Orders) gelten gegenüber der Fidor Bank als abgegeben, sobald der Kunde diese Erklärungen an Fidor Bank abgeschickt hat. Ein Widerruf oder eine Änderung dieser Erklärungen ist nicht möglich.

d) Transaktionsdaten

Alle Transaktionsdaten werden automatisch im Online-Archiv während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird Fidor Bank die im Online-Archiv gespeicherten Daten ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen.

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Handel mit Derivaten auf Brokertain.de

Die Teilnahme am Handel mit Derivaten ist auf volljährige Kunden mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie in allen Ländern der EU, in welchen die Regulierung von der Fidor Bank Gültigkeit besitzt, beschränkt. Insbesondere lässt die Fidor Bank keine US-Bürger oder andere Personen als Kunden zu, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Hoheitsgebiete körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig sind sowie keine Kunden aus Ländern, in welchen die angebotenen Produkte einer Regulierung bedürfen und die Fidor Bank nicht über die notwendigen Erlaubnis verfügt. Der Kunde darf beim Eingehen von Derivatgeschäften auf der Internetplattform Brokertain.de nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

Die Derivategeschäfte auf der Internethandelsplattform Brokertain.de bergen hohe Risiken. Die Fidor Bank prüft daher vor Zulassung eines Kunden, ob und inwieweit die Teilnahme auf Brokertain.de für den Kunden angemessen ist. Die Fidor Bank lässt daher nur Kunden zur Teilnahme an Brokertain.de zu, die nach den von der Fidor Bank definierten Kriterien über ausreichende Erfahrungen mit und Kenntnisse von den über die Fidor Bank getätigten Geschäften verfügen, der entsprechenden Risikoklasse zugeordnet wurden, und den Verlust des gesamten von ihnen eingesetzten Kapitals verkraften können. Für die Zulassung durch die Fidor Bank muss ein Kunde daher die auf dem Online-Bildschirm während des Account-Eröffnungsverfahrens genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Fidor Bank informiert den Kunden per E-Mail über seine Zulassung als Kunde zur Teilnahme auf Brokertain.de und sendet ihm Informationen zum Zugang zu Brokertain.de zu.

Dem Kunden ist bekannt, dass jede Person, die seine individuelle Kombination aus Benutzername und Passwort kennt, zu Lasten seines Guthabens Verfügungen vornehmen und Transaktionen über Brokertain.de tätigen kann. Der Kunde ist selbst für die sichere Verwahrung seiner individuelle Kombination aus Benutzername und Passworts verantwortlich. Der Kunde muss jede mögliche Sorgfalt walten lassen und alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass unbefugte Personen keine Kenntnis von seiner individuellen Kombination aus Benutzername und Passwort erlangen. Insbesondere darf der Kunde seine Individuelle Kombination aus Benutzername und Passwort nicht zusammen mit seinen anderen Unterlagen zur Fidor Bank und Brokertain.de aufbewahren oder elektronisch oder in anderer Form speichern oder festhalten, und muss der Kunde gegebenenfalls eine persönliche individuelle Kombination aus Benutzername und Passwort so wählen, dass diese nicht auf einfache Weise (trial-and-error) von unbefugten Personen zu ermitteln sind.

Um eine unbefugte Nutzung von Brokertain.de zu vermeiden, darf der Kunde zudem die Anwendung Brokertain.de nicht unbeaufsichtigt laufen lassen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verhaltensrichtlinien haftet er für alle damit verbundenen Risiken und Schäden.

Stellt der Kunde fest, dass seine individuelle Kombination aus Benutzername und Passwort unbefugten Personen bekannt geworden sind oder sein Fidor Bank-Account unbefugt benutzt worden ist, so ist er verpflichtet, die Fidor Bank hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und – sofern möglich – seine individuelle Kombination aus Benutzername und Passwort unverzüglich zu ändern. Sofern letzteres nicht möglich ist, wird die Fidor Bank unverzüglich nach Erhalt und Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilung während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang des Kunden zur Fidor Bank und Brokertain.de zu sperren.

Die Fidor Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu Brokertain.de jederzeit zu sperren, wenn die Fidor Bank eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn der Kunde dies von der Fidor Bank ausdrücklich verlangt. Von der Fidor Bank ohne Kenntnis des Kunden veranlasste Sperrungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

§ 3 Risikohinweis/keine Anlageberatung/keine bestmögliche Ausführung

Der Kunde erkennt an, dass der Derivathandel über die Plattform Brokertain.de zu den riskantesten Anlageformen am Finanzmarkt zählt und nur für erfahrene Privatanleger geeignet ist. Die Fidor Bank ermöglicht den Handel von

Derivaten auf Basiswerte mit einer hohen Rendite, der ein hohes Risiko gegenüber steht. Je nach Höhe des vom Kunden gewählten Verlustrisikos kann selbst eine geringe Kursschwankung - bei einigen Derivaten auch keine Kursbewegung - des Basiswerts zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Anlage des Kunden führen.

Der Kunde erkennt an, dass er die Plattform Brokertain.de auf eigenes Risiko nutzt und dass die Fidor Bank in Verbindung mit der Teilnahme des Kunden an Brokertain.de keine Anlageberatung erbringt. Bei den von im Internet oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Plattform Brokertain.de zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich nicht um die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und sich auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden stützen oder als für ihn geeignet dargestellt sind. Vielmehr handelt es sich um rechtlich unverbindliche Auskünfte oder Risikohinweise, zu deren Erteilung die Fidor Bank von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Sofern die Fidor Bank dem Kunden Informationen zukommen lässt, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, z.B. in Form von Marktkommentaren, Charts oder Analysen, stellen diese Informationen keinerlei Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbständige Anlageentscheidung des Kunden unterstützen.

Der Kunde erkennt an, dass die Fidor Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung und dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere in Zusammenhang mit den jeweiligen Produktbeschreibungen, dem Kunden gegenüber bereitsteht, Produkte über die Plattform Brokertain.de zu selbst gestellten/definierten und für den Kunden jederzeit zu Handelszeiten einsehbaren Preisen/Kursen zu kaufen oder zu verkaufen. Der Kunde erkennt an, dass alle auf der Plattform Brokertain.de gestellten Preise/Kurse und die über die Fidor Bank angebotenen Produkte ausschließlich von der Fidor Bank gestellte Preise/Kurse und Produkte sind und grundsätzlich nicht den anderweitig im Markt und insbesondere in den für die Produkte jeweils herangezogenen Referenzmärkten verfügbaren Preisen/Kursen und Produkten entsprechen. Der Kunde erkennt daher an, dass seine auf der Plattform Brokertain.de erteilte Order ausschließlich über die Fidor Bank ausgeführt werden kann. Der Kunde erkennt weiter an, dass Transaktionen im Rahmen des Handels auf seine Initiative und nicht auf Initiative der Fidor Bank zu den vom Kunden gewählten Bedingungen abgeschlossen und ausgeführt werden. Der Kunde erkennt daher ausdrücklich an, dass die Fidor Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung nicht den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen unterliegt. Er stimmt zudem ausdrücklich zu, dass die Fidor Bank eine Order des Kunden NICHT auf einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ausführt und ausführen kann.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilt.

b) Formularmäßige Aufträge

Der Kunde hat bei Aufträgen zur Zahlung auf ein E-Geld-Konto der Fidor Bank ausschließlich über die von der Fidor Bank zur Verfügung gestellten Formulare vorzunehmen.

c) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Abrechnungen, Gewinnaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

d) Benachrichtigungen der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls bestimmte Mitteilungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Fidor Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Guthabenabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

§ 5 Auftragserteilung und Ausführung von Derivatgeschäften

a) Order und Derivatgeschäfte

Geschäfte über die Plattform Brokertain.de werden nur zwischen dem Kunden und Fidor Bank getätigt, nicht jedoch zwischen dem Kunden und einem anderen Kunden von Fidor.

Für die Erteilung von Orders und den Abschluss von Geschäften über die Plattform Brokertain.de finden die jeweils einschlägigen Produktbeschreibungen Anwendung.

b) Erteilung, Annahme und Bestätigung von Ordnern

Order und Geschäfte auf der Plattform Brokertain.de werden elektronisch erteilt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor der Erteilung seiner ersten Order alle Informationen und Dokumente auf der Webseite von der Fidor Bank und die veröffentlichten Handelsanweisungen und Geschäftsbedingungen in Bezug auf einzelne Derivatgeschäfte zu lesen und diese regelmäßig auf Geschäftsbedingungen der Fidor Bank bezüglich des Angebots von Derivaten auf der Handelsplattform Brokertain.de Änderungen zu überprüfen. Der Kunde erkennt an, dass die Fidor Bank derartige Änderungen vornehmen kann. Fidor Bank wird dem Kunden alle derartigen Änderungen mitteilen; sie werden mit Mitteilung an den Kunden für diesen verbindlich. Derivatgeschäfte können nur ausgeführt werden, wenn das Guthaben des Kunden ausreichend ist, um den Kaufpreis/Investment und anfallende Gebühren vollständig zahlen zu können. Ansonsten wird der Derivatauftrag von der Fidor Bank nicht ausgeführt.

Jede Order des Kunden bedarf der Annahme durch die Fidor Bank. Die Fidor Bank behält sich das Recht vor, Order des Kunden ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme einer Order durch die Fidor Bank wird unmittelbar nach Annahme durch eine entsprechende Bildschirm-Mitteilung und die Aufnahme der Order in die auf dem Online-Bildschirm enthaltene Liste der vom Kunden getätigten Geschäfte auf der Transaktionswebseite angezeigt. Der Kunde kann sich jederzeit über den Stand der Ausführung einer Order auf der Transaktionswebseite informieren. Die Ausführungsbestätigung wird unmittelbar nach Auftragsausführung durch Aufnahme in die auf der Transaktionswebseite enthaltene Liste der vom Kunden getätigten Geschäfte angezeigt. Eine versäumte oder verspätete Ausführungsbestätigung lässt den Inhalt der Order oder deren Ausführung unberührt.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass ihm die Annahme und Ausführungsbestätigung einer Order durch die Aufnahme der Order und Ausführungsbestätigung in die auf der Transaktionswebseite enthaltene Liste der vom Kunden getätigten Geschäfte angezeigt wird.

Derivatgeschäfte auf der Plattform Brokertain.de kommen nur während den jeweiligen Trading-Sessions, wie sie in der Prozessbeschreibung definiert sind, zustande. Das jeweilige Derivatgeschäft kommt gemäß nachfolgender Bestimmungen erst mit Eingang des Kundenauftrags bei der Fidor Bank zustande. Die Fidor Bank speichert die genaue Uhrzeit und das Datum der Auftragserteilung bei Empfang des Auftrags (Annahmezeitpunkt).

Die Derivataufträge verpflichten den Kunden – soweit keine Pflichtverletzung der Fidor Bank vorliegt unwiderruflich. Ab ihrer Erteilung können diese Aufträge des Kunden –soweit keine Pflichtverletzung der Fidor Bank vorliegt- vom Kunden und/oder der Fidor Bank außer im Falle von außerordentlichen Umständen nicht mehr widerrufen werden. Die Annahme und Ausführung eines jeden Derivatgeschäfts wird dem Kunden auf der Transaktionsseite angezeigt. Der Kunde kann bis zu zwei Werktagen nach Ausführung der Transaktion eine

eventuelle Reklamation auf der Webseite der Fidor Bank vornehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Reklamation zu dem betreffenden Derivatgeschäft nicht mehr angenommen.

Soweit die einzelnen Produktbeschreibungen/-bedingungen Glattstellungen von Derivategeschäften unter bestimmten Bedingungen damit automatische Orderausführungen ohne konkreten Kundenauftrag vorsehen, stimmt der Kunde solchen Glattstellungen umfassend und vorbehaltlos zu.

c) Sonderbedingungen für Optionsgeschäfte auf der Handelsplattform Brokertain.de

Der Kauf einer Option auf der Internethandelsplattform Brokertain.de stellt einen Vertrag zwischen Fidor Bank und dem Kunden dar, in dem sich die Fidor Bank verpflichtet, gegen Zahlung des Kaufpreises seitens des Kunden den Gewinnbetrag an den Kunden zu zahlen, wenn die Bedingung zu einem künftigen Zeitpunkt erfüllt wird. Der Kunde erteilt Fidor Bank einen Auftrag über ein Derivatgeschäft über die Webseite Brokertain.de. Der Kauf einer Option durch einen Kunde bei der Fidor Bank hängt von der vorherigen Eröffnung und finanziellen Ausstattung eines Kontos in Euro durch den Kunden ab. Ein Derivatgeschäft bei der Fidor Bank setzt die entsprechende finanzielle Ausstattung (Guthaben) auf dem Sammelkonto der Fidor Bank bei einem EGeld-Konto-Institut voraus.

Auf der Plattform Brokertain.de werden Optionen nicht zu Börsenpreisen, sondern zu festgelegten Renditen angeboten. Zu diesen Renditen schließt der Kunden einen Vertrag über Derivate mit der Fidor Bank ab (vgl. dazu oben § 5 b) Absatz 1 ff. zum Vertragsschluss).

Die für den Kunden relevanten Renditen der Optionen werden laufend neu errechnet und auf der Transaktionsseite zugänglich gemacht. Es handelt sich dabei nicht um ein Kaufangebot der Fidor Bank, sondern um eine Indikation, da sich die Rendite laufend ändert. Inhalt des Auftrags eines Kunden ist deshalb nur das Angebot zum Abschluss einer Option zu dem vom Kunden definierten Investment-Betrag zu der Rendite, die zu dem Zeitpunkt des Ordereingangs bei der Fidor Bank gültig ist.

Bei der Erteilung einer Order zum Kauf einer Option berechnet die Fidor Bank eine vorläufige Rendite bzw. Renditenindikation. Die endgültige, verbindliche Rendite für eine Option und damit den für den Kunden verbindlichen Gewinnbetrag berechnet die Fidor Bank zum Zeitpunkt der Ausführung einer von ihr angenommenen Order. Dieser endgültige verbindliche Gewinnbetrag kann aufgrund einer zeitlichen Verzögerung zwischen Erteilung und Ausführung der Order von dem Gewinnbetrag abweichen, der zum Zeitpunkt der Erteilung der Order auf der Plattform Brokertain.de aufgrund der angezeigten Rendite angezeigt worden ist. Die Fidor Bank wird dem Kunden über die Rendite-Indikationen für Optionen nennen, zu denen die Fidor Bank grundsätzlich bereit ist, mit dem Kunden Geschäfte abzuschließen, vorausgesetzt der Kunde gibt ein Angebot ab, das die Fidor Bank annimmt. In der Regel wird auch ein Optionsgeschäft zu der den Kunden bei Auftragserteilung angezeigten Rendite-Indikation zustande kommen. Jeder Rendite ist nur genau zu dem Zeitpunkt gültig, zu dem sie dem Kunden über die Plattform Brokertain.de angezeigt wird. Der Kunde erkennt an, dass die ihm angezeigte Rendite in einem Markt, der einem raschen Wandel unterworfen ist, zum Zeitpunkt des Erhalts einer Order und, falls die Fidor Bank die Order annimmt, zum Zeitpunkt seiner Ausführung durch den Fidor Bank-Handels-Server möglicherweise nicht mehr aktuell und gültig ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede Order zu der zum Zeitpunkt ihrer Ausführung aktuellen Rendite ausgeführt wird. Die auf den Informationsblättern aufgeführten Referenzmärkte und Quellen für Referenzpreise dienen nur der Kundeninformation und sind nicht für andere Zwecke geeignet; insbesondere sind sie nicht für den Handel außerhalb von der Plattform Brokertain.de geeignet. Obwohl die Renditen von diesen Referenzmärkten abgeleitet werden, können sie von den in den Referenzmärkten genannten Preisen abweichen. Die auf der Webseite Brokertain.de angezeigten Daten werden ausschließlich zur Anzeige auf Brokertain.de zur Verfügung gestellt. Sie können nicht für eine Analyse vor Ort heruntergeladen werden.

Die Fidor Bank hat das Recht, Renditen für Optionen nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) festzulegen. Dies gilt insbesondere unter volatilen Marktbedingungen und/oder in Fällen mangelnder Liquidität des Referenzmarktes, höherer Gewalt oder eines Marktstörungereignisses.

Wird eine Kauforder des Kunden angenommen und ausgeführt, so wird das Guthaben des Kunden unverzüglich mit dem Investment-Betrag zuzüglich etwaiger Orderkosten belastet. Vollständigen oder teilweisen Ersatz

dieses Kaufpreises kann der Kunde nur in Form eines Gewinngutschriftbetrags, welcher sowohl Kaufpreis als auch den Gewinn beinhaltet, erhalten. Der Kaufpreis entspricht daher dem höchstmöglichen, mit dem Kauf einer Option verbundenen Verlustes des Käufers. Die auf der Plattform Brokertain.de gehandelten Optionen können nur direkt von der Fidor Bank erworben werden. Eine Option ist weder übertragbar noch abtretbar. Die Fidor Bank ermöglicht keinen Kauf oder Austausch von Optionen unter den Kunden.

Aus einer auf der Plattform Brokertain.de gehandelten Option leiten sich für den Kunden bzw. Fidor Bank keine Rechte in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzgegenstand ab. Insbesondere haben weder der Kunde noch die Fidor Bank aufgrund einer Option Anspruch auf Lieferung eines zugrunde liegenden Referenzgegenstandes. Auch erwerben sie keine Eigentums- oder andere Rechte hieran.

Der Gewinnbetrag bzw. die von der Fidor Bank angebotene Rendite einer Option bestimmt sich maßgeblich nach der Wahrscheinlichkeit, dass die jeweilige spezifische Bedingung eintritt. Der Berechnung der Rendite legt die Fidor Bank verschiedene nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) konfigurationsfähige Parameter zugrunde. Der mit der Option zu erzielende Gewinn und damit die angezeigte Rendite basiert auf internen Berechnungen der Fidor Bank bzw. ihres Partners, die auf finanzmathematischen und stochastischen Methoden basieren. Im Rahmen dieser Berechnungen hat die Fidor Bank bzw. ihr Partner die Möglichkeit, über eine Reihe von veränderbaren Parametern Einfluss auf den Kaufpreis bzw. den nachfolgenden Gewinnbetrag einer Option zu nehmen, die im Ergebnis dazu führen, dass eine bestimmte Option teurer oder günstiger wird. Der Kunde sollte sich deshalb darüber im Klaren sein, dass der Kaufpreis einer Option (erheblich) unter ihrem objektiven Wert (soweit ein objektiver Wert überhaupt zu ermitteln ist) liegen kann und auch von Preisen, zu denen eine vergleichbare Option sonst auf dem Markt angeboten wird, abweichen kann. Wie stark eine solche Abweichung ist, richtet sich unter anderem nach der Größe und Form der angebotenen Option sowie der Volatilität des Basiswerts. Optionen richten sich daher an erfahrene Kunden, die bereit und imstande sind, Chancen und Risiken einer bestimmten Option selbst einzuschätzen. Der Kunde kann nicht darauf vertrauen, dass zwischen dem Kaufpreis und der dazugehörigen Gewinnchance ein konstantes Verhältnis besteht. Die Fidor Bank behält sich das Recht vor, bezüglich dieser Parameter bestimmte Höchst- und/oder Mindestbeträge festzulegen, u.a. bezüglich des maximalen Verhältnisses zwischen Gewinnbetrag/Rendite und Kaufpreis der Option. Die Fidor Bank behält sich weiterhin das Recht vor, die Parameter jederzeit und ohne vorherige Mitteilung er nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) zu ändern. Parameter für bereits angenommene Order bleiben unverändert.

d) Einschränkungen

Die Annahme einer Order unterliegt gegebenenfalls bestimmten Einschränkungen, z.B. bezüglich des Eingangs bei der Fidor Bank im Rahmen der Trading-Session. Eine Order, die nicht den aktuell jeweils geltenden Einschränkungen entspricht, wird von der Fidor Bank abgelehnt. Die Fidor Bank behält sich das Recht vor, diese Einschränkungen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung für noch nicht von der Fidor Bank angenommene Order zu ändern. Einschränkungen für bereits angenommene Order bleiben unverändert.

e) Stornierung und Änderung offensichtlich fehlerhafter Geschäfte

Im Falle einer offensichtlichen Preisdiskrepanz, einer offensichtlichen Datenlücke oder eines offensichtlichen Systemfehlers kann die Fidor Bank zudem den Kauf (und/oder Rückverkauf) der von den vorgenannten Ereignissen betroffenen Derivate rückabwickeln und die entsprechenden Kaufpreise erstatten (und/oder den entsprechenden Rückkaufpreis belasten). Zinsen auf die Kaufpreise oder Rückkaufpreise werden nicht berechnet. Eine Rückabwicklung führt zu einer Rückerstattung des Investment-Betrags sowie zur Stornierung etwaiger Gewinngutschriften oder Verluste. Die angezeigte(n) Kondition(en) gelten als „offensichtlich fehlerhaft“, wenn die in dem dargestellten Renditefaktor widerspiegelte Eintrittswahrscheinlichkeit der Bedingung, die zu einer Gewinngutschrift für den Inhaber des Derivats führt, signifikant von der „stochastischen Eintrittswahrscheinlichkeit“ abweicht. Die in dem dargestellten Renditefaktor widerspiegelte Eintrittswahrscheinlichkeit wird im Rahmen dieser Bestimmungen dadurch definiert, dass der Kehrwert des Renditefaktors berechnet wird. Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass als „stochastische Eintrittswahrscheinlichkeit“ die empirische relative Häufigkeit des Eintretens der Bedingungen, die zu einer Gewinngutschrift für den Inhaber des Derivats führt, unter identischen Rahmenbedingungen (wie prozentualer

Abstand des Basiswertes von den Schwellenwerten, gleiche Restlaufzeit) der vergangenen zwei Börsentage angewendet wird. Eine Abweichung gilt als „signifikant“, wenn die „tatsächliche Eintrittswahrscheinlichkeit“ mehr als fünfmal so hoch ist wie die in dem dargestellten Renditefaktor widerspiegelte Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Beweislast für die Abweichung der tatsächlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von der in dem Renditefaktor widerspiegelten Eintrittswahrscheinlichkeit liegt bei Fidor Bank. Der Kunde akzeptiert zudem die angezeigten Konditionen als „offensichtlich fehlerhaft“, wenn bei den 1-X-2 sowie Best Performer-Applikationen die Summe der in den dargestellten Renditefaktoren widerspiegelte Eintrittswahrscheinlichkeiten der Bedingungen, die zu einer Gewinngutschrift für den Inhaber des Derivats führt, deutlich weniger als 90% beträgt, sofern sich die Bedingungen untereinander ausschließen.

Im Falle einer Preisdiskrepanz, einer Datenlücke oder eines Systemfehlers kann die Fidor Bank den Handel über die Plattform Brokertain.de nötigenfalls aussetzen und nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) die Bewertung aller betroffenen Derivate aufheben und sie anhand revidierter oder korrigierter Daten neu bewerten.

Der Kunde und die Fidor Bank müssen die Gegenpartei bis 12:00 Uhr des auf das betreffende Derivatgeschäft folgenden Werktags über die Renditeabweichung benachrichtigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine Stornierung ausgeschlossen. Die Fidor Bank wird den Kunden für die Fidor Bank in der Stornierungsbenachrichtigung über die betreffenden Geschäfte und über die von ihr nach billigem Ermessen festgestellte Rendite benachrichtigen. § 122 BGB findet analoge Anwendung.

Die Fidor Bank benachrichtigt den Kunden mittels E-Mail unverzüglich, sobald der Fidor Bank eine für den Handel auf der Plattform Brokertain.de relevante Marktstörung oder das Ende dieser Marktstörung bekannt wird. Führt eine Marktstörung dazu, dass die Fidor Bank keine aktuellen Renditen stellen kann oder nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) keine Renditen stellt, kann der Kunde für die Dauer der Marktstörung auf der Plattform Brokertain.de keine neuen Geschäfte/Positionen eingehen.

§ 6 Preise und Kosten

Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie alle über Fidor Bank eventuell zu entrichtenden Steuern für etwaige Leistungen der Fidor Bank, insbesondere in Verbindung mit dem Derivathandel, sind in dem aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnis (verfügbar auf der Fidor Bank-Webseite) genannt. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass ihm das Preis-/Leistungsverzeichnis sowie dessen Änderungen des Preis-/ Leistungsverzeichnisses im Internet auf der Fidor Bank-Webseite zur Verfügung gestellt werden.

Berechnungsgrundlagen für die vom jeweiligen auf der Plattform Brokertain.de gehandelten Produkt abhängigen Zahlungsverpflichtungen zwischen Fidor Bank und dem Kunden sind in den jeweils einschlägigen Produktbeschreibungen/-bedingungen genannt und hängen teilweise von den für das Produkt im Einzelfall vereinbarten und zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Rahmenbedingungen ab.

Zahlungen von und auf das Sammelkonto bei einem E-Geld-Institut der Fidor Bank sind für den Kunden kostenlos. Dem Kunden können in Zusammenhang mit den auf der Plattform Brokertain.de erteilten oder getätigten Ordnern, Geschäften oder Transaktionen noch weitere Kosten und/oder Steuern entstehen, die nicht über Fidor Bank bezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Derartige Kosten schließen unter anderem Telefon-, Internet- und Briefkosten ein.

§ 7 Zahlungen/Sammelkonto der Fidor Bank/Guthabenverwaltung und Rechnungsabschluss

Ausschließlich für den Derivate-Handel mit Kunden auf der Brokertain.de-Plattform hat die Fidor-Bank bei einem E-Geld-Institut ein Sammelkonto eingerichtet. Der Kunde hat auf dieses Sammelkonto sein Guthaben zu überweisen, bevor er auf der Plattform Brokertain.de Derivate handeln kann. Das Guthaben des Kunden auf dem Sammelkonto der Fidor Bank wird ausschließlich über die Fidor Bank online zugänglich gemacht. Für Einzelheiten im Zusammenhang mit sämtlichen Vorgängen, die mit Zahlungen und Guthaben des Kunden Geschäftsbedingungen der Fidor Bank bezüglich des Angebots von Derivaten auf der Handelsplattform

Brokertain.de zusammenhängen, wird auf die jeweils geltenden „Prozessbeschreibungen des Derivate Handels bei Brokertain.de“ verwiesen. Dem Kunden entstehen durch Zahlungen von und auf einem Sammelkonto der Fidor Bank bei dem jeweiligen E-Geld-Institut keine Kosten.

Der Kunde autorisiert die Fidor Bank ausdrücklich das dem Kunden jeweils zustehende Guthaben um den jeweiligen Einkaufspreis von Optionen, Sperrbeträge bzw. Verluste bei Differenzgeschäfte sowie etwaig fällige Steuern und etwaige Transaktionsgebühren zu vermindern und der Fidor Bank bzw. den Steuerbehörden den jeweiligen Betrag gutzuschreiben.

Die Fidor Bank informiert den Kunden jederzeit durch Bereitstellung entsprechender Übersichten über dessen Ansprüche gegenüber der Fidor Bank aus seinem Guthaben. Der Kunde kann zudem die von ihm eingegangenen Derivategeschäfte ferner auf der Fidor Brokertain.de-Webseite jederzeit unter seinem Fidor Bank-Account einsehen.

Ansprüche des Kunden gegenüber der Fidor Bank aus seinem Guthaben stellen kein Guthaben auf einem Bankkonto dar. Ein Guthaben des Kunden bei der Fidor Bank für den Handel mit Derivaten auf der Plattform Brokertain.de ist keine Einlage des Kunden bei der Fidor Bank und unterliegt daher auch nicht einer Einlagensicherungseinrichtung.

§ 8 Allgemeine Bedingungen

a) Haftung der Fidor Bank

Die Haftung der Fidor Bank ist in Verbindung mit der Plattform Brokertain.de auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; bei der Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen haftet die Fidor Bank auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Sofern die Fidor Bank bei leichter Fahrlässigkeit haftet, besteht die Haftung nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die Fidor Bank haftet nicht für von Fidor Bank nicht zu vertretende Schäden. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die zurückzuführen sind auf höhere Gewalt, Unruhen, Kriegs-, Terrorismus- oder Naturereignisse, nachteilige Marktbedingungen oder einen Ausfall oder eine Fehlfunktion technischer Systeme oder Computeranlagen, auf die Fidor Bank keinen Einfluss hat.

Die Fidor Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und/ oder Vollständigkeit der vom Kurslieferanten zur Verfügung gestellten Kursdaten.

b) Verhinderung von Geldwäsche

Der Kunde erkennt an, dass die Fidor Bank von Gesetzes wegen und aufgrund interner Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche weitere Nachweise von dem Kunden hinsichtlich seines wirtschaftlichen Eigentums an dem Guthaben auf dem Handelskonto und/oder – vor Durchführung von Überweisungsaufträgen – Informationen hinsichtlich des Referenzkontos verlangen kann.

c) Abtretungen

Rechte des Kunden gegenüber der Fidor Bank (einschließlich Rechte aus Guthaben oder offenen Geschäften/Positionen) können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die Fidor Bank ist berechtigt, ihre Rechte gegenüber dem Kunden (einschließlich ihrer Rechte an Guthaben oder offenen Geschäften) abzutreten und zu verpfänden.

d) Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Fidor Bank hat im Zusammenhang mit der Plattform Brokertain.de Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Werden dem Kunden die Grundsätze lediglich als Zusammenfassung zur

Verfügung gestellt, übermittelt die Fidor Bank dem Kunden auf dessen Wunsch jederzeit Einzelheiten zu diesen Grundsätzen.

e) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wird wie folgt definiert: partielle Streiks oder Generalstreiks firmeninterner oder –externer Natur, Aussperrungen, Sturm, welchen Ursprungs auch immer, Erdbeben, Feuer, Gewitter, Überschwemmung, Wasserbruch, gewerbeeinschränkende gesetzliche oder Regelungsmaßnahmen, ein fehlerhaftes oder nicht funktionierendes Telekommunikationsnetz, das Telefonnetz von France Telecom und / oder Deutsche Telekom, aber auch das eines anderen Anbieters und alle Fälle die, unabhängig vom Willen beider Parteien, die normale Erfüllung des Vertrages verhindern.

§ 9 Kündigung

a) Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung mit der Fidor Bank, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist Geschäftsbedingungen der Fidor Bank bezüglich des Angebots von Derivaten auf der Handelsplattform Brokertain.de kündigen, vorausgesetzt dass alle Derivate-Geschäfte zwischen dem Kunden und der Fidor Bank abgeschlossen sind.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

b) Kündigungsrechte der Fidor Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Fidor Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäfte ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Fidor Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Trading-Erfahrung oder seine persönlichen Verhältnisse bzw. seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über die Zulassung zum Derivate-Handel von erheblicher Bedeutung waren, oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Fidor Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Daneben liegt ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund insbesondere auch vor bei: - Tod, Geschäftsunfähigkeit oder gerichtlicher Anordnung der Betreuung des Kunden; - Insolvenz oder in anderen Fällen der Unfähigkeit des Kunden, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen;

- einer wesentlichen Vertragsverletzung des Kunden

- Schließung des Referenzkontos, sofern der Kunde kein neues Referenzkonto benennt;
- Pfändung des Guthabens des Kunden durch eine Behörde oder durch sonstige Dritte oder - Missbrauch von der Plattform Brokertain.de durch den Kunden.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

c) Abwicklung nach Kündigung

Im Falle einer fristlosen Kündigung steht der Fidor Bank gegenüber dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung des Guthabens) eine angemessene Frist zu, soweit nicht im Einzelfall eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Ab Kenntniserlangung des Kündigungsschreibens werden von der Fidor Bank keine Orders mehr angenommen.

§ 10 Datenschutz

Die Fidor Bank wird im Rahmen der mit ihren Kunden geführten Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Dies geschieht zum alleinigen Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehungen mit den Kunden. Diese Informationen werden gespeichert und können an verbundene Gesellschaften der Fidor Bank, weitergeleitet werden. Es gilt insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz. Hiermit ermächtigt der Kunde die Fidor Bank ausdrücklich, diese Informationen zu speichern, zu bearbeiten, zu benutzen und an Dritte (wie oben erwähnt, zum alleinigen Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehungen mit den Kunden) weiterzuleiten. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass er jederzeit Zugang zu diesen Informationen erhalten und sein Widerspruchsrecht geltend machen kann. Dies erfolgt per E-Mail an die Fidor Bank.

§ 11 Steuern

Die Fidor Bank wird die für den jeweiligen Kalendermonat auf Trading-Gewinne anfallende Abgeltungssteuer an das zuständige Finanzamt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß der von der Fidor Bank übermittelten Daten für Rechnung des Kunden direkt abführen.

Mithin berechtigt der Kunde explizit die Fidor Bank dazu, den anfallenden Abgeltungssteuerbetrag, von dessen Guthaben abzuziehen. Der Kunde verzichtet auf jedwede diesbezügliche Einrede.

Der Betrag, welcher von der Fidor Bank monatlich für jeden Kunden an das Finanzamt abzuführen ist, wird durch die Fidor Bank im Rahmen des monatlichen Rechnungsabschlusses in Bezug auf das Guthaben des Kunden ermittelt.

Der Kunde haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der unter „myBrokertain“ ausgewiesenen Abgeltungssteuer ist der Kunde angehalten sich per E-Mail an info@Brokertain.de zu wenden.

Der Kunde stimmt zu, hinsichtlich der Plattform Brokertain.de bei der Fidor Bank keinen Freistellungsauftrag (§ 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG) zu stellen bzw. eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorzulegen (§ 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG).

Eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG) ist nicht möglich.

§ 12 Kein Widerrufsrecht hinsichtlich der Erteilung von Ordnern auf Brokertain.de und des Abschlusses von Derivatgeschäften mit der Fidor Bank

Da die Fidor Bank mit der Vermittlung der Derivatgeschäfte Finanzdienstleistungen erbringt, deren Preis auf Schwankungen des Finanzmarkt basieren, auf die die Fidor Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, steht dem Kunden hinsichtlich des Abschlusses von Geschäften über die Fidor Bank kein Widerrufsrecht zu.

Börsenspiel: BrokerBattle

§ 1 Einleitung

Bei dem Echtgeld Börsenspiel „BrokerBattle“ handelt es sich um die identische Produktgestaltung des seit November 2009 bestehenden und durch die BaFin genehmigten Produktes „StockBattle“ auf der Plattform brokertainment.de. Ehemals Eigentum der iBroker AG, heute ein integriertes Produkt der Fidor Bank AG. Die Namensänderung wird für die Desktop als auch Mobil Applikation durchgeführt, da es nicht nur möglich ist Aktien (Stocks) als Underlyings zu verwenden, sondern auch Währungen und Edelmetalle. Die Spielsystematik bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

§ 2 Konzept BrokerBattle

Die Grundidee hinter BrokerBattle ist, dass Kunden ihre eigenen Binäroptionen kreieren, sogenannte: user-co-created options. Im Detail bedeutet dies, dass ein initiiender Kunde die Gestaltung einer Binäroption vorschlägt und somit eine der Kontrahenten-Seiten der Option einnimmt. Der Kunde wählt dabei je nach Markteinschätzung ein Underlying aus einer standardisierten Vorgabe (Dax 30 Titel/Index/Währung) und definiert das Ergebnis (Ereignis), das zum Ende eines gewissen Zeitraums (Laufzeit) eintritt. Dabei wird das Ergebnis absolut beschrieben mit: „steigt“ oder „fällt. Jede noch so kleine Abweichung - bei Währungen auch in der vierten Nachkomma-Stelle - zählt.

Gewertet wird die Performance zwischen dem jeweils ersten Tick NACH Start der Laufzeit der Ereignis-Phase und dem letzten Tick VOR Ende der Laufzeit des der Ereignis-Phase bzw. der des daraus resultierenden Schlusskurs zum Börsenschluss.

§ 3 Definitorische Zuordnung

Die Idee des Kunden wird durch die Fidor Bank aufgegriffen und umgesetzt. Die Fidor Bank tritt als Kontrahent ein und vermittelt in der logischen Sekunde das Finanzinstrument zeitgleich an beide Parteien. Die Fidor Bank setzt den Vorschlag um und bietet ein entsprechendes Derivate-Paar an. Diese beiden Derivate werden so gestaltet, dass diese sich gegenseitig widersprechen. Führt die eine Binäroption zu einer Gewinnausschüttung, verfällt die andere wertlos und umgekehrt. Es können niemals BEIDE Optionen zu einer Gewinnausschüttung führen oder zu einem Verlust führen. Ein anderer Kunde kann die „gespiegelte“ Option kann ein anderer Kunde erwerben (er entspricht in der Wahrnehmung des gestaltenden Kunden einem „Counterpart“). Sobald ein anderer Kunde die gespiegelte Option erworben hat, findet AUCH ein Erwerb der Ursprungs-Option durch den gestaltenden Kunden statt.

Die besondere Eigenschaft dieser user-co-created options ist, dass nie mehr als zwei Kunden diese Option kaufen können und die Positionen dieser beiden Parteien sich gegenseitig bedingen. Die Position der jeweiligen Kunden ist definiert durch ein binäres Ereignis (ja/nein), von dem jeweils ein Kunde das Ereignis JA und, ein zweiter Kunde das Ereignis NEIN wählt. Dadurch wird jede Option in sich einzigartig. Selbst wenn Optionen sich auf das gleiche Underlying beziehen und identische Volumina aufweisen sollten, so sind sie doch durch den Zeitpunkt der Auflage zu unterscheiden.

§ 4 Gewinn-/Verlustchancen

Der mögliche Gewinn bei „BrokerBattle“ für den Kunden entspricht der Höhe des Einsatzes mal zwei. Sprich pro Battle ist eine Rendite von 100% abzüglich der prozentualen Provision, welche an die Bank abgeführt werden muss, erzielbar. Die Fidor Bank berechnet jedoch nur dann eine Provision, wenn eine Option tatsächlich von zwei Parteien angenommen wurde. Die Provision beträgt 15% vom kumulierten Optionsvolumen. Die Provisionszahlung erfolgt durch den Gewinner der Option. Für den Verlierer der Option fallen keine weiteren Kosten an. Der Vorschlag zur Gestaltung einer Option ist ebenfalls kostenfrei. Der „gestaltende Kunde“ hat den Betrag, der im Fall einer Ausführung des Kaufangebots fällig wird, auf seinem Verrechnungskonto zur Verfügung zu haben.

§ 5 Handel

Ein Kunde wählt ein Underlying aus einem standardisierten Pulldown Menü aus (Dax 30 Titel/Index/Währung) und definiert das Ergebnis (Ereignis), das zum Ende eines vom Kunden bestimmten Zeitraums (Laufzeit) eintritt. Dabei wird das Ergebnis mit: „steigt“ oder „fällt“ (siehe Abbildung unten) beschrieben. Jede Abweichung, auch in der dritten Nachkomma-Stelle, zählt. Laufzeit der Option: Zur Berechnung der Ausgangslage wird der erste Tick nach Ereignisbeginn bzw. der Eröffnungskurs bei Börseneröffnung gewertet und mit 100% gleich gesetzt.

Zur Berechnung des Kurses zum Ereignis-Ende wird der jeweils letzte Tick VOR Ende der Laufzeit des Ereignisses bzw. der daraus resultierende Schlusskurs zum Börsenschluss gewertet. Zur Berechnung und Durchführung der BrokerBattle-Optionen werden Realtime-Rohdaten eines privaten Kursversorgungsunternehmens automatisiert eingelesen und verwendet, welche abschließend sind. Aus der Abweichung der beiden Werte ergibt sich die relative Veränderung.

§ 6 Laufzeit und Handelszeiten

Zur Berechnung des Kurses zum Ereignis-Ende wird der jeweils letzte Tick VOR Ende der Laufzeit des Ereignisses bzw. der daraus resultierende Schlusskurs zum Börsenschluss gewertet. Zur Berechnung und Durchführung der „BrokerBattle“ Optionen werden Realtime-Rohdaten eines privaten Kursversorgungsunternehmens automatisiert eingelesen und verwendet, welche abschließend sind. Aus der Abweichung der beiden Werte ergibt sich die relative Veränderung. Diese Definition der user-co-created option wird nach Überprüfung und finaler Freigabe durch den erstellenden Kunden unmittelbar im Anschluss durch die Fidor Bank als digitales Produkt im Rahmen der bestehenden Produktbeschreibung über die Plattform [brokertain.de](https://www.brokertain.de) und die Mobile Applikation als Option für einen möglichen Kontrahenten angeboten.

§ 7 Kursdaten

Für die Berechnung und Durchführung der Binäroptionen werden Realtime-Rohdaten eines privaten Kursversorgungsunternehmens automatisiert eingelesen und verwendet. Es sind ausschließlich diese Daten über den jeweiligen Kursversorger für die Auswertung des Angebots relevant. Kursdaten anderer Kursversorger finden hierbei keine Berücksichtigung. Die Fidor Bank sichert sich gemeinsam mit ihren Lieferanten durch laufende Qualitätschecks über die Qualität der Kursdaten ab. Die Fidor Bank behält sich vor, ein anderes Unternehmen mit der Versorgung der Kursdaten zu beauftragen. Im Falle einer fehlerhaften Kursversorgung der betroffenen Order-Geschäfte kommt es zu einer Rückabwicklung. Eine Entschädigung für entgangene Gewinne wird nicht geleistet. Ebenso werden keine möglichen Verluste verbucht.

§ 8 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt automatisch durch die Fidor Bank unmittelbar nach Ende der Trading Session und bedarf keines Zutuns des Kunden. Etwaige Gewinne werden automatisch dem Guthaben des Kunden hinzuaddiert. Der Abrechnungsprozess sowie die damit verbundenen Buchungen erfolgen in der Regel innerhalb weniger Sekunden.

§ 9 Suchtprävention

Mit der Funktion Einzahlungslimit können Kunden den Geldbetrag, den sie über das Internet auf ihr Konto einzahlen, einschränken. Diese Limits können jederzeit reduziert werden; eine Erhöhung des Limits tritt allerdings erst 24 Stunden nach der Anfrage in Kraft. Unsere Mitarbeiter vom Fidor Kundenservice geben unseren Kunden gerne weitere Informationen, wenn der Kunde eingeloggt ist, kann er seine Einzahlungslimits im Kundenbereich unter „Persönliche Angaben“ im Internet oder in der App unter „Risikoprävention“ einrichten oder verändern.

Selbstsperre oder Aussteigerprogramm: die Fidor Bank bietet Kunden die Möglichkeit an, ihr Konto/ihre Konten für 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre oder 5 Jahre sperren zu lassen. Sobald diese Sperre für eine festgelegte Zeitspanne in Kraft tritt, kann das Konto solange nicht wieder geöffnet werden, bis die festgelegte Zeitspanne abgelaufen ist. Während der Zeit des Ausschlusses wird die Fidor Bank dafür Sorge tragen, die Eröffnung neuer Konten zu verhindern. Ein Konto, das einfach 'geschlossen' ist, kann jederzeit vom Kunden wieder geöffnet werden.

§ 10 Produktbezogene Risikobeschreibung

Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit der Warnung über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften zu lesen, in denen - insbesondere auch die für Derivate typischen Risiken - dargestellt sind.

Aufgrund der Ausgestaltung als Binäroption findet im Verlustfalle stets ein Totalverlust statt und nicht nur ein Teilverlust. Das Risiko eines Totalverlustes ist insbesondere bei hohen Renditen sehr hoch. Selbst bei niedrigen Renditen ist ein Totalverlust jederzeit möglich. Das Risiko des Totalverlustes ist in einem solchen Fall jedoch gering.

Der Kunde erleidet einen Totalverlust, wenn der von ihm gewählte Basiswert positiv rentiert, aber zugleich ein weiterer in dem Trading-Event angebotener Basiswert am Ende des Trading-Events eine noch bessere Rendite realisiert.

Börsenspiel: BrokerBrain

§ 1 Einleitung

Bei dem Echtgeld Börsenspiel „BrokerBrain“ handelt es sich um eine Abwandlung des seit November 2009 bestehenden und durch die BaFin genehmigten Produktes „Best Performer“ auf brokertain.de. Ehemals stand dieses Börsenspiel im Eigentum der iBrokr AG, heute ist es jedoch ein integriertes Produkt der Fidor Bank AG. Der wesentliche Unterschied zwischen „Best Performer“ und des reinen Mobil-Börsenspiels „BrokerBrain“ liegt darin, dass nicht der beste Wert aus einem Korb von sechs Werten bestimmt werden muss, sondern bei „BrokerBrain“ sind es nun die sechs besten* Werte aus einem Korb von dreißig Werten. Bei den Basiswerten handelt es sich um in deutschen Indizes gelistete Aktien. Ebenso hat sich die Laufzeit verlängert, von ursprünglichen 10 Minuten pro Trading Session auf einen gesamten XETRA Börsenhandelstag (09:00 – 17:30 MEZ).

§ 2 Konzept BrokerBrain

Die Grundidee des Börsenspiels „BrokerBrain“ beruht auf der Vorstellung, dass die Performances von Aktien innerhalb eines Index direkt miteinander verglichen werden können. Der Kunde wählt die von ihm sechs favorisierten Aktien in der richtigen Reihenfolge und realisiert dann einen Gewinn, wenn genau diese gewählten Aktien im Verhältnis zu den anderen Basiswerten die höchste relative Kursentwicklung aufweisen – unabhängig davon, ob die Kursentwicklung der Basiswerte selbst positiv war.

§ 3 Definitorische Zuordnung

Der Kunde erwirbt Optionen, welche eine der möglichen Formen von Derivaten darstellen. Im Speziellen handelt es sich bei diesen Optionen um so genannte Binäroptionen, da sie entweder wertlos verfallen oder zu einem im Vorfeld der Anlage festgelegten Anlagegewinn führen können. Diejenigen Optionen, welche sich auf den Basiswert beziehen, welcher innerhalb der definierten Zeitspanne die höchste prozentuale Rendite aufweist, führen zu einer Gewinngutschrift für den Inhaber dieser Optionen. Gewinnen mehrere Binäroptionen (max. alle sechs) so steigt die mögliche bereits im Vorfeld definierte Gewinnrendite progressiv an. Weitere Änderungen der angebotenen Rendite sind für den Anleger ab dem Zeitpunkt seines Investments irrelevant. Die für den Kunden relevante Rendite ändert sich für einmal erworbene Optionen nicht mehr.

§ 4 Gewinn-/Verlustchancen

Der Gewinn aus solchen Optionen ergibt sich aus der Multiplikation des Investmentbetrags mit dem definierten Renditefaktor abzüglich der jeweiligen Provisions- und Transaktionskosten. Der Investmentbetrag ist limitiert auf jeweils 1,00 Euro pro Optionsticket, wovon jeweils 0,50 EUR den inneren Wert der Option darstellen und 0,50 EUR als kombinierte Provisions- und Transaktionsgebühr an die Fidor Bank abgeführt werden. Dabei hat der Kunde die Möglichkeit bis zu 10 Tickets a 1,00 EUR gleichzeitig zu kaufen. Sprich der maximale Investmentbetrag liegt bei 10 EUR pro Ticket. Abhängig davon, welche Basiswerte die relative beste Kursentwicklung innerhalb der Trading Session bzw. des vorgegebenen Zeitfensters aufweisen, werden genau jene Binäroptionen als „zutreffend“ definiert, die sich auf diesen Basiswert beziehen; die Inhaber solcher Binäroptionen erhalten den Investment-Betrag zzgl. des fest definierten Gewinns gutgeschrieben. Alle übrigen Binäroptionen verfallen wertlos.

Beiliegende Grafik veranschaulicht die Gewinn-/Verlust-Struktur einer Option auf einen bestimmten Basiswert. Das Verlustrisiko ist auf den Kaufpreis der Binäroption bzw. den Investment-Betrag plus die jeweilige Provisions- und Transaktionsgebühr beschränkt. Die Reingewinnchance ergibt sich aus der vereinbarten Rendite.

Aufgrund der Konzeption des Börsenspiels „BrokerBrain“ sind die Renditen systematisch sehr hoch, da es sehr komplex ist, die sechs korrekten Werte des nächsten Tages zu bestimmen. Damit ist die Eintrittswahrscheinlichkeit jeweils entsprechend gering.

Hieraus ergibt sich folgende Rendite für Kunden:

Ereignis:	Kundeneinsatz jeweils:	Renditefaktor Kundenertrag:
0 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	0,00 EUR	0
1 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	0,50 EUR	1
2 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	1,00 EUR	2
3 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	5,00 EUR	10
4 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	25,00 EUR	50
5 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	500,00 EUR	1000
6 richtig von 6 Aktien 0,50 EUR	1000,00 EUR	2000

Die hohen Renditechancen stehen limitierten Risiken gegenüber, da die Wahrscheinlichkeit, dass die gewählten Basiswerte tatsächlich die höchste Rendite aufweisen, entsprechend gering ist. Daher besteht bei diesem Börsenspiel ein hohes Risiko des Totalverlustes des Investment-Betrags für den Kunden.

§ 5 Handel

Die Kunden können diese Optionen bis 23:59 des XETRA Börsenvortages vor Abrechnung bei der Fidor Bank erwerben. Der Kunde erwirbt die gewünschten Optionen, indem er im eingeloggtten und legitimierten Zustand die sechs favorisierten Aktien mittels Auswahlmenü Funktion für den nächsten Tag definiert.

Der Investmentbetrag ist jeweils mit einem Euro pro Option (genannt Ticket) auf volle Eurobeträge fixiert und kann bis max. 10,00 EUR erhöht werden. Der Kunde kann somit zwischen Ticketgrößen von: 1,2,3,4,5,6,7,8,9 und 10 EUR wählen. Mit einem Klick auf das Feld „Ticket Kaufen“ wird die Option gekauft.

Das jeweilige Optionsgeschäft mit der Fidor Bank kommt beim Eingang der Kundenorder auf dem Fidor Bank-System und damit bei Annahme der für die Kundenorder geltenden Rendite zustande. Mit Bestätigung der Orderabgabe und der vereinbarten Rendite durch die Fidor Bank wird der Kundenorder durch das Fidor Bank-System ausgeführt. Der Kunde erwirbt somit die vereinbarten Optionen gemäß den jeweils gültigen und auf der Webseite unserer Bank veröffentlichten Geschäftsbedingungen.

Außerhalb der angebotenen Software-Applikation, welche kostenlos für das Android Betriebssystem von der Fidor Bank zur Verfügung gestellt wird, gibt es keine weitere Möglichkeit diese Optionen zu erwerben.

§ 6 Handelszeiten

Die Optionen innerhalb von „BrokerBrain“ können jeweils immer nur bis 23:59 Uhr MEZ des nächsten Börsenvortages gekauft werden. Die Laufzeit der Optionen beginnt mit Börseneröffnung des elektronischen XETRA Handels um 09:00 Uhr MEZ und schließt mit dessen um 17:30 Uhr MEZ.

§ 7 Kursdaten

Für die Berechnung und Durchführung der Binäroptionen werden Realtime-Rohdaten eines privaten Kursversorgungsunternehmens automatisiert eingelesen und verwendet. Es sind ausschließlich die Daten des o. g. Kursversorgers für die Auswertung des Angebots relevant. Kursdaten anderer Kursversorger finden keine Berücksichtigung. Die Fidor Bank versichert sich gemeinsam mit ihren Lieferanten durch laufende Qualitätschecks der Kursdaten. Die Fidor Bank behält sich vor, u. U. ein anderes Unternehmen mit der Versorgung der Kursdaten zu beauftragen. Im Falle einer fehlerhaften Kursversorgung werden alle betroffenen Order-Geschäfte rückabgewickelt. Eine Entschädigung für theoretisch entgangene Gewinne wird nicht geleistet. Ebenso wenig werden theoretische Verluste verbucht.

§ 8 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt automatisch und unmittelbar nach Ende der Trading Session durch die Fidor Bank. Etwaige Gewinne werden automatisch dem Guthaben des Kunden hinzuaddiert. In der Regel erfolgen der Abrechnungsprozess sowie die damit verbundenen Buchungen innerhalb weniger Sekunden.

§ 9 Suchtprävention

Mit der Funktion Einzahlungslimit können Kunden den Geldbetrag, den sie über das Internet auf ihr Konto einzahlen einschränken. Diese Limits können jederzeit reduziert werden; eine Erhöhung des Limits tritt allerdings erst 24 Stunden nach der Anfrage in Kraft. Unsere Mitarbeiter vom Fidor Kundenservice geben unseren Kunden hierüber die benötigten Informationen, sind jedoch nicht befugt, die vom Kunden selbst gesetzten Limits aufzuheben. Demnach kann der Kunde seine Einzahlungslimits innerhalb der App unter „Risikoprävention“ jederzeit selbst einrichten oder verändern.

Selbstsperre oder Aussteigerprogramm: die Fidor Bank bietet Kunden die Möglichkeit an, ihr Konto / ihre Konten für 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre oder 5 Jahre sperren zu lassen. Sobald diese Sperre für eine festgelegte Zeitspanne in Kraft tritt, kann das Konto solange nicht wieder geöffnet werden, bis die festgelegte Frist abgelaufen ist.

§ 10 Produktbezogene Risikobeschreibung

Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit der Warnung bzgl. der Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften zu lesen, in der insbesondere auch die generell für Derivate typischen Risiken dargestellt sind.

Aufgrund der Ausgestaltung als Binäroption findet im Verlustfalle stets ein Totalverlust statt und nicht nur ein Teilverlust. Das Risiko eines Totalverlustes ist insbesondere bei hohen Renditen sehr hoch. Gleichwohl ist bei niedrigen Renditen ein Totalverlust ebenfalls nicht ausgeschlossen. Das Risiko des Totalverlustes ist in einem solchen Fall jedoch als gering einzustufen.

Der Kunde kann aber auch einen Totalverlust erleiden, wenn der von ihm gewählte Basiswert positiv rentiert, aber zugleich ein weiterer in dem Trading-Event angebotener Basiswert am Ende des Trading-Events eine noch bessere Rendite realisiert.